14. Landschaftsversammlung 2014-2020



An die Mitglieder des Gesundheitsausschusses Köln, 06.06.2019 Frau Groeters Fachbereich 81

Gesundheitsausschuss

Freitag, 07.06.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

<u>Öffentlic</u>	he Sitzung	Beratungsgrundlage
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 25. Sitzung vom 05.04.2019	
3.	LVR-Qualitätsindikatoren: Aktueller Sachstand <u>Berichterstattung:</u> Herr Prof. Dr. Zielasek, Wissenschaftlicher Koordinator des Instituts für Versorgungsforschung	Power-Point- Präsentation
4.	Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung vom 01.01.2018 - 31.12.2018 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	14/3359 K
5.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	14/3132 K
6.	Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski, LVR- Dezernentin Wenzel-Jankowski	14/3325 E
7.	NEU: Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	14/3433 K
8.	Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) auf die LVR-Kliniken Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	14/3365 K
9.	Anträge und Anfragen der Fraktionen	

- 10. Bericht aus der Verwaltung
- 11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 12. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 05.04.2019
- 13. Personalmaßnahmen
- 13.1. Wiederbestellung zum Ärztlichen Direktor im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bonn Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 13.2. Bestellung zum Stellvertreter der Ärztlichen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Düren

 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 13.3. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum **14/3376** B Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Langenfeld Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 13.4. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zur Pflegedirektorin im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Essen Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 14. Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen in den LVRKliniken
 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 15. Investitionsprogramm 2019 für Krankenhäuser des Landes Nordrhein-Westfalen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 16. Maßregelvollzug
- 16.1. Aktueller Bericht

 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 16.2. Belegungssituation im Maßregelvollzug
 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 17. Anträge und Anfragen der Fraktionen
- 18. Bericht aus der Verwaltung

19. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen Die Vorsitzende

Schulz

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

14. Landschaftsversammlung 2014-2020



Niederschrift über die 25. Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.04.2019 in Köln, Landeshaus - öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd Heister, Joachim Herbrecht, Wilhelm Hohl, Peter Loepp, Helga Mucha, Constanze Nabbefeld, Michael Schavier, Karl Dr. Schlieben, Nils Helge

(für Naumann)

<u>SPD</u>

Arndt, Denis Berten, Monika Ciesla-Baier, Dietmar Heinisch, Iris Kiehlmann, Peter Schmidt-Zadel, Regina Schulz, Margret

(Vorsitzende)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Barion, Katrin Beck, Corinna Kresse, Martin

FDP

Feiter, Stefan Pabst, Petra

Die Linke.

Hamm, Gudrun

FREIE WÄHLER

Alsdorf, Georg

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin "Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer

Lüder, LVR-Fachbereichsleiter "Maßregelvollzug"

Dr. Möller-Bierth, LVR-Fachbereichsleiterin "Personelle und organisatorische Steuerung" Stephan-Gellrich, LVR-Fachbereichsleiterin "Planung, Qualität und Innovationsmanagement"

Thewes, LVR-Fachbereichsleiter "Wirtschaftliche Steuerung"

Knöbelspies, LVR-Fachbereich "Kommunikation"

Köhnen, LVR-Fachbereich "Finanzmanagement"

Steinhoff, LVR-Stabsstelle "Gleichstellung und Gender Mainstreaming"
Groeters, LVR-Fachbereich "Personelle und organisatorische Steuerung" (Protokoll)

Referentin und Referent:

Frau Dr. Grümmer, Ärztliche Direktorin der LVR-Klinik Düren (bis TOP 3) Herr van Brederode, Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor der LVR-Klinik Düren (bis TOP 3)

<u>Tagesordnung</u>

Öffentlic 1.	he Sitzung Anerkennung der Tagesordnung	<u>Beratungsgrundlage</u>
2.	Niederschrift über die 24. Sitzung vom 08.02.2019	
3.	Ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Düren	
4.	Förderung von Sprach- und Integrationmittler*innen (SIM) 2018 im LVR-Klinikverbund und in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Migration (SPKoM	14/3232 K
5.	Anträge und Anfragen der Fraktionen	
6.	Mitteilungen der Verwaltung	
7.	Verschiedenes	
	entliche Sitzung	
8.	Niederschrift über die 24. Sitzung vom 08.02.2019	
9.	Personalmaßnahmen	
9.1.	Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Düren	14/3269 B
9.2.	Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zur Kaufmännischen Direktorin und Vorsitzenden des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen -	14/3250 B
9.3.	Bestellung zum weiteren Stellvertreter der Ärztlichen Direktion im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen -	14/3266 B
9.4.	Wiederbestellung zum Ärztlichen Direktor im Klinikvorstand der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	14/3252 B
10.	Bericht über die Budgetverhandlungen 2017 für den KHG- Bereich des LVR-Klinikverbundes	14/3233 K
11.	Anträge und Anfragen der Fraktionen	
12.	Mitteilungen der Verwaltung	
13.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 10:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 10:45 Uhr
Ende der Sitzung: 10:45 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt <u>die Vorsitzende</u> die Mitglieder des Gesundheitsausschusses und die Verwaltung zu der heutigen Sitzung.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Tagesordnung für die Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.04.2019 wird zugestimmt.

Punkt 2

Niederschrift über die 24. Sitzung vom 08.02.2019

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

Ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Düren

Frau Dr. Grümmer und Herr van Brederode berichten über die ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Düren. Im Dezember 2016 sei der Vertrag mit der Bezirksregierung Köln zunächst für einen einjährigen Erprobungszeitraum abgeschlossen worden. Seit September 2017 gebe es eine unbefristete Verlängerung. Die LVR-Klinik Düren leiste in der Zentralen Unterbringungseinrichtung an fünf Wochentagen ein ambulantes Intensiv- und Komplexangebot durch ein multidisziplinäres Team. Unterstützend würden innerhalb der Zentralen Unterbringungseinrichtung geeignete und störungsarme Wohnangebote geschaffen. Die Mitarbeitenden arbeiteten gerne in der Zentralen Unterbringungseinrichtung und seien sehr engagiert. Die größten Herausforderungen dabei seien aber:

- Kultursensibel verstehen und behandeln;
- Emotionale Belastung der Mitarbeitenden durch die geballte Konfrontation mit Traumata:
- (Unrealistische) Erwartungen nach Unterstützung im Asylverfahren oder Verhinderung der Abschiebung;
- Logistik, speziell zur Dokumentation.

_

Von daher sei es notwendig, die Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit eng zu begleiten.

Der Power-Point-Vortrag von Frau Dr. Grümmer und Herrn van Brederode ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigefügt.

Auf Fragen von <u>Frau Heinisch, Herrn Kresse, Frau Schmidt-Zadel</u> und <u>Herrn Feiter</u> antworten Frau Dr. Grümmer und Herr van Brederode:

- Der Bedarf für die ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung sei immer noch gegeben, da sich bei Flüchtlingen psychische Erkrankungen oft erst zu einem späteren Zeitpunkt des Aufenthaltes zeigten. Bei leichteren psychischen Erkrankungen würde eine Behandlung durch die psychiatrischen Institutsambulanzen erfolgen.
- Die Fürsorge für die Mitarbeitenden sei sehr wichtig, da diese mit allen Problemen der Flüchtlinge konfrontiert würden, die nicht alle durch die Mitarbeitenden zu lösen seien, da hierfür andere Stellen verantwortlich seien.
- Die ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung sei ursprünglich als Pilotprojekt geplant gewesen. Dieses scheine aber vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) zurzeit nicht weiterverfolgt zu werden.
- Es sei sehr schwierig, traumatisierte Patientinnen und Patienten anschließend in psychotherapeutische Behandlung zu vermitteln, da es nicht genügend Psychotherapeuten*innen gebe, die auf die Behandlung traumatisierter Menschen spezialisiert seien.

<u>Herr Kresse</u> hebt hervor, ein mit Düren vergleichbares Angebot sehe er nach wie vor auch in anderen Regionen des Rheinlands als sinnvoll an.

<u>Herr van Brederode</u> führt aus, die Verantwortung für die Schaffung solcher Angeborte liege beim Land.

Der Bericht von Frau Dr. Grümmer und Herrn van Brederode wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Förderung von Sprach- und Integrationmittler*innen (SIM) 2018 im LVR-Klinikverbund und in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Migration (SPKoM) Vorlage Nr. 14/3232

<u>Herr Kresse</u> betont die Notwendigkeit des Einsatzes von SIM. Auf diese Weise könnten die Patienten*innen mit Migrationshintergrund zielgerichtet behandelt werden.

<u>Frau Wenzel-Jankowski</u> informiert, in 2019 müssten die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und des Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentrums Migration (SPKoM) weiterhin für das Behandlungssetting qualifiziert werden, da sie durch den großen Zulauf oft an ihre Grenzen gelangten. Dementsprechend sei für die nächsten Jahre mit einem weiteren Anstieg der Kosten durch Qualifizierungsmaßnahmen und steigenden SIM-Einsätzen im außerstationären Bereich zu rechnen.

Herr Nabbefeld äußert Zustimmung zu der Vorlage.

Der Bericht über die Förderung von Sprach- und Integrationmittler*innen (SIM) 2018 im LVR-Klinikverbund und in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Migration (SPKoM) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3232 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anträge und Anfragen der Fraktionen

Keine Anmerkungen.

Punkt 6

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Wenzel-Jankowski informiert, mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) werde die Förderung von Vorgaben zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung durch den Krankenhausstrukturfonds fortgeführt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) und die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen hätten am 06.03.2019 eine Vereinbarung zur Mittelverwendung aus dem Strukturfonds unterzeichnet. Danach würden die Fördermittel für die Schwerpunkte Schließung und Konzentration von Klinikstandorten zur Verfügung gestellt. Die Vereinbarung wurde von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) in einer Pressemitteilung vom 06.03.2019 kritisiert, da wesentliche Zukunftsthemen, wie beispielsweise die Digitalisierung der Krankenhauslandschaft und eine Umstellung auf eine generalistische Pflegeausbildung nicht gefördert würden. Als Konsequenz sei es jetzt problematisch, zusätzliche Kapazitäten in den Krankenpflegeschulen zu schaffen.

<u>Frau Beck</u> äußert ihr Unverständnis über die Entscheidung, da gerade im Hinblick auf den allseits diskutierten Pflegekräftemangel ein Ausbau der Krankenpflegeschulen dringend geboten sei.

Frau Wenzel-Jankowski berichtet, der Dachverband Gemeindepsychiatrie, die Techniker Krankenkasse, die GWO ServicePlus AG mit ihren beteiligten Krankenkassen sowie weitere Krankenkassen - insbesondere die AOK Rheinland/Hamburg - hätten einen gemeinsamen Antrag auf Förderung durch den Innovationsfonds nach § 92 a SGB V gestellt. Gegenstand des bundesweit angelegten Modellvorhabens "Gemeindepsychiatrische Basisversorgung schwerer psychischer Erkrankungen (GBV)" sei eine ambulante und sozialversicherungsträgerübergreifende Versorgung für Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Mittlerweile habe der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss verkündet, dass der GBV gefördert werde. Nordrhein-Westfalen sei mit den Regionen Essen, Mettmann, Solingen, Mönchengladbach und Viersen vertreten, in denen der Landschaftsverband Rheinland sich mit seiner jeweils regionalen LVR-Klinik beteilige. In dem bundesweit mit zehn Regionen geplanten Projekt werde das Rheinland durch seine starke Präsenz wesentlichen Einfluss auf den Verlauf des GBV nehmen. Zur Auftaktveranstaltung der rheinischen Regionen am 27.03.2019 seien die LVR-Kliniken Mönchengladbach, Viersen, Essen und Langenfeld sowie der Reha-Verein Mönchengladbach, die Psychiatrische Hilfsgemeinschaft Viersen, der Soziapsychiatrische Verbund Haus an der Dorenburg, die Essener Kontakte, der VPD Mettmann und die PTV Solingen eingeladen gewesen. Es handele sich um ein sehr zukunftsweisendes Projekt. Frau Wenzel-Jankowski schlägt vor, dass Herr Greve, Vorsitzender des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie, Frau Peek, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement" sowie eine der am Modellprojekt beteiligten Einrichtungen in einer der nächsten Sitzungen des Gesundheitsausschusses zu dem Projekt berichten.

Der Gesundheitsausschuss stimmt dem zu.

<u>Herr Kresse</u> lobt nochmals ausdrücklich den gemeindepsychiatrischen Ansatz des Projektes. In dem Zusammenhang weist er auch nochmals auf die Notwendigkeit eines kommunalen Krisendienstes hin.

Frau Wenzel-Jankowski führt aus, dieser sei ein Baustein des Projektes der LVR-Kliniken.

<u>Herr Kresse</u> gibt den Bericht des MAGS zur Traumabehandlung bei Flüchtlingen zu Protokoll (siehe **Anlage 2** der Niederschrift).

Punkt 7 Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Aachen, 09.05.2019 Köln, 26.04.2019

Die Vorsitzende Die Direktorin des Landschaftsverbandes

Rheinland In Vertretung

Schulz Wenzel-Jankowski



Ambulante Behandlung von Flüchtlingen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Düren

Michael van Brederode Dr. med. Martine Grümmer 5. April 2019





Historie des Projektes

- August 2016: Erstes Vorgespräch mit BR Köln und MGEPA-Vereinbarung einer gemeinsamen Projektskizze
- Dezember 2016: Vertragsabschluss mit der Bezirksregierung Köln zunächst für 1-jährigen Erprobungszeitraum
- Projektstart Januar 2017
- seit September 2017: unbefristete Verlängerung



Eckpunkte des Modells

- Kein "Krankenhaus light" sondern ambulante Intensivbehandlung
 - LVR-Klinik Düren leistet in der ZUE Düren an 5 Wochentagen
 - ein ambulantes Intensiv- und Komplexangebot
 - durch ein multidisziplinäres Team
- Unterstützend werden innerhalb der ZUE geeignete, störungsarme Wohnangebote geschaffen



Eckpunkte des Modells

- Indikation: Verdacht auf oder Vorliegen einer psychischen Störung – keine akute Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit, insbes. Keine Fremd- und Selbstgefährdung!!!
- Einzugsgebiet: Sämtliche ZUE im Rheinland/NRW:
 Patientinnen und Patienten sollen bei entsprechender
 Indikation aus anderen ZUE in die ZUE Düren verlegt werden.
- Vor Zuweisung: Prüfung der Indikation durch Screening-Verfahren



Eckpunkte der Vereinbarung

Pauschale Refinanzierung durch das Land NRW auf Basis einer Vollkostenerstattung: ca. 331.000 € p.a.

Personelle Ausstattung:

- 0,5 VK ärztlicher Dienst
- 1 VK Pflege
- 0,5 VK Ergotherapie
- 0,5 VK psychologischer Dienst
- plus Vertretungsdienste

Sachmittel-Ausstattung

• Büroarbeitsplatz, Medikamentenschrank incl. Medikamente,...



Rahmenbedingungen des Projektes

Räumliche Unterbringung:

- Ruhige, extensiv belegte Wohneinheiten
- Getrennte Unterbringung von Männern und Frauen
- Einzel- und Zweibettzimmer sowie Familienzimmer





Die Zentrale Unterbringungseinrichtung (=ZUE) in Düren-Gürzenich





Die Zentrale Unterbringungseinrichtung (=ZUE) in Düren-Gürzenich

Lage: auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots in DN-Gürzenich

Leitung der Einrichtung: Bezirksregierung Köln

Betreuung der geflüchteten Menschen: Malteser Hilfsdienst

Eröffnung: 21. September 2015

Anzahl Bewohner: 475 Asylbewerbende





Die Zentrale Unterbringungseinrichtung (=ZUE) in Düren

Von den 800 möglichen Plätzen sind zumeist 475 belegt.

Ca. 200 davon sind Alleinreisende, rund 150 weitere sind Kinder.

Menschen aus ca. 35 Nationen leben in der ZUE Düren-Gürzenich.

Ausstattung, u.a.:

Sanitätsstation

Kantine

Gebetsräume

Kleiderkammer

Kinderstube

Turnhalle





Zuweisung

- Zunächst ZUE-intern, inzwischen NRW-weit
- Anfrage über BR mittels eines anonymisierten Fragebogens
- Prüfung von Indikation und Einverständnis erfolgt im ärztlichen Gespräch
- Formulare wie Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung in vielen Sprachen vorhanden



Gewinnung von Mitarbeitenden

- bevorzugt Mitarbeitende mit spezifischer Sprach- und Kulturkompetenz
- Motivation und Interesse !!!





Art und Frequenz der Versorgungsleistungen

- Anwesenheit psychiatrischer Fachpflege werktags von 07:30 16:00 Uhr
- werktags vormittags Ergotherapie
- 3 x wöchentlich Psychologin vor Ort
- 3 x wöchentlich Ärztin/Arzt (Aufnahmen, Sprechstunden, Berichte u.a.)
- Ärztlicher Dienst zusätzlich in der Klinik erreichbar
- Rezepte über die psychiatrische Institutsambulanz
- Anfänglich wöchentliche, inzwischen 14-tägige Besprechungen vor Ort der Klinikmitarbeitenden mit den Mitarbeitenden der Bezirksregierung, sowie der Malteser
- Fortbildungen für die Mitarbeitenden des Malteser-Ordens nach Bedarf
- In den Wohneinheiten zusätzlich jeweils ein Bereitschaftsdienst der Malteser



Das Projekt in Zahlen und Bildern



Angaben zu den Patienten

- Bisher insgesamt 146 Behandlungen abgeschlossen,
- i.d.R. 13 20 Patienten in Behandlung
- Zusätzlich 44 Patienten im Rahmen der PIA vor Ort betreut (aktuell 6)
- Insgesamt 17 Patienten zudem stationär in der LVR-Klinik Düren behandelt
- abgeschlossene Behandlungen:
 - 97 Männer, 49 Frauen
 - Alter 18-52 Jahre, Ø 32 Jahre (mind. 18 Jahre, max. 61 Jahre)
 - VWD 1-278 Tage, Ø 72 Tage
 - In den meisten Fällen war ein Verbleib bis zum Transfer in die Kommune bislang möglich



Herkunftsländer

Irak	12			
Iran	8			
Guinea	8			
Afghanistan	8			
Ghana, Ägypten, Aserbaidschan, Nigeria, Marokko, Syrien, Armenien, Eritrea, Tadschikistan und weitere				



Diagnosen

Hauptdiagnosen			
Depression, mindestens mittelgradig	44		
Posttraumatische Belastungsstörung	13		
Psychotische Störung	8		
Sonstige: somatoforme Störung, Zwangsstörung, dissoziative Störung, Angststörung			

Häufig Komorbiditäten:

- Posttraumatische Belastungsstörung und Depression
- Somatoforme/ dissoziative Störungen und Depression
- Depressive Störung und Angststörung
- Vereinzelt Suchterkrankungen und Depression oder Angststörung



Die größten Herausforderungen

- Kultursensibel verstehen und behandeln
- Emotionale Belastung der Mitarbeitenden durch die geballte Konfrontation mit Traumata
- (Unrealistische) Anforderungen nach Unterstützung im Asylverfahren oder Verhinderung der Abschiebung. Thema ist nicht aus Behandlungen herauszuhalten.
- Logistik, speziell zur Dokumentation

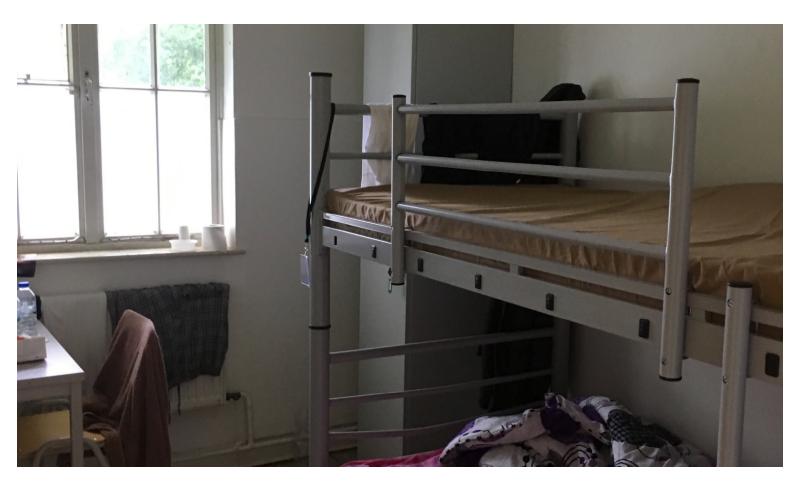


Flur





Schlafzimmer





Ergotherapie





Besprechungsraum





Teamzimmer





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL

<u>Düsseldorf</u>

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Traumabehandlung bei Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens der Grünen-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum Thema "Traumabehandlung bei Flüchtlingen" gebeten.

Diesem Anliegen folgend, übersende ich Ihnen den Bericht mit der Bitte, die Weiterleitung der beigefügten Drucke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Datum: 21. März 2019 Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

Isil Ceylan Telefon 0211 855-3125 Telefax 0211 855isil.ceylan@mags.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE

17/ 1898

A1

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

2 Anlagen (je 60-fach)

Traumabehandlung bei Flüchtlingen

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Das Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen hat seit 2016 eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen mit psychischen Belastungen gefördert, unter anderem

- ein Screening-Projekt zur frühzeitigen Identifikation von psychischen Belastungen,
- die Entwicklung eines E-Learning Fortbildungsangebots zum Umgang mit belasteten und traumatisierten Flüchtlingskindern für Beschäftigte aus den gesundheitsbezogenen und pädagogischen Berufsgruppen,
- psychosoziale Beratungs- und Unterstützungsangebote für psychisch belastete geflüchtete Menschen sowie
- das im vorliegenden Bericht dargestellte F\u00f6rderprogramm "Akutpsychotherapeutische Ma\u00dfnahmen f\u00fcr psychisch belastete und traumatisierte
 Fl\u00fcchtlinge".

Hintergrund der letztgenannten Maßnahme war, dass Asylsuchende nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland nur eingeschränkte Ansprüche (Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände) auf Gesundheitsleistungen haben und somit eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung oftmals verwehrt oder erst nach einem langwierigen Bewilligungsprozess oder im Ermessen der Kostenträger als "Kann-Leistung" nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 6 Abs. 1) gewährt wurden.

Daher wurde diese Maßnahme - vor allem im Hinblick auf die hohe Zahl der damals ins Land gekommenen Flüchtlinge - als zeitlich befristeter, kurzfristiger, niederschwelliger Zugang konzipiert.

Diese Fördermaßnahme war in 2015 zunächst nur auf die Zielgruppe der geflüchteten Frauen ausgerichtet und wurde entsprechend aus Haushaltsmitteln der Emanzipationsabteilung des vormaligen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) gefördert. Im April 2016 wurde das Förderprogramm auf minderjährige und erwachsene männliche Flüchtlinge ausgeweitet. Die Fördermittel für diese Zielgruppen wurden aus dem Etat der Titelgruppe für psychiatrische Versorgung der Gesundheitsabteilung bereitgestellt.

- 1. Wie viele traumatisierte Flüchtlinge (männlich/weiblich) konnten zwischen 2015 und 2017 jährlich durch das Förderprogramm versorgt werden?
- 2. Wie viele Kinder und Jugendliche (männlich/weiblich) waren darunter?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Förderprogramms "Akutpsychotherapeutische Maßnahmen für psychisch belastete und traumatisierte Flüchtlinge" wurden im gesamten Förderzeitraum insgesamt 358 Behandlungsfälle registriert. Die Zahl der Behandlungsfälle nach Jahr, Geschlecht und Volljährigkeit können der Tabelle 1 (Anlage 2) entnommen werden.

3. Wie verteilen sich die Fallzahlen auf die verschiedenen Traumaambulanzen in NRW?

Die Verteilung der Fallzahlen auf die Traumaambulanzen kann der Tabelle 2 (Anlage 2) entnommen werden.

4. Wie viele Stunden wurden - von den 10 möglichen - durchschnittlich pro Fall durchgeführt?

Von den 10 möglichen akutpsychotherapeutischen Sitzungsstunden wurden bei Frauen durchschnittlich 5, bei Männern 4,5 und bei Kindern und Jugendlichen 4 Stunden pro Fall durchgeführt.

5. Wurden die Fördermittel vollständig ausgeschöpft?

Die für dieses Förderprogramm bereitgestellten Mittel wurden nicht vollständig ausgeschöpft.

6. Wie hoch waren die entstandenen Kosten für Sprach- und Integrationsmittlung?

Es entstanden Kosten für Sprach- und Integrationsmittlung im Rahmen des Förderprogramms in Höhe von 50.950,30 €. In dieser Summe sind entsprechend den Förderrichtlinien auch Fahrtkosten der Sprachmittelnden eingeschlossen.

7. Können Angaben zu den Herkunftsländern der durch das Förderprogramm traumatherapeutisch versorgten Flüchtlinge gemacht werden?

Die behandelten traumatisierten Flüchtlinge stammen aus über 30 Ländern, vor allem aus Afghanistan, Syrien, dem Iran und Irak.

Tabelle 1: Fallzahlen* nach Jahr, Geschlecht und Volljährigkeit

- 1	2015**	2016	2017
Frauen	31	72	56
Männer	-	50	19
Minderjährige	-	86	44

^{*} Darunter befinden sich beantragte Therapien, bei denen keine Abrechnung erfolgte.

Tabelle 2: Fallzahlen* nach Traumaambulanzen

LVR–Klinik Bonn	9
Sana Kliniken Duisburg	9
LVR-Klinik Düsseldorf	13
Stadt Düsseldorf/Gesundheitsamt	4
LVR-Klinik Essen	35
Deutsches Institut für	7
Psychotraumatologie e.V.	
LVR–Klinik Köln	50
LVR–Klinik Langenfeld	1
PSZ Düsseldorf	12
Universitätsklinikum Aachen	16
Evangelisches Krankenhaus Bielefeld	5
LWL-Klinik Paderborn	15
LWL-Universitätsklinik Bochum	4
LWL-Klinik Dortmund	17
Universitätsklinikum Münster	140
LWL-Klinik-Marsberg	11
LWL-Institutsambulanz Iserlohn der LWL-Klinik Hemer Hans-Prinzhorn- Klinik	7
LWL-Klinik Hamm	1
Universitätsklinikum Köln	2

^{*} Darunter befinden sich beantragte Therapien, bei denen keine Abrechnung erfolgte.

^{**} In diesem Zeitraum erfolgte noch keine Förderung bei Männern und Minderjährigen.

TOP 3 LVR-Qualitätsindikatoren: Aktueller Sachstand



Vorlage Nr. 14/3359

öffentlich

Datum:10.05.2019Dienststelle:Fachbereich 81Bearbeitung:Frau Groeters

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Krankenhausausschuss 3	03.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung vom 01.01.2018 - 31.12.2018

Kenntnisnahme:

Der Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung vom 01.01.2018 - 31.12.2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3359 zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	io	
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja	

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	le eingehalten

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

Zusammenfassung:

Das LVR-Institut für Versorgungsforschung wurde am 1. Juli 2014 gemäß einem empfehlenden Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 14.03.2014 und einem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 07.04.2014 gegründet. Ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des LVR-Instituts für Versorgungsforschung soll jährlich der politischen Vertretung vorgelegt werden. Der Vorlage ist der Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung für den Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3359:

Das LVR-Institut für Versorgungsforschung wurde am 1. Juli 2014 gemäß einem empfehlenden Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 14.03.2014 und einem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 07.04.2014 gegründet. Träger des Instituts ist der LVR-Klinikverbund. Gründungsdirektor war in Personalunion der Ärztliche Direktor des LVR-Klinikums Düsseldorf, Herr Univ.-Prof. Dr. med. Wolfgang Gaebel, stellvertretende Direktorin des Instituts Frau Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank.

Mit der Verabschiedung von Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Wolfgang Gaebel in den Ruhestand ging die Leitung des Instituts am 01.10.2016 an Frau Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank, Ärztliche Direktorin der LVR-Klinik Köln, über.

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 23.11.2018 hatte Frau Prof. Dr. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank den Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung vom 01.10.2016 – 31.12.2017 vorgelegt und über die weitere Entwicklung des LVR-Instituts für Versorgungsforschung berichtet.

Anbei ist der Tätigkeitsbericht des LVR-Instituts für Versorgungsforschung vom 01.01.2018 – 31.12.2018 zu Ihrer Information beigefügt.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski





LVR-Institut für Versorgungsforschung

Tätigkeitsbericht 2018

Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 - 31. Dezember 2018

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Wissenschaftliche Projekte	4
3 Gutachterliche Tätigkeiten	10
4 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Fachveranstaltungen	10
5 Vorträge und andere Öffentlichkeitsarbeit	11
6 Wissenschaftliche Publikationen	13
7 Studentische Lehre	14
8 Vernetzung	14
9 Personal	15
10 Finanzen	17
11 Aushlick	17

Kontakt:

Prof. Dr. med. E. Gouzoulis-Mayfrank Direktorin des LVR-Instituts für Versorgungsforschung LVR-Klinik Köln Wilhelm Griesinger Straße 23, 51109 Köln Tel. 0221-8993 629, FAX 0221-8993 593

E-Mail: <u>euphrosyne.gouzoulis-mayfrank@lvr.de</u>

1 Einleitung

Seit 2016 wird das Institut für Versorgungsforschung (IVF) vom LVR-Klinikverbund ohne zeitliche Befristung gefördert. Für das Berichtsjahr 2018 wurden die folgenden Ziele vereinbart:

- Durchführung Fokustagung 2018 und Vorbereitung LVR-Symposium 2019
- Abschlussbericht Projekt DEFEM I
- Durchführung Projekt PsyKom
- Konzept Evaluation Behandlungsvereinbarungen
- Einhaltung der Finanzziele
- Probeauswertungen LVR-QI
- Vorstellung der QI-Zwischenergebnisse und Maßnahmenableitung im LA-QM

Im Folgenden wird über diese Zielsetzungen und den Zielerreichungsstand sowie über weitere Aktivitäten detailliert berichtet. Im Jahr 2018 wuchs der Mitarbeiterstand, neue Institutsprojekte traten in die operative Phase (PsyKom, EvaNetz) und es wurden mehrere Drittmittelanträge gestellt und teils bewilligt. Im Wesentlichen konnten die vereinbarten Ziele erreicht werden.

im Berichtsjahr 2018 wurden neue Wissenschaftliche Mitarbeitende eingestellt, um den zunehmenden Aufgaben besser gerecht zu werden und um das Qualifikationsprofil zu verbreitern. Insgesamt ist die Anzahl der umlagefinanzierten Mitarbeitenden im Jahr 2018 um 1,75 VK auf 3,5 VK angestiegen. Die Anzahl der drittmittelfinanzierten Stellen stieg um 1,5 VK auf ebenfalls 3,5 VK im Jahr 2018. Derzeit sind Mitarbeitende mit Qualifikationen in Psychiatrie und Psychotherapie, Psychologie, Soziologie und verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften/Public Health vertreten. Durch die Einstellung einer Verwaltungsfachkraft (1,0 VK) konnten die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Wissenschaftliche Koordinator wesentlich von administrativen Aufgaben entlastet werden, sodass vor allem verbundsinterne Kooperationen, Drittmittelanträge und Beratungsaufgaben vermehrt wahrgenommen werden konnten. Zwei Drittmittelanträge (I-REACH und CANDY) waren im Berichtsjahr erfolgreich.

Mit zunehmender Mitarbeitendenzahl wird die institutsinterne Kommunikation und Prozesssteuerung immer wichtiger. Hierzu fand im Dezember 2018 ein erster "Retreat" der Mitarbeitenden und der Institutsleitung im Engelshof in Köln statt, bei dem neben operativen Fragen des Projekt- und Institutsmanagements auch die strategische Weiterentwicklung des Instituts diskutiert wurden.

Thematisch hat sich das Institut im Berichtszeitraum vermehrt im Bereich der Entwicklung und Evaluation von psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgungsmodellen positioniert. Zur fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des Instituts wurden die folgenden neuen Themengebiete im Sinne von Entwicklungsbereichen aufgenommen, u.a. mit konkreten Vorhaben zu Drittmittelantragstellungen im Jahr 2019:

- Somatische Versorgung psychisch Kranker
- Versorgungsforschung in der Forensischen Psychiatrie

- Inklusion und Teilhabe
- Nutzung komplexer Modellierungsverfahren zur Evaluation von Versorgungsmodellen

Die Vernetzung sowie die "Sichtbarkeit" des Instituts im Klinikverbund wurde durch das Projekt der LVR-QI-Implementierung wesentlich verstärkt. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren durch die fortlaufende Berichterstattung über die QI-Ergebnisse und die geplanten Fortentwicklungen in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatische Medizin fortgesetzt. Verstärkt wurde die LVR-interne Vernetzung mit dem Fachbereich 84 des Klinikverbunds durch regelmäßige Arbeitstreffen. Im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes ergeben sich Perspektiven für neue Projekte und Evaluationsaufgaben. Hierzu fanden im Jahr 2018 erste Beratungen mit dem Dezernat 7 statt. Projektideen an der Schnittstelle zwischen kurativer und rehabilitativer Versorgung sollen im Jahr 2019 in konkrete Forschungsvorhaben umgesetzt werden. Ähnliches gilt für den Bereich Forensische Psychiatrie, für den allerdings eine einschlägige personelle Ergänzung des IVF mittelfristig erforderlich wäre.

Diese wissenschaftliche Arbeit des IVF wird durch den wissenschaftlichen Beirat begleitet. Die zweite Beiratssitzung fand im April 2018 statt. Eine Fortsetzung der internationalen Projekte wurde wie geplant empfohlen und entsprechend umgesetzt. Es wurde eine verstärkte LVR-interne Vernetzung empfohlen, u.a. durch eine bessere Erreichbarkeit für forschungsinteressierte Mitarbeitende. Dies wurde durch die Einrichtung einer festen "Methodensprechstunde" im Jahr 2018 zunächst probeweise umgesetzt. Methodische Erweiterungen wie Propensity Score Matching, Cluster-Analysen und Mehrebenenanalysen wurden empfohlen, diese wurden u.a. in internen Fortbildungen vorgestellt und in zwei Projekten implementiert (DEFEM und BonnApart). Darüberhinaus wurde ein thematischer Entwicklungsbereich zu innovativen statistischen Modellierungsverfahren in der psychiatrischen Versorgungsforschung eingerichtet. Der Wissenschaftliche Koordinator nahm hierzu an einer Fortbildungstagung teil und baut derzeit diesen Bereich weiter aus. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurde eine stärkere Vernetzung mit dem LVR-Stipendienprogramm angeregt. Dies wurde durch Konzeptionierung eines "Stipendiatentags" umgesetzt, der erstmals im Juni 2019 durchgeführt wird. Langfristig wurde eine Prüfung der Frage empfohlen, wie das IVF im Zielkonflikt von Serviceleistungen beispielsweise bei der Veranstaltungsorganisation einerseits und der Durchführung von Forschungsprojekten andererseits optimal positioniert und ausgestattet werden kann. Hierzu konnte durch die Einstellung einer Verwaltungsfachkraft und durch die Aufstockung der nicht projektgebunden tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie durch den Einbezug eines in der Administration der Forschungsdatenbank sehr erfahrenen LVR-Mitarbeiters im Jahr 2018 eine deutliche Entspannung erzielt werden. Nun gerät das IVF allerdings an räumliche Grenzen, sodass 2018 mehrere strategische Beratungen zur inhaltlichen, personellen und räumlichen Weiterentwicklung des IVF mit dem Träger erfolgten.

2 Wissenschaftliche Projekte

2.1 Institutsprojekte ohne Drittmittelförderung

2.1.1 Laufende Projekte aus der Gründungszeit des IVF

2.1.1.1 Querschnittsprojekt: Etablierung einer LVR-weiten Forschungsdatenbank

Die Nutzung von Routinedaten und der Daten im Krankenhausinformationssystem (KIS) der LVR-Kliniken setzt eine einheitliche Datenbankstruktur, eine gut definierte Merkmalsbeschreibung sowie eine Qualitätssicherung der erhobenen Daten voraus. Die unter Federführung des LVR-Fachbereichs 81 (Personelle und Organisatorische Steuerung, Abteilung IT und Statistik) erstellte Forschungsdatenbank ist eine wichtige Datenquelle für die Auswertungen und Analysen des LVR-IVF. Im Berichtszeitraum wurde mit einer systematischen Dokumentation der in der Forschungsdatenbank vorhandenen Daten begonnen (z.B. Beschreibung der vorhandenen Datenbanktabellen, Beschreibung der Datenbankfunktionen). Zudem wurde die Forschungsdatenbank für Auswertungen im Rahmen der Forschungsprojekte "LVR-Qualitätsindikatoren" und "BAG-Träger-Analysen" genutzt.

2.1.2.2 Entwicklung und Implementierung von Qualitätsindikatoren (QI) im LVR-Klinikverbund

Im Berichtszeitraum hat das LVR-IVF einen ersten Zwischenbericht (Datenjahr 2017) zum 31. März 2018 erstellt, in dem die Teil-Implementierung der QI aus dem Jahre 2017 dargestellt wurde; ferner einen zweiten Zwischenbericht (Datenzeitraum 1. Halbjahr 2018) zum 30. September 2018, in dem erstmals alle Auswertungen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren dargestellt werden konnten. Diese QI-Auswertungen bildeten eine wichtige Grundlage für die Plausibilisierung und Weiterentwicklung der Datengrundlagen und Auswertungsskripte im Berichtsjahr. Alle QI-Definitionen und -Ergebnisse wurden fortlaufend in verschiedenen Gremien präsentiert und diskutiert: Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement (27. Juni 2018, 5. November 2018), Fachforum der Ärztlichen Direktionen (23. August 2018), klinikübergreifendes Arbeitstreffen im IVF (14. Dezember 2018), Multiplikatorenschulung für CGI- und GAF-Beurteilungen im IVF (7. September 2018). Zudem hat das LVR-IVF auf zwei Stationen in der LVR-Klinik Köln den Patient*Innenfragebogen zur Patient*Innenzufriedenheit (ZUF-8) praktisch erprobt.

Parallel hat das LVR-IVF in Zusammenarbeit mit der Fachkonferenz Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (FK KJPP) mit der Entwicklung von Qualitätsindikatoren für diesen Bereich begonnen. Nach einem Vorschlag des IVF zur Anpassung der LVR-QI für die KJPP führte die FK KJPP einen systematischen Auswahlprozess zu Qualitätsindikatoren in der KJPP durch und entwickelte ergänzende Vorschläge. Diese wurden in der Sitzung des Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement am 5. November 2018 diskutiert, und die ersten drei KJP-QI wurden beschlossen. Für alle anderen QI finden im Jahr 2019 weitere Beratungen zwischen IVF und FK KJP statt.

Der Prozess der Implementierung der LVR-QI wurde im Berichtszeitraum beim Deutschen Kongress für Versorgungsforschung in Berlin (Oktober 2018) vorgestellt. Auswertungen einzelner QI wurden beim NFEP-Entgeltforum in Berlin (Oktober 2018) präsentiert.

2.1.2 Neue Institutsprojekte

2.1.2.1 EVA-NETZ: Evaluation des Modells der Integrierten Versorgung der LVR-Klinik Köln

Das LVR-IVF evaluiert ein sektorübergreifendes Modell der Integrierten Versorgung an der LVR-Klinik Köln. Das Modell ist Teil des bundesdeutschen "Netzwerks psychische Gesundheit" (NWpG), das ursprünglich durch die Techniker Krankenkasse entwickelt wurde. Die Besonderheit des NWpG Köln ist, dass eine sehr enge Kooperation zwischen einer Versorgungsklinik (LVR-Klinik Köln) und einem gemeindepsychiatrischen Träger besteht. Das Modell ist auf besonders schwer Erkrankte nach einem stationären psychiatrischen Aufenthalt ausgerichtet. Es bietet ein sozio- und psychotherapeutisches Nachsorgeprogramm, das mit der Grundidee eines Netzwerkes arbeitet. Kern der Arbeit ist eine individuelle Einzelbegleitung, die als systemisches, ambulantes therapeutisches Nachsorgeprogramm nach einem stationären Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird. Beteiligte im Netzwerk psychische Gesundheit Köln sind der Kölner Verein für Rehabilitation e.V., die LVR-Klinik Köln sowie mehrere Krankenkassen (Techniker Krankenkasse, AOK, Pronova BKK und weitere Betriebskrankenkassen). Hauptziele der Evaluation sind die Erfassung der Wirksamkeit des Versorgungsmodells zur Vermeidung stationärer Krankenhausaufenthalte, die Überprüfung der Behandlungsqualität sowie die Bewertung der Modellumsetzung. Die Evaluation durch das IVF erfolgt durch Patient*Innen- und Mitarbeitendenbefragungen. Die Patient*Innenbefragung ist im 1. Quartal 2018 gestartet (geplant bis 1. Quartal 2019), die ersten Nachbefragungen (sechs Monate nach Einschluss in die Integrierte Versorgung) sind im 3. Quartal 2018 gestartet. Weitere Befragungen sind 12 Monate und 24 Monate nach Einschluss geplant. Neben Routinedaten der elektronischen Krankenakte (z.B. Diagnosen, Anzahl stationärer Behandlungstage) und standardisierten klinischen Fragebögen (z.B. Erfassung der Lebenszufriedenheit, Symptombelastung) werden auch spezifische, teils im Rahmen des Projektes neu entwickelte Erhebungsinstrumente genutzt. Ein Zwischenbericht ist für Ende 2019 geplant. Der Endbericht ist für Mitte 2021 vorgesehen.

2.1.2.2 DeFEM – Determinanten freiheitsentziehender Maßnahmen – eine prospektive Erhebung

Das Projekt der LVR-Klinik Köln dient der Identifikation von Risikofaktoren zur Einweisung von Patienten nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW). Es wurden medizinische, sozioökonomische und soziodemographische Daten der Patienten der vier Sektor-versorgenden Kliniken von Köln sowie den LVR-Kliniken Mönchengladbach und Langenfeld erhoben. Die prospektive Erhebung ist ein Follow Up-Projekt zu einer vorhergegangenen retrospektiven Erhebung in den Kölner Kliniken (Schmitz-Buhl et al 2019) mit erweiterten Variablen und Regionen und dem Potenzial für einebessere Datenqualität.

Ende 2018 wurde der Abschlussbericht für die prospektive Datenerhebung fertiggestellt. Es wurden Modellierungsverfahren (sog. Entscheidungsbäume, "Chi Square Automatic Interaction Detection") angewendet, um oben genannte Risikofaktoren zu identifizieren. Die Ergebnisse zeigen, dass die einleitende Instanz für die Aufnahme und die Hauptdiagnosedie stärksten Prädiktoren zur Einweisung eines Patienten nach dem PsychKG sind. Weitere Publikationen sind derzeit in Planung. U.a. ist geplant, wohnortbezogene sozioökonomische Faktoren durch eine PLZ-basierte Einkommensklassifizierung in weiteren Analysen mit einzubeziehen sowie weitere Anwendungen von Verfahren des Maschinenlernens zur Klassifizierung der Patient*Innen durchzuführen.

2.1.2.3 Retrospektive Analyse der Verschreibungspraxis der psychopharmakologischen Kombinationstherapie anhand der Patientendaten aus den Jahren 2012-2017 an den LVR-Kliniken

Das LVR-IVF führt gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe des LVR-Klinikums Düsseldorf (J. Cordes/C. Schmidt-Kraepelin) eine Längsschnittanalyse zur Verschreibungspraxis der psychopharmakologischen Kombinationstherapie. Im Jahr 2018 analysierte das LVR-IVF anhand der anonymisierten Daten aus der Forschungsdatenbank die psychopharmakologische Polypharmazie bei in den LVR-Kliniken behandelten Patient*Innen mit Schizophrenie (Diagnose F20 nach ICD-10-Klassifikation). Hierbei wurden Unterschiede in der Verschreibungspraxis zwischen den Kliniken und in Bezug auf patient*Innenseitige Einflussfaktoren (Alter, Geschlecht) analysiert. Die Ergebnisse dieser Analysen wurden auf dem DGPPN-Kongress (Berlin, November 2018) vorgestellt.

2.1.2.4 Projekte in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 84 des LVR-Dezernats 8

2.1.2.4.1 Evaluation Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken

Am 1. Oktober 2018 wurde im Rahmen des LVR-Projekttags "Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken" eine Befragung von Genesungsbegleitenden und Klinikmitarbeitenden, die mit Genesungsbegleitenden zusammenarbeiten ("Schlüsselpersonen", d.h. ärztliches und pflegerisches Fachpersonal, Mitarbeitende des Sozialdiensts), zum Thema "Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken" durchgeführt. Für die Befragungen wurden jeweils für die Genesungsbegleitenden und die Schlüsselpersonen spezielle Fragebogen durch das LVR-IVF auf Grundlage von Literaturrecherchen und in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 84 ("Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement" des LVR-Dezernats 8 "Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen") entwickelt. Die Fragebögen wurden vom LVR-IVF ausgewertet. Die Studienergebnisse zeigten größtenteils Zufriedenheit mit der Genesungsbegleitung, jedoch auch einige Diskrepanzen zwischen Eigen- und Fremdeinschätzungen der Tätigkeiten der Genesungsbegleitenden.

2.1.2.4.2 Evaluation Behandlungsvereinbarungen in den LVR-Kliniken

Ebenfalls im Frühjahr 2018 wurde vom LVR-IVF ein Konzept zur Evaluation von Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund ausgearbeitet und mit dem Fachbereich 84 beraten. Das Evaluationskonzept Behandlungsvereinbarungen (Akronym "BELL") wurde im Fachforum der Ärztlichen Direktionen am 22. Mai 2018 den Ärztlichen Direktor*Innen der LVR-Kliniken vorgestellt. Darüberhinaus wurden die Vorstände der Kliniken durch den Fachbereich 84 darüber informiert, dass die Dokumentationsqualität hinsichtlich des Abschlusses von Behandlungsvereinbarungen im KIS verbessert werden muss. Es ist vorgesehen, dass die Plausibilität der Daten Anfang 2019 durch den Fachbereich 84 erneut überprüft wird und das LVR-IVF im dritten Quartal 2019 erste Auswertungen der Kennzahl Behandlungsvereinbarung vornimmt.

2.2 Projekte mit Drittmittelförderung

2.2.1 Auswertung der Routinedaten der BAG-Psychiatrie (Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Krankenhäuser)

Die Auswertung dieser Daten erfolgte bis 2016 durch die LVR-Verbundzentrale. Ab dem Jahr 2016 wurde das LVR-IVF mit einer Neukonzeption und der Durchführung der jährlichen Analysen beauftragt. Die Arbeiten werden durch die BAG-Psychiatrie finanziell unterstützt. Im Jahr 2018 lag der Fokus auf der Weiterentwicklung der Analysen in enger Abstimmung mit der LVR-Verbundzentrale. Zudem wurde vom LVR-IVF ein Publikationskonzept erstellt, das mit der BAG abgestimmt werden soll. Der jährliche BAG-Bericht für den Berichtszeitraum 2017 wurde am 26. Oktober 2018 fristgerecht an die BAG gesendet.

2.2.2 eMEN: e-mental health innovation and transnational implementation platform North-West Europe

Das unter niederländischer Konsortialführung stehende multinationale Projekt zur Implementierung und Evaluation von E-Mental-Health-Anwendungen begann im Mai 2016 (Projektlaufzeit 05/2016 – 11/2019). Der Antrag war im Rahmen eines europäischen Programms zur regionalen Infrastrukturförderung in Nordwest-Europa erfolgt ("InterReg North West Europe"). Neben der Unterstützung der Arbeit der drei Work Packages zur Produktentwicklung und -Implementierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Erarbeitung einer transnationalen Kooperationsplattform, ist das LVR-IVF als Work-Package-Leader vor allem für die Entwicklung europäischer Politikempfehlungen für die Implementierung von E-Mental-Health verantwortlich (Projektleitung: Prof. W. Gaebel).

Im Berichtszeitraum 2018 wurde intensiv an der Weiterentwicklung der Transnational Policy Solution gearbeitet, welche eine Übersicht bezüglich der Implementierung von E-Mental-Health-Anwendungen und relevanten Entwicklungen in den eMEN Partnerländern sowie rechtliche Grundlagen, Barrieren und Förderfaktoren von E-Mental-Health bietet. Hierfür wurden umfassende Literaturrecherchen und Interviews mit relevanten Stakeholdern durchgeführt sowie Erkenntnisse aus dem Projekt einbezogen. Im Juni 2018 fanden sowohl das zweite Arbeitsgruppentreffen des Work Packages "Transnational Policy Solution" als auch das zweite deutsche eMEN Seminar in Düsseldorf statt. Für das in Kooperation mit der DGPPN organisierte Seminar konnten renommierte Referierende und Diskussionsteilnehmende gewonnen werden, sodass das Seminar auf großes Interesse stieß und mit rund 120 Teilnehmenden sehr gut besucht war. Auch an der Durchführung des dritten deutschen eMEN Seminars, welches im November 2018 durch die DGPPN im Rahmen des DGPPN-Kongresses in Berlin ausgerichtet wurde, war das LVR-IVF mit einem Vortrag beteiligt.

Die Projektmitarbeiterinnen und die Projektleitung nahmen regelmäßig an den Treffen der Steuerungsgruppe sowie der verschiedenen Arbeitsgruppen in Leuven, Lille, Haarlem, Geel, Dublin und Rennes teil. Auch darüber hinaus gab es regelmäßigen Austausch mit den Projektpartnern und der Konsortialführung. Zudem wurde gemeinsam mit der DGPPN die Pilotierung der E-Mental-Health-Anwendung Moodbuster in Deutschland geplant und konzipiert – die Pilotierung soll im Jahre 2019 erfolgen. Des Weiteren war das eMEN Projekt mit einem Poster und einem Vortrag beim 3. Wissenschaftlichen Fortbildungstag des LVR-IVF (Köln, 14. September 2018), einem Symposium beim DGPPN Kongress 2018 und einem Workshop beim EPA Kongress 2018 in Nizza vertreten.

2.2.3 DAQUMECA: Development and implementation of quality indicators for mental healthcare in the Danube region

Gemeinsam mit den vier Länderpartnern Bulgarien, Serbien, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie dem WHO Regional Office for Europe führt das LVR-IVF seit dem 1. April 2017 das Projekt "Entwicklung und Implementierung von Qualitätsindikatoren für psychische Erkrankungen in der Donau-Region" (Projektleitung: Prof. W. Gaebel) im Rahmen einer Förderung durch das BMBF durch (Laufzeitende: 31. März 2019). Das LVR-IVF übernimmt hierbei die Projektsteuerung. Das Set der während des ersten Laufzeitjahrs entwickelten Qualitätsindikatoren wurde im Februar 2018 im Rahmen eines persönlichen Netzwerktreffens der Projektpartner in Budapest finalisiert. Insgesamt wurden 22 Qualitätsindikatoren (QI) entwickelt, die die Versorgungsqualität in den vier Partnerländern abbilden. Sie sind in erster Linie auf der Ebene der nationalen Gesundheitssysteme (Makroebene) angesiedelt. Der Entwicklungsprozess der Qualitätsindikatoren wurde in der Fachzeitschrift Psychiatria Danubina publiziert (Lehmann et al., 2018). Seit April 2018 ersetzte eine neue wissenschaftliche Mitarbeiterin die bisherige Projektkoordinatorin. Ein ebenfalls im April 2018 eingereichter Zwischenbericht führte zur Entsperrung der Fördergelder für das zweite Laufzeitjahr. Im Zeitraum März bis August 2018 erfolgte eine erste Erhebung der QI-Daten zum Zweck einer Beurteilung der Machbarkeit der Qualitätsindikatoren in den vier Projektländern. Im weiteren Jahresverlauf erfolgte die Auswertung und Interpretation der erhobenen Daten. Weiterhin wurde im Oktober 2018 eine Ausschreibung im Work Programme 2018-2020 des EU-Förderprogramms Horizon 2020 für eine Folgeantragstellung identifiziert (Titel: DT-TDS-04-2020: Demonstrating the Potential and Benefits of a European Digital Health Infrastructure for Personalised Medicine).

2.2.4 PsyKom: Psychosoziale Komplexbehandlung

Im Rahmen der Implementierung und Evaluation eines neuen, personenzentrierten, bedarfsorientierten, sektorenübergreifenden psychosozialen Komplexbetreuungsmodells (PsyKom) für
schwer psychisch erkrankte Menschen an der LVR-Klinik Köln wurden zu Beginn des Berichtzeitraums
neun Komplexmanagerinnen und -manager fest in das Projekt eingebunden (zwei Mitarbeitende aus
dem Bereich der Sozialarbeit, sechs Pflegefachkräfte und ein Arzt). Der Personalausfall in der
Regelversorgung wurde über Ersatzeinstellungen kompensiert. Eine Pflegewissenschaftlerin trat zum
1. Februar 2018 ihren Dienst an und übernahm die pflegewissenschaftliche Betreuung des Projektes.
Zudem erfolgt innerhalb regelmäßiger Arbeitstreffen der multiprofessionellen Projektgruppe eine
fachärztliche Supervision. Zusätzlich wird das neue Versorgungsmodell durch einen gemeindepsychiatrisch erfahrenen externen Berater supervidiert und hinsichtlich seiner Implementierung und
Umsetzung sowie der Möglichkeiten der Vernetzung mit ambulanten und gemeindepsychiatrischen
Netzwerken beraten.

Zum 15. März 2018 erfolgte die Einstellung einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin in Vollzeit für die koordinative Begleitung des Implementierungsprozesses und für die wissenschaftliche Evaluation des Projektes. Die Rekrutierung geeigneter Teilnehmender konnte nach einer Verlängerung um drei Monate in der Interventionsgruppe bis einschließlich 31. Juni 2018 und nach einer Verlängerung um sechs Monate in der Kontrollgruppe bis einschließlich 30. September 2018 abgeschlossen werden. Es konnten 47 Patient*Innen in das neue Versorgungsmodell eingeschlossen werden. Die Befragungen der Patienten*Innen wurden protokollgerecht durchgeführt (Stand 31. Dezember 2018: 29 Patient*Innen Interventionsgruppe und 21 Patient*Innen Kontrollgruppe). Zudem erfolgte im ersten Quartal 2018 eine Befragung der Komplexbetreuenden, um deren Erwartungen an das neue

Versorgungsmodell zu erfassen. Neben der Durchführung der ersten Datenerhebungen erfolgte eine kontinuierliche Bearbeitung eines Implementierungsmanuals, das laufend aktualisiert wird und nach Abschluss des Projekts auch anderen interessierten Institutionen und Kliniken zur Verfügung stehen soll. Das Projekt PsyKom war mit einem Poster beim 3. Wissenschaftlichen Fortbildungstag des LVR-Institut für Versorgungsforschung (Köln, 14. September 2018) und beim 17. Deutschen Kongress für Versorgungsforschung (Berlin, 10. Oktober 2018) vertreten. Darüber hinaus bildete das PsyKom-Projekt die inhaltliche Basis eines Workshops zur 16. Fachtagung der LVR-Klinik Köln (Köln, 7. November 2018).

2.2.5 I-REACH: Internet-based Refugee Mental Healthcare

Im Rahmen einer Ausschreibung des BMBF für die Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Fluchterfahrungen beteiligte sich das Institut im Oktober 2017 an der Konsortial-Antragstellung I-REACH (Konsortialführung: Prof. C. Knaevelsrud, Berlin). Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung und Implementierung von internetbasierten psychotherapeutischen Interventionen im Bereich der Angststörungen und der posttraumatischen Belastungsstörungen. Das LVR-IVF ist a) im Teilprojekt zur Entwicklung der Interventionen beratend beteiligt und ist b) Teilprojekt-Verantwortlicher für die Evaluation der klinischen Implementierungsphase, bei der die neue Intervention in den LVR-Kliniken Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld und Viersen erprobt werden soll. Im April 2018 teilte der Projektträger mit, dass der Konsortialantrag zur Förderung empfohlen wurde und forderte die Verbundpartner zur Einreichung der detaillierten Formanträge auf. Zwischenzeitlich erfolgte die Projektbewilligung, die Projektarbeiten werden 2019 beginnen.

2.2.6 CANDY

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Versorgungsforschung startete im November 2017 die vierte DFG Nachwuchsakademie Versorgungsforschung. Vom 5. bis 9. März 2018 fand die DFG-Nachwuchsakademiewoche für Versorgungsforschung in Düsseldorf statt, an der Fr. Dr. Groß als Wissenschaftliche Mitarbeiterin des LVR-IVF teilnahm. Im Rahmen der DFG-Nachwuchsakademie wurde ein DFG-Antrag auf Sachbeihilfe zum Thema "Bedarfsgerechte Versorgung von Brustkrebspatienten mit einer Behinderung - CAre appropriate to the Needs of breast cancer patients with Disability (CANDY)" im Sommer 2018 eingereicht und Ende 2018 bewilligt. Die Projektarbeiten beginnen im Frühjahr 2019.

2.3 Drittmittelanträge

Die Drittmittelanträge I-REACH und CANDY waren im Berichtsjahr erfolgreich.

Ein weiterer Drittmittelantrag im Rahmen der Förderung der Versorgungsforschung durch den Innovationsfonds als Konsortialantrag mit der LVR-Klinik Köln zur Implementierung und Evaluation eines innovativen psychosozialen Krisendienstes mit telemedizinischer Einbeziehung fachärztlicher Expertise wurde nicht zur Förderung empfohlen. Im Mai 2018 wurde eine Auftragsbekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach § 9 UVgO des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zum Thema "Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 67d Abs. 6 StGB" veröffentlicht. Das LVR-IVF hat sich an dieser Ausschreibung mit einem Angebot beteiligt, den Zuschlag erhielt jedoch ein Mitbewerber.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge für Ausschreibungen des Innovationsfonds vorbereitet, die im Februar 2019 und März 2019 eingereicht wurden, und die sich mit den Themengebieten der somatischen Komorbidität psychisch Erkrankter sowie der Entwicklung und Implementierung einer telemedizinischen Komponente der stationsäquivalenten Behandlung beschäftigen.

3 Gutachterliche Tätigkeiten und Aufträge

Im Berichtszeitraum beteiligte sich das IVF an der Konsentierung zweier Memoranden des Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung (DNVF). Das Institut wird als Mitzeichner des Memorandums "Gesundheits-Apps: Nutzen schaffen, Nutzen evaluieren" sowie als Mitzeichner des Memorandums III, Teil 4 "Konzepte und Methoden der organisationsbezogenen Versorgungsforschung" aufgeführt.

4 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Fachveranstaltungen

Im Berichtszeitraum war das IVF für die Erstellung des wissenschaftlichen Programms und die Evaluation der folgenden wissenschaftlichen Veranstaltungen des LVR-Klinikverbunds zuständig. Darüberhinaus hat sich das IVF an den organisatorischen Vorbereitungen beteiligt und die einschlägige Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

4.1 LVR-Fokustagung 2018 "Update Borderline-Persönlichkeitsstörung - Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik, Behandlung und psychosozialer Versorgung von Menschen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung" (Köln, 29. Januar 2018)

Das LVR-IVF war federführend für die wissenschaftliche Konzeption, die inhaltliche Ausgestaltung, die Referierendenakquise, die Evaluation und den zusammenfassenden Bericht über die Beiträge der Fachtagung verantwortlich. Mit ca. 100 Teilnehmenden war die Veranstaltung sehr gut besucht.

4.2 Wissenschaftlicher Fortbildungstag des LVR-IVF (Köln, 14. September 2018)

Am 14. September 2018 hat das IVF seine Arbeit den interessierten Mitarbeitenden im Rahmen des 3. LVR-IVF-Fortbildungstags in der LVR-Klinik Köln vorgestellt. Darüber hinaus haben wissenschaftlich aktive Mitarbeitende aus den LVR-Kliniken Projekte vorgestellt. Mit ca. 65 Teilnehmenden war die Veranstaltung gut besucht. Sechs Posterbeiträge wurden eingereicht.

4.3 LVR-Symposium 2019 (Köln 31. Januar/1. Februar 2019)

Das LVR-IVF war federführend für die wissenschaftliche Konzeption und die inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich. Als Thema wurde "Psychiatrie als therapeutische Disziplin" ausgewählt. Im Berichtszeitraum konnten die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen werden.

4.4 LVR-Fokustagung 2020 "Update Depressionen - Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik, Behandlung und psychosozialer Versorgung von Menschen mit Depressionen" (Mönchengladbach, Frühjahr 2020)

Das LVR-IVF ist federführend für die wissenschaftliche Konzeption und die inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich. Im Berichtszeitraum wurde mit der Zusammenstellung des Vortragsprogramms begonnen.

5 Vorträge und andere Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterstützung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wechselte im Berichtszeitraum vom Bereich Öffentlichkeitsarbeit der LVR-Klinik Köln zum Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Dezernats 8. Der Internet-Auftritt des Instituts wurde weiterentwickelt (www.ivf.lvr.de) und im Frühjahr 2018 aktualisiert. Das Institut hat im Berichtszeitraum in einer Reihe von Fachvorträgen über Themen der Versorgungsforschung berichtet.

Fachvorträge des LVR-IVF im Berichtszeitraum

Datum	Veranstaltung	Vortragstitel (Referent/Referentin)
23.2.2018	33. Deutscher Krebskongress, Berlin	Psychosoziale Versorgung von Brustkrebspatienten mit Beeinträchtigungen. Health Care of Breast Cancer Patients with Disabilities (S. E. Groß)
4.3.2018	EPA Kongress, Nizza	eMen – Focus on transnational policy solutions (W. Gaebel)
17.4.2018	LVR-IVF 2. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats, Köln	Tätigkeitsbericht LVR-Institut für Versorgungsforschung (E. Gouzoulis-Mayfrank)
15.6.2018	38. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Senologie	Interventionsstudie zum Thema Ernährung bei Brustkrebs (S. E. Groß)
27.6.2018	Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement, Köln	LVR-Qualitätsindikatoren Zwischenbericht (J. Zielasek)
23.8.2018	Fachforum der Ärztlichen Direktionen, Köln	LVR-Qualitätsindikatoren Zwischenbericht (E. Gouzoulis-Mayfrank)
7.9.2018	QI-Multiplikatorenschulung, Köln	Vorstellung des GAF- und CGI-S-MV- Schulungsmanuals (I. Lehmann)
7.9.2018	QI-Mulitplikatorenschulung, Köln	Dokumentationsquoten von CGI und GAF (E. Gouzoulis-Mayfrank)
7.9.2018	QI-Multiplikatorenschulung, Köln	Diskussion von Fallbeispielen (J. Zielasek)

Datum	Veranstaltung	Vortragstitel (Referent/Referentin)
14.9.2018	3. Wiss. Fortbildungstag des LVR-IVF, Köln	EVA-NETZ: Ein Modell der Integrierten Versorgung (I. Reinhardt)
14.9.2018	3. Wiss. Fortbildungstag des LVR-IVF, Köln	Die DFG Nachwuchsakademie: Chancen für die Versorgungsforschung (S. E. Groß)
2.10.2018	Fachkonferenz KJPP, Köln	LVR-Qualitätsindikatoren Testauswertungen für den Bereich KJP (J. Zielasek)
10.10.2018	17. Deutscher Kongress für Versorgungsforschung, Berlin	Interventionsstudie zum Thema Ernährung bei Brustkrebs (S. E. Groß)
15.10.2018	4. Nationales Forum für Entgeltsysteme in Psychiatrie und Psychosomatik, Berlin	Anforderungen an einen leistungsbezogenen Krankenhausvergleich aus Sicht der Kliniker (E. Gouzoulis-Mayfrank)
5.11.2018	Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement, Köln	LVR-Qualitätsindikatoren Zwischenbericht (J. Zielasek)
7.11.2018	16. Psychiatrische Fachtagung Psychiatrie aktuell. Derzeitige Entwicklung und Behandlungsansätze in der psychiatrischen Arbeit; Köln	Workshopbeitrag: "PsyKom" - Ein Modellprojekt zur psychosozialen Komplexbetreuung schwer psychisch Kranker (J. Heinz)
29.11.2018	eMEN Seminar, Berlin	E-mental health in Europe: a glance into neighbouring countries (W. Gaebel)
29.11.2018	DGPPN Kongress 2018, Berlin	Türöffnung als komplexe Intervention – Licht und Schatten der Einführung der offenen Türen in einer Versorgungsklinik (E. Gouzoulis-Mayfrank)
30.11.2018	DGPPN Kongress 2018, Berlin	eMEN – Focus on transnational policy solutions (W. Gaebel)
30.11.2019	DGPPN Kongress 2018, Berlin	§21-Vergleich psychiatrischer Kliniken – Analyse der Inanspruchnahme und des Versorgungsgeschehens (E. Gouzoulis-Mayfrank)
30.11.2018	DGPPN Kongress 2018, Berlin	Evaluation Criteria for eMental Health APplications (J. Zielasek)
1.12.2018	DGPPN Kongress 2018, Berlin	Antipsychotische Verordnungspraxis mam Beispiel von 9 Fachkliniken des LVR: Kann die durchführung einer klinischen Stuide im verbund eine Veränderung der Praxis bewirken? (E. Engelke)
14.12.2018	LVR-Qualitätsindikatoren Arbeitstreffen, Köln	Aktueller Stand und Auswertungen der LVR- Qualitätsindikatoren (E. Gouzoulis-Mayfrank, I. Lehmann, J. Zielasek)

6 Wissenschaftliche Publikationen

Der Publikationsoutput war im Jahr 2018 nicht umfangreich, da viele Projekte in den letzten zwei Jahren nach Gründung und Umzug des Institituts neu initiiert wurden und noch nicht zu Publikationen geführt haben. Dies wird sich in den kommenden Jahren ändern, da diese Projekte dann publikationsfähige Ergebnisse geliefert haben werden.

6.1 Originalarbeiten

Lehmann I, Chisholm D, Hristo H, Höschl C, K, Kapócs G, Kurimay T, Lecic-Tosevski D, Nakov V, Winkler P, Zielasek J, Gaebel W. Development of quality indicators for mental healthcare in the Danube region. Psychiatria Danubina 2018; 30: 197-206.

Heinz J, Engemann S, Reinhardt I, Zielasek J, Gouzoulis-Mayfrank E. Personenzentrierte, psychosoziale Komplexbetreuung – ein Versorgungsmodell mit schwer psychisch Erkrankten im Fokus. Soziale Psychiatrie 2019; 43: 24-26.

Schmitz-Buhl M, Gairing SK, Rietz C, Häussermann P, Zielasek J, Gouzoulis-Mayfrank E. A retrospective analysis of determinants of involuntary psychiatric in-patient treatment. BMC Psychiatry 2019, in Druck.

Gouzoulis-Mayfrank E, Gairing S, Krämer T, Förster M, Schmitz-Buhl M. Die Öffnung einer geschützten Station als komplexe Intervention. Nervenarzt 2019; in Druck

6.2 Übersichtsarbeiten

Großimlinghaus I. Debatte: Pro & Kontra: Pro - Qualitätsindikatoren sind sinnvoll und machbar. Psychiat Prax 2018; 45: 62–63.

6.3 Posterpräsentationen

Lehmann I. – LVR-Qualitätsindikatoren(LVR-QI): Implementierungsprozess und Darstellung erster Auswertungen. 3. Wissenschaftlicher Fortbildungstag des LVR-Instituts für Versorgungsforschung. Köln, 14. September 2018.

Heinz J, Engemann S, Zielasek J, Gouzoulis-Mayfrank E. Ein Modell der personenzentrierten, psychosozialen Komplexbetreuung schwer Betroffener mit psychischen Störungen in der LVR-Klinik Köln (PsyKom). 3. Wissenschaftlicher Fortbildungstag des LVR-Instituts für Versorgungsforschung. Köln, 14. September 2018.

Diekmann S, Trost N, Zielasek J, Gaebel W. E-Mental-Health – Unlocking the power of technology to improve Europe's mental health. 3. Wissenschaftlicher Fortbildungstag des LVR-Instituts für Versorgungsforschung. Köln, 14. September 2018

Engemann S, Gouzoulis-Mayfrank E, Zielasek J, Heinz J, Müller-Kautz B. Implementierung eines Modells der personenzentrierten, psychosozialen Komplexbetreuung an einem großen psychiatrischen Versorgungskrankenhaus. 17. Deutscher Kongress für Versorgungsforschung. Berlin, 10.-12. Oktober 2018.

Engelke C, Cordes J, Schmidt-Kraepelin C, Gouzoulis-Mayfrank E, Zielasek J, Engemann S, Vrinssen J, Tönnesen-Schlack A, Banger M, Beginn-Göbel U, Meisenzahl-Lechner E, Scherbaum N, Muysers J,

Rinckens S, Marggraf R. Antipsychotische Verordnungspraxis am Beispiel von neun Fachkliniken des Landschaftsverbandes Rheinland: Kann die Durchführung einer klinischen Studie im Verbund eine Veränderung der Praxis bewirken? DGPPN-Kongress, Berlin, 1. Dezember 2018.

7 Studentische Lehre

Im Berichtszeitraum fand 14-tägig dienstags (13-14:30 Uhr) ein Seminar zur psychiatrischen Versorgungsforschung statt. Im Rahmen der Vorlesungsreihe "Science Track" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgte einmal im Semester eine Einführungsvorlesung in die psychiatrische Versorgungsforschung durch das LVR-IVF. In der Vorlesungsreihe "Interdisziplinäre Entscheidungen" wird die Vorlesung "Einführung in die Rehabilitation – Das Beispiel Schizophrenie" gestaltet. Der Wiss. Koordinator des IVF beteiligte sich am Tutoriumsunterricht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität. Im Berichtszeitraum wurde eine Master-Arbeit des Instituts für Versorgungsforschung und Medizinische Rehabilitation der Universität Köln am IVF betreut, außerdem mehrere medizinische Doktorarbeiten der Universität zu Köln und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

8 Vernetzung

Das Institut ist im LVR-Klinikverbund verankert und in Schlüsselgremien wie dem ThinkTank und dem Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement vertreten. Regelmäßig wird das Institut in die Beratungen und Arbeitsgruppen zu Qualitätsthemen einbezogen, wie z. B. die Erfassung und Dokumentation von Zwangsmaßnahmen (Projekt "Codebook"). In regelmäßigen Jour Fixe-Besprechungen mit dem Fachbereich 84 des LVR-Klinikverbunds (Fachbereich für Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement) werden u. a. die Ergebnisse der LVR-QI-Auswertungen beraten.

Im Jahr 2018 wurden die Gespräche mit dem Dezernat 7 hinsichtlich künftiger gemeinsamer Forschungsprojekte fortgesetzt, außerdem bestanden regelmäßige Kontakte mit der LVR-Stabsstelle "Inklusion und Menschenrechte".

Um die Arbeit im Themenbereich der partizipativen Forschung und damit die Vernetzung mit Betroffenen und Angehörigen zu initiieren, wurden im Jahr 2018 Vorbereitungen für ein entsprechendes Netzwerktreffen im IVF für das Frühjahr 2019 durchgeführt.

Das IVF berät forschungsaktive und -interessierte Gruppen sowie Mitarbeitende aus den LVR-Kliniken hinsichtlich der Implementierung und/oder Evaluation neuer Versorgungsangebote und/oder Modellprojekte, z.B. bei der Auswahl adäquater Studiendesigns, Erhebungsinstrumente und Auswertungsmethoden. Aufgrund des zunehmenden Beratungsbedarfs wurde eine telefonische **Beratungssprechstunde** eingerichtet. Ausführlich wurden im Berichtszeitraum das Projekt BonnApart (Bonn Appointment and Reminder Trial, Bonner Termin- und Erinnerungsuntersuchunge) aus der Suchtambulanz der LVR-Klinik Bonn und das Projekt PiQ-ASS (Prävention im Quartier - Aufmerksam Sorge Stärken) aus der gerontopsychiatrischen Abteilung des LVR-Klinikums Düsseldorf beraten. Bei dem BonnApart-Projekt geht es um eine Verbesserung der Terminadhärenz durch das Versenden von Erinnerungs-SMS bei Quoten von 20-25% für nicht wahrgenommene, nicht abgesagte Termine. Das

IVF beriet den Projektleiter hinsichtlich Auswertungsmodalitäten und hat statistische Auswertungen durchgeführt. Bei dem Projekt PiQ-ASS geht es um die Prävention von Aggression in der häuslichen Versorgung von Demenz-Erkrankten. Das IVF beriet die Projektbeteiligten hinsichtlich der Planung und Durchführung einer Begleitevaluation. Schließlich beriet das IVF die Projektbeteiligten an der LVR-Klinik Köln hinsichtlich der Begleitevaluation einer komplexen Intervention; dabei handelte es sich um die schrittweise Öffnung einer geschützten Akutstation, begleitet von weiteren deeskalierenden Maßnahmen.

Über den LVR-Klinikverbund hinaus ist das LVR-IVF regional und national vernetzt. Mit dem LWL-Institut für Seelische Gesundheit finden regelmäßig Konsultationen über gemeinsame Forschungsinteressen und mögliche Kooperationen statt. Im Bereich der somatischen Versorgung psychisch Erkrankter ist daraus die Planung eines ersten gemeinsamen Vorhabens mit einem gemeinsamen Antrag auf Forschungsförderung im Jahr 2019 hervorgegangen. Mit der DGPPN und dem Aktionsbündnis Seelische Gesundheit in Berlin bestehen enge Arbeitsbeziehungen durch das eMEN Projekt, in dem beide genannten Organisationen Projektpartner sind. Ab Ende November 2018 wird das IVF durch die Institutsdirektorin im Vorstand der DGPPN vertreten. Über das Konsortialprojekt I-REACH entstehen Arbeitsbeziehungen mit den Instituten für Klinische Psychologie in Berlin und Dresden sowie mit dem Institut für Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung (IGV) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

Um die nationale Vernetzung des Instituts zu fördern, ist das Institut seit 2017 Mitglied des **Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung (DNVF)** und beteiligt sich aktiv an der Entwicklung von Stellungnahmen und Positionspapieren. Das Institut ist Gründungsmitglied der im Herbst 2017 neugegründeten Fachgruppe "Seelische Gesundheit" des DNVF.

Im internationalen Bereich ist das Institut durch die Projekte DAQUMECA und eMEN mit Projektpartnern in den Niederlanden, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Irland, Serbien, der Tschechischen Republik, Bulgarien und Ungarn gut vernetzt, darüberhinaus mit der **European Psychiatric Association** und dem **WHO Office Europe**.

9 Personal

Im Berichtszeitraum erfolgte die Neueinstellung von drei Wissenschaftlichen Mitarbeitenden (zusammen 2,5 VK) und einer Verwaltungskraft (1,0 VK). Eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin wechselte vom Standort Düsseldorf an den Standort Köln. Im eMEN-Projekt wurde die Wochenarbeitszeit einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin von 50% auf 100% aufgestockt. Im DAQUMECA-Projekt kam es zu einem Personalwechsel bei der Stelle der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Eine ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterin (0,5 VK) schied im Jahr 2018 aus. Im Herbst 2018 erfolgte die Neueinstellung eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters als Elternzeitvertretung. Seit Dezember 2018 unterstützt eine studentische Hilfskraft die Arbeiten im Projekt DAQUMECA.

Im Bereich der Mitarbeitendenförderung wurde im Jahre 2018 erstmals die leistungsorientierte Bezahlung für IVF-Mitarbeitende umgesetzt, wobei die meisten Mitarbeitenden von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Eine Mitarbeiterin erhielt Bildungsurlaub für die Fertigstellung eines Master-Studiums. Fortbildungsreisen der Mitarbeitenden führten v.a. zum Deutschen Kongress für

Versorgungsforschung sowie zum DGPPN-Kongress und einer Fachfortbildung zum Thema der statistischen Modellierung.

Personaltableau LVR-IVF, Stand 31. Dezember 2018

Direktorin: Prof. Dr. med. E. Gouzoulis-Mayfrank, Köln

Stv. Direktorin: Prof. Dr. med. E. Meisenzahl-Lechner, Düsseldorf

Wiss. Koordinator: Prof. Dr. med. J. Zielasek

Wiss. Mitarbeitende: S. Diekmann, S. Engemann, Dr. S. E. Groß, J. Heinz, O. Karasch, I. Lehmann,

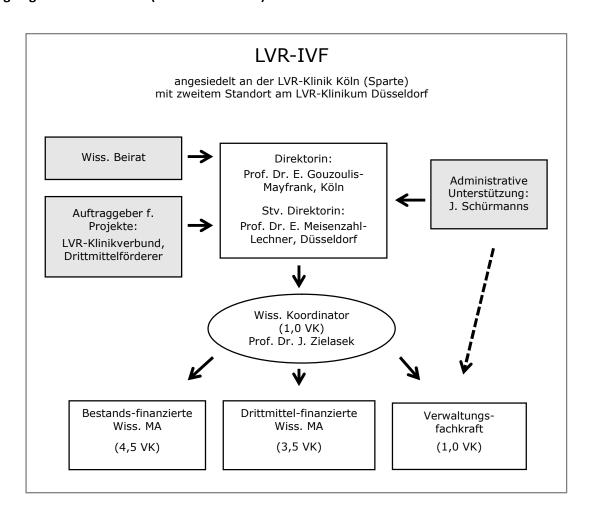
Dr. I. Reinhardt, M. Rickert, N. Trost

IT-Unterstützung: J. Vrinssen

Stud. Hilfskraft: D. Voßberg

Verwaltung: S. Esser

Organigramm des LVR-IVF (Stand 31.12.2018)



10 Finanzen

Das LVR-IVF wird durch eine Umlage der Kliniken des LVR-Klinikverbunds finanziert. Eine ergänzende Finanzierung erfolgt durch eingeworbene Drittmittel (geordnet nach Umfang der Fördersumme):

Projekt	Förderer	Summe* [€]	Laufzeit	Projektende
eMEN	EU Interreg NWE	557.075*	3,5 Jahre	November 2019
PsyKom	MAGS	534.562	2,5 Jahre	Dezember 2019
I-REACH	BMBF	444.835*	5 Jahre	2024
DAQUMECA	BMBF	78.394	2 Jahre	März 2019
CANDY	DFG	74.127	12 Monate	März 2020 (voraussichtlich)
Analyse Routine- daten psychiatri- scher Kliniken	BAG	25.942	Jährlich	Laufend

^{*} Höhe der Förderung für LVR-IVF

11 Ausblick

Das LVR-Institut für Versorgungsforschung hat seine Tätigkeit im Jahr 2014 aufgenommen. Die Mission des LVR-IVF besteht:

- 1. in der wissenschaftlichen Begleitung der LVR-Kliniken auf dem Weg ihrer weiteren Modernisierung in Diagnostik, Behandlung und Versorgung unter Entwicklung und Evaluation neuer Versorgungsmodelle, und verbunden damit
- 2. in der weiteren Positionierung des LVR als hoch innovativer Träger des LVR-Klinikverbunds in der nationalen und internationalen Versorgungslandschaft.

Es ist unverkennbar, dass es im LVR-Klinikverbund und im LVR noch weiteres Potenzial für Versorgungsforschungsprojekte gibt. Erfreulicherweise haben sich mit dem Polypharmazie-Projekt, PIQ-ASS und BonnApart sowie in der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 84 im Berichtsjahr bereits einige Projekte mit LVR-Partnern umsetzen lassen. Diese Aktivitäten sollen in den kommenden Jahren wesentlich ausgebaut werden. Das Institut bietet hierzu mit dem jährlichen Fortbildungstag ein Forum der Vernetzung der an der Versorgungsforschung Interessierten sowohl innerhalb des LVR als auch übergreifend in Nordrhein-Westfalen. Die Erfahrungen des Instituts in der nationalen und internationalen Drittmittel-Antragstellung sind zunehmend relevant für die Verbundkliniken und externe Partner. So konnten beispielsweise in das Projekt I-REACH fünf Verbundkliniken einbezogen werden. Das Institut wird zunehmend als kompetenter Partner in Fragen der Versorgungsforschung wahrgenommen; dies zeigt sich u.a. bei der Beteiligung an Konsortialprojekten wie I-REACH oder eMEN sowie an den Antragstellungen im Innovationsfonds 2019 in Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse in den Bereichen somatische Komorbidität

psychisch Erkrankter und der telemedizinischen Ergänzung von Leistungen der stationsäquivalenten Behandlung.

Hinsichtlich der Langzeitstrategie ist geplant, in den kommenden Jahren die LVR-interne sowie die nationale Vernetzung eher zu betonen als den Ausbau der internationalen Projekte. Letztere sollen verstärkt auf ihren Nutzen für die psychisch Erkrankten im Rheinland ausgerichtet werden, außerdem soll der Bereich der Implementierungsforschung einen Schwerpunkt der weiteren Entwicklung bilden. Das Projekt eMEN bietet hierfür in einer derzeit noch in Planung befindlichen Verlängerungsphase ab 2020 im Bereich der Implementierungsforschung erfolgversprechende Perspektiven.

In Anbetracht dieser Planungen und der zunehmenden Aufgaben des IVF ist eine nochmalige Aufstockung der Mitarbeitendenzahl sowie der personell vertretenen Fachgebiete mittelfristig geplant. Qualitativ soll das IVF im Bereich Forensische Psychiatrie und im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie ergänzt werden. Im Bereich Forschungsdatenbank ist die Einstellung von Datenbankmanager*Innen vorgesehen, im Bereich Methodik die Einstellung eines Biometrikers bzw. einer Biometrikerin. Ferner soll der Bereich Partizipative Forschung weiterentwickelt werden, sodass auch die Zusammenarbeit mit Betroffenen oder Angehörigen Betroffener angedacht wird. Im Verwaltungsbereich dürfte bei weiterem Mitarbeitendenwachstum sowie in Anbetracht des zunehmenden Aufwands der Drittmittelakquise sowie der Drittmittel- und Projektadministration eine personelle Aufstockung ebenfalls erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Leitung des IVF und des Dezernats 8 im Rahmen von Strategiegesprächen die weitere Entwicklung mehrfach thematisiert. Konkrete Planungen für die künftige Entwicklung der Institutsaufgaben und die sich daraus ergebenden organisatorischen, personellen und räumlichen Notwendigkeiten werden derzeit vorgenommen mit dem Ziel der Vorlage einer konkreten Entwicklungsplanung "IVF 2022" im Frühjahr 2019.

Prof. Dr. med. E. Gouzoulis-Mayfrank
Direktorin, LVR-Institut für Versorgungsforschung



Vorlage-Nr. 14/3132

öffentlich

Datum: 13.03.2019 **Dienststelle:** OE 0

Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Schulausschuss	29.03.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	09.04.2019	Kenntnis
Umweltausschuss	10.04.2019	Kenntnis
Kulturausschuss	11.04.2019	Kenntnis
Finanz- und	08.05.2019	Kenntnis
Wirtschaftsausschuss		
Ausschuss für Personal und	13.05.2019	Kenntnis
allgemeine Verwaltung		
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	03.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-	13.06.2019	Kenntnis
Jugendhilfe Rheinland		
Bau- und Vergabeausschuss	17.06.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-	18.06.2019	Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		
Landesjugendhilfeausschuss	19.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3132 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird am 06.12.2019 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

		_
Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia	
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja	

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.

Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:

So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2018

für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

getan hat.



Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2018 richtig?

Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am **6. Dezember 2019** macht der LVR auch eine Veranstaltung dazu gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de





Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage-Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2018.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die "irgendeinen" Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" am 06.12.2019 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3132:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage-Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.

- Vorliegende T\u00e4tigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier \u00fcber Aktivit\u00e4ten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2018 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel "Gemeinsam in Vielfalt 2019"). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene "Mainstreaming-Ansatz" im LVR erläutert. Zudem wird in einem eigenen Kapitel der 2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte dokumentiert, der am 6. Dezember 2018 stattgefunden hat.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des "3. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" am 06.12.2019 in Köln vorgestellt und diskutiert.

Lubek

Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Jahresbericht 2018

Gliederung	
Einleitung	2
Schlagwortverzeid	chnis nach Handlungsfeldern2
ZIELRICHTUNG 1	Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten
ZIELRICHTUNG 2	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln7
ZIELRICHTUNG 3	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern 12
ZIELRICHTUNG 4	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
ZIELRICHTUNG 5	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen 16
ZIELRICHTUNG 6	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
ZIELRICHTUNG 7	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
ZIELRICHTUNG 8	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
ZIELRICHTUNG 9	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
ZIELRICHTUNG 1	0 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
ZIELRICHTUNG 1	1 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln
ZIELRICHTUNG 1:	2 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen
In Zahlen	

Einleitung

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Jahr 2018 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt" und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015, 2016 und/oder 2017 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag.

Der Jahresbericht folgt in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt".

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die **sieben Handlungsfelder** aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, auf welche Aktivitäten im Jahresbericht sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Handlungsfelder.

Handlungsfeld	Aktivitäten
Arbeit und Beschäftigung	Z1.4, <u>Z2.3,</u> Z2. <u>43</u> , Z2. <u>109</u> , Z9.17, Z12.7
2. Bewusstseinsbildung	Z2.1, Z9.2, Z9.4, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.9, Z.9.10, Z9.13, Z9.14, Z9.15, Z9.17, Z11.1, Z11.2, Z11.3
3. Bildung und Erziehung	Z1.5, Z1.6, Z2.2, Z2. <u>7</u> 6, Z4.3, Z9.16, Z10.1, Z10.2, Z12.4
4. Kultur und Freizeit	Z4.1, Z6.1
5. Psychiatrie und Gesundheit	Z1.7, Z2. <u>6</u> 5, Z2. <u>8</u> 7, Z2. <u>9</u> 8, Z4.6, Z.9.10, Z9.12
6. Verwaltung und Organisation	Z1.1, Z1.2, Z1.3, Z2. <u>109</u> , Z6.2, Z7.1, Z8.1, Z8.2, Z9.1, Z9.3, Z9.11, Z12.1, Z12.2, Z12.3, Z12.4, Z12.5, Z12.6, Z12.8, Z12.9, Z12.10
7. Wohnen und Sozialraum	Z2. <u>5</u> 4, Z3.1, Z4.2, Z4.4, Z4.5, Z5.1, Z5.2, Z11.4, Z12.5

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die die Gruppe der Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Zweiter LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte
- Z1.3 Partizipation in der LVR-Verwaltung
- Z1.4 Austausch mit Werkstatträten und Frauenbeauftragten
- Z1.5 Austausch mit Schulpflegschaften der LVR-Förderschulen
- Z1.6 Projekt "Gehört werden"
- Z1.7 Genesungsbegleitung

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

In der politischen Vertretung wurde mit dem **Ausschuss für Inklusion** mit seinem beratenden **Beirat für Inklusion und Menschenrechte** bereits 2015 ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des LVR fest institutionalisiert.

2018 wurden insgesamt sieben Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

08.03.2018	16. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 17. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
26.04.2018	17. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 18. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
11.06.2018	19. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
05.07.2018	18. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 20. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2018	19. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 21. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
05.11.2018	22. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
06.12.2018	20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion

Z1.2 Zweiter LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Bereits zum zweiten Mal fand am 6. Dezember 2018 der partizipative LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte statt. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich **in einem eigenen Kapitel** in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte findet seit 2017 jährlich statt.

Z1.3 Partizipation in der LVR-Verwaltung

Anders als in der politischen Vertretung gibt es in der Verwaltung kein institutionalisiertes Verfahren für Partizipationsprozesse von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen. Stattdessen setzen die Dezernate bei Bedarf solche Prozesse in eigener Zuständigkeit um. Gängige Beteiligungsformate sind dabei Information, Befragung und die Einrichtung eines (Beratungs-)Gremiums. Für Gremien mit rheinlandweiter Bedeutung wurde im Berichtsjahr 2018 eine einheitliche Erstattungsregel für die Fahrtkosten vereinbart.

Aktuell sind in zwei Fachdezernaten solche Gremien mit rheinlandweiter Bedeutung implementiert, die aktuell zweimal pro Jahr tagen:

- Verbändegespräch Selbsthilfe des Dezernates Soziales (letzte Sitzung am 11. Dezember 2018)
- Verbändegespräch des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (letzte Sitzung am 12. Dezember 2018)

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat 2018 eine Liste mit "Häufig gestellten Fragen" sowie ein internes "Manual zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten in der Verwaltung" erstellt. Beides soll in der Verwaltung die Umsetzung von Partizipationsprozessen unterstützen.

Z1.4 Austausch mit Werkstatträten und Frauenbeauftragten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. Maßnahme 1.6 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2017").

Am 30. August 2018 kamen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit Behinderungen sowie die Frauenbeauftragten der 43 rheinischen Werkstätten erneut zum LVR nach Köln. Auf der Tagesordnung standen Informationen zu den Änderungen der Werkstatt-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO), die Stärkung der Frauenbeauftragten sowie Diskussionen über die aktuellen Entwicklungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG).

→ Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation

Z1.5 Austausch mit Schulpflegschaften der LVR-Förderschulen

Am 19. November 2018 hat das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung die Eltern-Selbstvertretungen aus den LVR-Förderschulen zu einem Austausch eingeladen. Die Eltern vertreten als Vorsitzende der jeweiligen Schulpflegschaft die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als Mitwirkungsorgan sowohl in der Schulgemeinschaft als auch nach außen. Beim Austausch zwischen den Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihren Vertretungen mit dem LVR als Schulträger wurden sehr unterschiedliche Themen und Anfragen angeregt diskutiert und auch Erfahrungen zwischen den Eltern aus verschiedenen Schulen ausgetauscht. Der Dialog zwischen dem LVR als Schulträger und den Elternvertretungen wird zukünftig regelmäßig stattfinden.

Z1.6 Projekt "Gehört werden"

In NRW leben etwa 35.000 Kinder und Jugendliche in rund 830 Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Innerhalb dieser Gruppe gibt es auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, zum Beispiel Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII haben oder Kinder oder Jugendliche, die mit Hilfen zur Erziehung unterstützt werden, aber zusätzlich eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben.

Gut 90 dieser jungen Menschen aus den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung haben sich im März 2018 in Duisburg gemeinsam mit Fachkräften aus ihren Einrichtungen und weiteren Fachleuten zu den Themen Kinderrechte und Beteiligung ausgetauscht.

In Workshops formulierten die Teilnehmenden ihre Wünsche nach mehr Partizipation. So forderten sie unter anderem freien WLAN-Zugang und mehr Mitbestimmung bei der Essenswahl in ihren Einrichtungen. Außerdem wünschen sich die Kinder und Jugendlichen mehr Privatsphäre und einen respektvollen Umgang. Die sogenannte 75 Prozent-Regelung, nach der die Jugendämter große Teile ihrer Ausbildungsvergütung einbehalten dürfen, kritisierten sie und forderten die Abschaffung.

Bereits im Sommer 2015 hatten sich junge Menschen aus der stationären Jugendhilfe für die Entwicklung landesweiter Beteiligungsstrukturen in NRW ausgesprochen. Die Umsetzung dieser Forderung ist das Ziel des dreijährigen Projekts "Gehört werden!". Es wird von beiden Landesjugendämtern der Landschaftsverbände organisiert und durch das NRW-Jugendministerium gefördert. Kinder und Jugendliche sollen bei der Gestaltung dieser neuen Beteiligungsform mit ihren Wünschen und Interessen von Anfang an ernst genommen und einbezogen werden. Im Rahmen des Projekts werden sie bei der Entwicklung eigener Ideen und bei deren Umsetzung von zwei Mitarbeiterinnen der beiden Landesjugendämter unterstützt und begleitet (vgl. Aktivität Z1.4. im Jahresbericht "Gemeinam in Vielfalt 2017", dort noch unter dem Titel "Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe).

→ Mehr erfahren: www.gehoert-werden.de

Z1.7 Genesungsbegleitung

Am 1. April 2016 startete beim LVR ein Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt. Zum 31. Dezember 2018 waren insgesamt 16 Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken mit eigenen sowie gemeinsam mit den professionellen Fachkräften durchgeführten Angeboten in einem Gesamtumfang von rund 236 Stunden pro Woche tätig. Sie werden in nahezu allen Fachabteilungen der LVR-Kliniken eingesetzt: Allgemeine Psychiatrie, Abhängigkeitserkrankungen, Gerontopsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Soziale Rehabilitation. Die Angebote umfassen im Wesentlichen offene Beratungsangebote und Sprechstunden (stationsbezogen, stationsübergreifend), Recovery- und Salutogenese-Gruppen und Psychoedukationsgruppen.

Zur Unterstützung ihrer Angebots- und Rollenentwicklung findet vier Mal jährlich eine extern moderierte Supervision (Reflexionsgruppe) statt. Die Projektleitung in der Verbundzentrale hat sich seit Mai 2018 durch die regelmäßige Hinzuziehung einer externen EX-IN-Expertin für Menschen mit Psychiatrieerfahrung verstärkt.

Am 1. Oktober 2018 fand der erste Projekttag im LVR-Klinikverbund statt, auf dem in mehreren Workshops Genesungsbegleiterinnen und -begleiter sowie ihre professionellen Fachkolleginnen und -kollegen Erfahrungen in der Praxis austauschten und Hinweise für

die weitere Entwicklung des Verbundprojektes ableiteten. Zugleich hat das LVR-Institut für Versorgungsforschung (IVF) in Zusammenarbeit mit der Projektleitung eine Befragung der Teilnehmenden zu den jeweils unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bewertungen aus den ersten beiden Jahre gemeinsamer Praxis entwickelt, durchgeführt und ausgewertet. Das IVF hat den Ergebnisbericht im Januar 2019 vorgelegt.

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft, Alter, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z2.1 Empowerment-Workshops zum Thema Rechtliche Betreuung
- Z2.2 Verlängerung der LVR-Inklusionspauschale
- Z2.3 Neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen
- Z2.4 Fachtagung "Robotik Chancen der Teilhabe"
- Z2.5 Fachtagung "I have a dream": Der Traum von einer inklusiven Gesellschaft
- Z2.6 Forensische Fachtagung
- Z2.7 Erweitertes Bildungsangebot am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen
- Z2.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung
- Z2.9 Fortentwicklung der Traumaambulanzen
- Z2.10 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Empowerment-Workshops zum Thema Rechtliche Betreuung

Im September 2018 wurden Vertreterinnen und Vertreter des HPH-Bewohnerbeiräte an zwei Tagen intensiv zum Thema Rechtliche Betreuung geschult. Die Schulung wurde gemeinsam von Prof. Dr. Dagmar Brosey von der TH Köln und Jana Offergeld von der Evangelische Hochschule RWL konzipiert und durchgeführt. Bei den Teilnehmenden fand das Thema Rechtliche Betreuung großes Interesse.

Z2.2 Verlängerung der LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, führt der LVR seine Inklusionspauschale in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fort. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Oktober 2018 einstimmig beschlossen. Neben der Fortführung hat der Landschaftsausschuss Änderungen im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen zugestimmt. Schulträger aus Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, haben zukünftig die Möglichkeit auf eine 100%ige Förderung. Außerdem können nun auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden, wenn sich deren Bedarfe erheblich verändern.

Mit der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR bereits seit 2010 Schulträger im Rheinland bei der Erbringung einer angemessenen Vorkehrung im Einzelfall. Die Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.

Die Inklusionspauschale wird auf Antrag der Schulträger gewährt. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Z2.3 Neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen

Das Dezernat Soziales hat 2018 eine neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) abgeschlossen. Es handelt sich um die inzwischen vierte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 2021.

In der Vereinbarung verpflichten sich die WfbM unter anderem dazu, ein Gewaltschutz-konzept zu entwickeln, welches die vereinbarten Eckpunkte zum Gewaltschutz in den rheinischen WfbM berücksichtigt. Zudem ist die Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten umzusetzen, die die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 getroffen hatten (vgl. zu beidem Maßnahme Z11.3 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2018").

Darüber hinaus werden in der Zielvereinbarung Zielquoten für den Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse definiert. Zudem gibt es Ziele für den Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen aus dem Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, die bis 2021 auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz arbeiten sollen.

Z2.4 Fachtagung "Robotik – Chancen der Teilhabe"

Das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hat am 13. September 2018 eine Fachtagung zum Thema Robotik und die damit verbundenen Chancen der Teilhabe organisiert. Die Veranstaltung stellte aktuelle Entwicklungen im Bereich von Forschung und Praxis vor, insbesondere adaptive intelligente Assistenzsysteme. Es wurde aufgezeigt, wie Menschen mit Behinderungen durch den Einsatz von Assistenzsystemen ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten, steigern oder zurückgewinnen können.

→ Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation

Z2.5 Fachtagung "I have a dream": Der Traum von einer inklusiven Gesellschaft

Über 200 Teilnehmende kamen am 28. Februar 2018 in Köln zusammen, um sich bei der Fachtagung "I have a dream" über Perspektiven und Wünsche für die zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe auszutauschen. Welche Träume gibt es, wenn es um die Lebensentwürfe von Menschen mit Behinderungen und die umfassende und gleichberechtigte Umsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe geht? Hochrangige Referentinnen und Referenten wagten einen Blick in die Zukunft und skizzierten die ideale Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, inklusive Nachbarschaften und eine Welt ohne Teilhabebarrieren.

Zum Abschluss der Veranstaltung reflektierte Lothar Flemming die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe aus seiner ganz persönlichen Perspektive. Mit dem Fachtag beendete er seine berufliche Tätigkeit, die ihn über 30 Jahre mit dem LVR verbunden hat.

→ Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation

Z2.6 Forensische Fachtagung

Im Januar 2018 tauschen sich rund 150 Fachleute aus ganz Deutschland in der LVR-Klinik Bedburg auf der Tagung "IN-OUT: "Bringen forensische Patientinnen und Patienten die Nachsorgesysteme an ihr Limit?" über die angemessene Betreuung der wachsenden Zahl entlassener Menschen aus dem Maßregelvollzug aus.

Nicht nur die Zahl neuer forensischer Patienten und Patientinnen ist im vergangenen Jahr stark angestiegen, sondern auch die Zahl der Entlassungen aus dem Maßregelvollzug. Von rund 1.500 Patientinnen und Patienten, die der LVR als bundesweit größter Träger des Maßregelvollzugs an sechs Standorten im Rheinland versorgt, leben rund 260 außerstationär – in Heimen, im betreuten Wohnen oder der eigenen Wohnung.

Z2.7 Erweitertes Bildungsangebot am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (RWB Essen) des LVR mit dem Förderschwerpunkt "Hören und Kommunikation" hat zum August 2018 neue Bildungsgänge eingeführt, darunter das Berufliche Gymnasium Gesundheit.

Das RWB Essen ist eine berufsbildende Schule für hörgeschädigte Jugendliche im Bereich der weiterführenden und beruflichen Qualifikation. Das gesamte Bundesgebiet sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland gehören zum Einzugsgebiet. Zurzeit wird der berufsschulische Unterricht für über 100 Ausbildungsberufe angeboten. Zudem besteht die Möglichkeit, alle Schulabschlüsse – vom Hauptschulabschluss bis hin zur Fachhochschulreife und Allgemeinen Hochschulreife – zu erwerben.

Z2.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2018 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt. Für den LVR-Klinikverbund handelt es sich hierbei um ein Dauerziel, das in einem fortlaufenden Prozess bearbeitet wird. Ein verbundweiter Arbeitskreis beschäftigt sich mit der Identifizierung von guter und bester Praxis bei der Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie mit der Einführung von Maßnahmen, die eine geringere Eingriffstiefe in die Autonomie der Patientinnen und Patienten haben.

Im Bemühen um eine gewaltminimierte Psychiatrie hat **Safewards** – ein Modell zur Erklärung der Konfliktentstehung und deren Eindämmung auf psychiatrischen Stationen – in fast allen LVR-Kliniken Einzug gehalten. Dazu fand am 21. März 2018 der 2. Fachtag – "Gute psychiatrische Behandlung: Safewards, eine interdisziplinäre Herausforderung" in der LVR-Klinik Düren statt. Weiterhin wurde am 30. Oktober 2018 eine Fachtagung "Soteria: Gute Psychiatrische Behandlung heute und morgen" in der LVR-Klinik Bonn durchgeführt.

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation/Datener-fassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Ziele sind die Verbesserung der Datenqualität und die Entwicklung zielgenauer Maßnahmen zur Zwangsvermeidung. Kennzahlen zu Isolierungen, Fixierungen und Zwangsmedikation werden regelmäßig in einem Benchmarking-Report ausgewertet und sind 2018 in das bestehende Set

von Qualitätsindikatoren aufgenommen worden. Die Qualitätsindikatoren zu Zwang werden dabei systematisch weiterentwickelt: Der nächste Schritt ist die Entwicklung eines übergreifenden Indikators für mechanische freiheitsentziehende Maßnahmen (gemeinsame Betrachtung von Fixierungen und Isolierungen). Das Anfang 2019 überarbeitete Rahmenkonzept zum (klinischen) Risikomanagement sieht ebenfalls eine systematische Bewertung der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die LVR-Kliniken vor.

Darüber hinaus nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer **Informations-/Schulungsveranstaltung** "Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation" teil.

Im Berichtsjahr 2018 wurden außerdem Aktivitäten zur Umsetzung des **Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)** vom 24. Juli 2018 unternommen. Dadurch soll die Rechtsposition der Patientinnen und Patienten bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen gestärkt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Anzahl an Fixierungen im LVR-Klinikverbund in den vergangenen Jahren erheblich reduziert worden sind.

Z2.9 Fortentwicklung der Traumaambulanzen

Traumaambulanzen sind Einrichtungen zur Unterstützung, Beratung und Behandlung bei schweren psychischen und seelischen Belastungen in Folge kurz zurückliegender traumatischer Erfahrungen.

Im Berichtsjahr 2018 wurden von Seiten des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung verschiedene konkrete Schritte zur Fortentwicklung des Angebots der Traumaambulanzen im Rheinland unternommen. Es wurden eine Untersuchung der Qualität der Arbeit der Traumaambulanzen vorgenommen und Handlungsempfehlungen abgeleitet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2974). Diese Untersuchung war auch Thema einer gemeinsamen Fachtagung mit dem LWL und dem Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Fachtagung fand am 25. und 26. Oktober 2018 statt.

Darüber hinaus wurde das Angebot der Traumaambulanzen im Rahmen einer modellhaften Erprobung um ein Angebot der Sprach- und Integrationsmittlung ergänzt. Seit 2019 erfolgt eine unbefristete Fortsetzung dieses Angebots. Überdies wurden drei weitere Verträge abgeschlossen und damit das Angebot der Traumaambulanzen im Rheinland flächendeckend ausgebaut.

Z2.10 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Dies wird an der Gesamtbeschäftigungsquote deutlich:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Im LVR wird das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent deutlich übertroffen. Zum 31.12.2018 lag die Quote bei 10,02 Prozent und damit ähnlich hoch wie in den Vorjahren.

Ein wichtiges Instrument der Beschäftigung sind die Inklusionsabteilungen im LVR, aktuell in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, in der LVR-Druckerei, in der LVR-Klinik Köln (Verteilerküche) sowie im LVR-Archäologischen Park Xanten. Zudem bietet der LVR Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp) an, d.h. beim LVR angesiedelte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Kennzahl: Anzahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze

Ende 2018 standen im LVR 37 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung, von denen 15 besetzt und 22 frei waren. Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze beim LVR ist im Jahresvergleich rückläufig.

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2018 die Verwaltung aufgefordert, die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderungen im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifstufen der Beschäftigten zu prüfen und dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung zu berichten. In diese Prüfung soll einbezogen werden, ob der LVR in seiner Rolle als Arbeitgeber und Dienstherr in Form eines Stipendienprogrammes Studierende mit Behinderungen finanziell fördern kann. Ferner soll die Verwaltung prüfen, in welcher Form Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderungen für die Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Neuauflage des Traineeprogramms im Jahr 2019 angesprochen werden können.

In Ausführung dieses Prüfauftrags wird das Dezernat Personal und Organisation in 2019 die aktuelle Situation der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und das weitere Vorgehen unter Betrachtung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer Vorlage darstellen.

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Z3.1 Fachtag "Das Persönliche Budget - Mehr als Geld"

Welche Vorteile bietet das Persönliche Budget? Wie kann es als konzeptionelle Alternative zu Sachleistungen noch stärker wahrgenommen werden? Diese und weitere Fragen erörterte ein Fachtag der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) am 26. April 2018 in Gelsenkirchen. Der Fachtag wurde in Zusammenarbeit mit dem regionalen Beratungsnetzwerk der BAG Persönliches Budget e.V. und den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) ausgerichtet.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt (zuletzt Vorlage-Nr. 14/3116) und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist:

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die über den LVR die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist im Jahr 2017 auf 1.118 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 27 Prozent (oder 235 Personen) gegenüber dem Jahr 2015. Die Zahl der Personen, die sich erstmals für ein Persönliches Budget entschieden haben, stieg um 64 Prozent bzw. 94 Personen.

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z4.1 Förderprogramm für inklusive Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen
- Z4.2 Integrierte Beratung
- Z4.3 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion
- Z4.4 Inklusive Bauprojektförderung
- Z4.5 LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung
- Z4.6 Neue dezentrale Angebote der LVR-Kliniken

Z4.1 Förderprogramm für inklusive Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen

Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, im Alltag ebenso wie in der Freizeit und im Urlaub: Mit diesem Ziel fördert der LVR seit 2016 die Durchführung von inklusiven Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, deren Konzeption aktiv auf die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen zielt. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde 2018 die Verlängerung des Förderprogramms um weitere drei Jahre von 2019 bis 2021 beschlossen.

Als freiwillige Leistung unterstützt der LVR die Urlaubsmaßnahmen von Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie anderen Anbietern finanziell mit einem Beitrag von maximal 600 Euro pro leistungsberechtigter Person mit Behinderung. Insgesamt ist dafür ein jährlicher Förderbetrag von 669.000 Euro vorgesehen.

Darüber hinaus wurde zur finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) mit einer jährlichen Gesamtsumme von 131.000 Euro beschlossen.

Z4.2 Integrierte Beratung

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746). Die Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung soll in Form von zwei Projekten erfolgen:

Zum einen sollen in einem Zeitraum von drei Jahren **integrierte Beratungsmodelle sozialräumlich erprobt** werden. Hierfür sind vier Teilprojekte in verschiedenen Fachdezernaten geplant. Diese Teilprojekte verfolgen jeweils unterschiedliche programmatischen Schwerpunkte. Geplant sind:

- Dezernat Soziales: Teilprojekt "BTHG 106+",
- Dezernat Kinder, Jugend und Familie: Teilprojekt "Servicestelle Kindeswohl",
- Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung: Teilprojekt "Peer-Bildungsberatung" und
- Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Teilprojekt "Gemeindepsychiatrie".

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Zum anderen soll ein neues **Beratungsportal** im Internet aufgebaut werden, das anwenderfreundlich und barrierefrei standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen gibt.

Z4.3 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hat im Berichtsjahr gemäß dem Auftrag aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 ein Beratungsangebot zur Unterstützung der inklusiven schulischen Bildung entwickelt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2973). Die systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) bietet ein unabhängiges, kompetent und inklusiv ausgerichtetes Angebot: Es lotst Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot. Es trägt dazu bei, Fachleute am konkreten Bedarf orientiert zu informieren und bestehende Beratungsangebote sowie Fachkräfte, Institutionen und Expertinnen und Experten miteinander zu vernetzen. Die Umsetzung vor Ort startet 2019 zunächst in zwei Modellregionen.

Z4.4 Inklusive Bauprojektförderung

Bereits 2017 hat das Dezernat Soziales in Abstimmung mit den Dezernaten Gebäude-und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH sowie Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt, mit dem neue inklusive Wohnangebote angestoßen werden sollen. Im Berichtsjahr 2018 gab es eine Änderung: Projektträger erhalten nunmehr kein vergünstigtes oder kostenloses Darlehen, sondern einen Zuschuss.

Die Bauprojektförderung hat das Ziel, das nachbarschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen unter einem Dach zu stärken. Deshalb ist Bedingung, dass in den geplanten Wohnprojekten mindestens zu 30 Prozent Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen leben. Maximal bezuschusst der LVR bis zu 200.000 Euro pro Projekt. Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen. Somit können Investoren und Baugesellschaften ebenso wie Eltern oder Selbsthilfe-Verbände Anträge stellen. Bei Antragstellung muss die Finanzierung gesichert sein, beispielsweise in Form einer Absichtserklärung der Bank.

Durch die ertüchtigte Bauen für Menschen GmbH wird den Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, sich im Vorfeld und begleitend beraten zu lassen.

→ Mehr Informationen zur inklusiven Bauprojektförderung im Internet

Z4.5 LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung

In elf Projekten im Rheinland wurden von 2014 bis 2017 unterschiedliche Vorhaben zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erprobt. Im Rahmen des LVR-Anreizprogramms wurden mit einem Volumen von 2,3 Millionen Euro Projekte zur Konversion von Wohneinrichtungen, zur Entwicklung von Wohnformen für Menschen mit Behinderungen im Alter und zur inklusiven Weiterentwicklung des Sozialraums gefördert.

Die Projekte wurden von einer Sozialwissenschaftlerin des Dezernates Soziales evaluiert. Nach zahlreichen Vor-Ort-Besuchen, Workshops, Fachgesprächen und rund 180 Interviews wurde 2018 der Abschlussbericht vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2745). Fazit: Das Programm hat zahlreiche Veränderungen initiiert.

Für viele Menschen mit Behinderungen hat das Programm ein Mehr an Teilhabemöglichkeiten und Selbstbestimmung gebracht – sei es durch den Umzug in die eigene Wohnung oder durch mehr soziale Kontakte im Viertel. Die Projektträger verstärkten ihre Quartiersarbeit und nahmen die Ressourcen des Sozialraums vermehrt in den Blick, sodass eine inklusive Gestaltung des Sozialraums und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gefördert wurden. Viele an den Projekten beteiligten Menschen mit Behinderungen nehmen nun häufiger Angebote im Stadtteil wahr. Die Öffnung des Sozialraums gelingt besonders gut, wenn Kooperationen mit Akteuren außerhalb der Eingliederungshilfe entstehen und gemeinsame Begegnungsfelder geschaffen werden. Die gemachten Erfahrungen fließen nun ein in die Arbeit des Dezernates Soziales bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Z4.6 Neue dezentrale Angebote der LVR-Kliniken

Im September 2018 wurde das **LVR-Behandlungszentrum Solingen** feierlich eröffnet. Damit verkürzt sich für Patientinnen und Patienten aus der Region der Weg bis zu den Angeboten der LVR-Klinik in Langenfeld. Im dreigeschossigen Neubau in der Frankenstraße 31a befinden sich nun 40 Betten auf zwei Stationen. Rund 10,2 Millionen Euro investierte der LVR in das Neubauprojekt. Gemeinsam mit dem bereits seit 2007 bestehenden Gerontopsychiatrischen Zentrum, bestehend aus Tagesklinik und Ambulanzen, wird das stationäre Angebot ergänzt durch zwei allgemeinpsychiatrische Ambulanzen zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Solingen.

Im November 2018 hat zudem die neue **LVR-Tagesklinik in Kempen** als Außenstandort der LVR-Klinik Viersen ihre Arbeit aufgenommen. Der Ambulanzbetrieb ist Anfang 2019 gestartet. Der Neubau wurde von der Artemed Gruppe errichtet, zu der das Hospital zum Heiligen Geist gehört. Die LVR-Klinik Viersen ist mit ihrer Tagesklinik und Ambulanz auf der ersten und zweiten Etage. Dort gibt es insgesamt 20 Behandlungsplätze für tagesklinische Patientinnen und Patienten.

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR- Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude-und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2018 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3240).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Hier sind verschiedene Pilotprojekte in Planung und Ausführung.

Im Juni 2018 wurden feierlich die großen Baumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im **LVR-Freilichtmuseum Kommern** vorgestellt. Dabei stellten das Museumsgelände mit über 100 Hektar sowie dem dazugehörigen Wegenetz mit der historischen Kopfsteinpflasterung eine besondere Herausforderung dar. Im Zuge der Baumaßnahmen konnte ein 2,4 Kilometer langer Rundweg geschaffen werden, der in alle Baugruppen sowie zum Museumsplatz führt und dabei an keiner Stelle eine Steigung von mehr als sechs Prozent aufweist. Die historischen Pflasterwege wurden geglättet, damit sie nicht nur mit Rollstühlen, sondern auch für Buggys oder Bollerwagen gut zu befahren sind. Zudem wurden barrierefreie WC-Anlagen errichtet.

¹ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

<u>Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien</u> und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

Z6.1 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Z6.2 Einbindung eines neuen barrierefreien Videoplayers

Z6.1 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste. Realisiert wurden in 2018 Tastmodelle für zwei Baugruppen im LVR-Freilichtmuseum Kommern. Im LVR-Archäologischen Park Xanten fanden mehrere Fachgespräche und Workshops für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände statt.

In 2018 startete zudem ein Pilotprojekt zur Einrichtung von taktilen Leitsystemen im LVR-Industriemuseum Gesenkschmiede Hendrichs Solingen und im Max Ernst Museum Brühl des LVR.

Z6.2 Einbindung eines neuen barrierefreien Videoplayers

Auf www.lvr.de wurde im Jahr 2018 ein neuer, barrierefreier Videoplayer eingebunden. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung des von der Aktion Mensch bereitgestellten Videoplayers. Der neue Videoplayer ist über Tastatur nutzbar und ermöglicht Einspielungen von Untertiteln, Audiodeskription und Gebärdensprachvideos. Er ist auf Desktop-PC sowie mit mobilen Geräten nutzbar. Im Jahr 2019 soll der neue Videoplayer LVR-weit ausgerollt werden.

ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur "Begegnung in Vielfalt".

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Z7.1 Arbeitshilfe zu barrierefreien Veranstaltungen

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat mit dem "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" seit 2017 ein neues inklusives Veranstaltungsformat entwickelt. Ausgehend von den hier gesammelten Erfahrungen hat sie im Berichtsjahr 2018 eine interne Auswertung im Sinne einer Arbeitshilfe erstellt. Die Arbeitshilfe beleuchtet alle wichtigen Bereiche der Veranstaltungsplanung: von der Einladung und Anmeldung über der Vorbereitung des Veranstaltungsortes bis hin zur barrierefreien Programmgestaltung.

ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sog. geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z8.1 Interne Arbeitshilfe zum strategischen Einsatz Leichter Sprache
- Z8.2 Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache

Z8.1 Interne Arbeitshilfe zum strategischen Einsatz Leichter Sprache

Aus der BRK ergibt sich keine Verpflichtung, für jedes nur erdenkliche Informationsinteresse von vornherein Texte in Leichter Sprache vorzuhalten. Stattdessen ist der Einsatz der Leichten Sprache unter dem Aspekt des konkreten Bedarfes, des personellen und finanziellen Aufwandes und letztlich der Wirksamkeit zur Herstellung erforderlicher Zugänglichkeit zu beurteilen.

Bereits 2017 wurden im LVR für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation drei interne Federführungen festgelegt, die zur internen kollegiale Beratung und Information zur Verfügung stehen (vgl. Maßnahme Z8.4 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2019"):

- Federführung in der direkten Kundenkommunikation: Dezernat Soziales
- Federführung in der Öffentlichkeitsarbeit: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in der LVR-internen Kommunikation: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Berichtsjahr wurde durch diese Federführungen **Grundsätzliche Empfehlungen zum Einsatz Leichter Sprache** sowie eine **ausführliche Arbeitshilfe** erstellt und im LVR-Intranet veröffentlicht.

Z8.2 Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache

Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein Diskussionspapier zum strategischen Umfang mit Leichter Sprache durch Träger öffentlicher Belange veröffentlicht. Das Papier wurde erstmal beim Fachtag der Agentur barrierefrei NRW zur Leichten Sprache am 15. November 2018 in Essen vorgestellt. Im Januar 2019 wurde das Papier im NRW-Fachbeirat "Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen" beraten.

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z9.1 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte
- Z9.2 Aktivitäten zum Gedenken an das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Z9.3 Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.4 Diversity-Tag für die Auszubildenden des LVR
- Z9.5 Erarbeitung eines Diversity-Konzeptes für den LVR
- Z9.6 Ausstellung "Bürowelten"
- Z9.7 Kampagne "Inklusion erleben": Show und Mobil der Begegnung
- Z9.8 Tour der Begegnung
- Z9.9 Karneval für alle
- Z9.10 Filmpremiere "Therapie für Gangster"
- Z9.11 Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"
- Z9.12 Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum
- Z9.13 Aufarbeitung der eigenen Geschichte
- Z9.14 Eröffnung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert
- Z9.15 Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus
- Z9.16 Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften
- Z9.17 Informations- und Bildungsangebot des LVR-Inklusionsamtes

Z9.1 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat 2018 erneut zahlreiche interne **fachliche Austauschgespräche** mit Akteuren im LVR durchgeführt, um gemeinsame thematische Schnittmengen und Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit auszuloten. Diese Akteure waren (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abteilung Heilpädagogische Hilfen im Dezernat Klinkverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (regelmäßiger Quartals-Jour Fixe)
- Abteilung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
- Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

- Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
- Fachberatung ASD im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Fachbereichsleiterkonferenz im Dezernat Soziales (regelmäßige Teilnahme)
- Fachbereichsleitung Kinder und Familie im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Fachbereichsleitung Kommunikation (regelmäßiger Jour Fixe)
- Fachbereichsleitung Recht, Versicherungen, Innenrevision im Dezernat Personal und Organisation
- Fachbereichsleitung Schulen
- · Fachbereichsleitung Soziales Entschädigungsrecht
- Geschäftsstelle Anregungen und Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (regelmäßige Gespräche)
- Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
- IP Vogelsang (Netzwerkpartner des LVR)
- Koordinationsstelle Kinderarmut im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- LVR-Berufskolleg im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
- LVR-LandesMuseum Bonn
- LVR-Zentrum f
 ür Medien und Bildung im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
- Projekt "Gehört werden" im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (regelmäßiger Jour Fixe)
- Stab Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen, Bauprojektcontrolling im Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
- Team Druckerei im Dezernat Personal und Organisation
- Zentrale Adoptionsstelle/Auslandsadoption, Schiedsstelle der Jugendhilfe im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Am 4. Januar 2018 begleitete die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte den Antrittsbesuch der LVR-Direktorin bei der neuen **Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten** in Nordrhein-Westfalen, Frau Claudia Middendorf. Frau Middendorf ist auch regelmäßiger Gast bei den Sitzungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

Überdies fanden mehrere Austauschgespräche mit dem Focal Point des LWL sowie dem Focal Point der Landesregierung statt. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vertritt beide Landschaftsverbände auch im Expertenbeirat für den Teilhabebericht NRW.

Zur Vernetzung mit der kommunalen Ebene nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 12. November 2018 an einer Sitzung des **Arbeitskreises der Kommunalen Behindertenbeauftragten** teil.

Zur bundesweiten Vernetzung beteiligte sich die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 20. November 2018 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin.

Außerdem war die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 19. November 2018 erneut beim jährlichen **Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung** vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Aktivitäten zum Gedenken an das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Schwerpunktthema der Aktivitäten der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Bewusstseinsbildung war in diesem Berichtsjahr das 70-jährige Jubiläum der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieses Thema stand nicht nur im Mittelpunkt des 2. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2018, sondern wurde auch in verschiedenen anderen Formaten aufgegriffen (z.B. Weihnachtsbrief der LVR-Direktorin an die Beschäftigten, Artikel im LVR-Magazin Rheinland weit, universelles Logo für Menschenrechte in der LVR-Fotobox).

Zur Inspiration und Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 19. und 20. April 2018 am Paritätischen Verbandstag zur Jahreskampagne "Mensch, Du hast Recht!" teil.

Z9.3 Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Der LVR bringt sich aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene ein.

Der Inklusionsbeirat des Landes besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von zahlreichen Organisationen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen. Unterstützt werden sie von beratenden Expertinnen und Experten. Ständiges Mitglied ist zudem die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten. Der Inklusionsbeirat arbeitet gemeinsam mit der Landesregierung an einer nachhaltigen und konsequenten Umsetzung des Aktionsplans "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv".

Unterstützt wird der Inklusionsbeirat durch die Arbeit von sechs Fachbeiräten. Diese sind bei den jeweils zuständigen Fachministerien angesiedelt.² Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand Januar 2019):

-

² https://www.mags.nrw/inklusionsbeirat-und-fachbeirate

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Herr Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Herr Christoph Beyer	Frau Annette Esser
Barrierefreiheit,	Frau Melanie Henkel	Frau Barbara Kaulhausen
Zugänglichkeit und Wohnen		Herr Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Herr Friedhelm Kitzig
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Herr Dieter Göbel
Partizipation	Herr Bernd Woltmann	Frau Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Frau Dr. Alexandra Schwarz

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte führt ein Monitoring der Aktivitäten des LVR in diesen Gremien durch.

Z9.4 Diversity-Tag für die Auszubildenden des LVR

Im Juni 2018 richteten die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die Abteilung Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstmals zwei eintägige Diversity-Workshops für die Auszubildenden des LVR aus. Die Teilnehmenden konnten etwas über die Grundlagen der Gleichstellungsund Antidiskriminierungsarbeit im LVR erfahren und sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhielten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Der Diversity-Tag soll zukünftig einmal jährlich durchgeführt werden.

Bereits seit Ende 2017 haben **neue Mitarbeitende des LVR** die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen (vgl. Maßnahmen Z9.2 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt"). Die Seminare werden inzwischen vier bis fünf Mal pro Jahr durchgeführt und finden guten Zuspruch. 2019 können auch Mitarbeitende, die bereits länger beim LVR sind, ein zusätzlich angebotenes Seminar mit dem gleichen Schwerpunkt besuchen.

Z9.5 Erarbeitung eines Diversity-Konzeptes für den LVR

Mit seinem Beitritt zur Charta der Vielfalt im Juni 2016 hat sich der LVR ausdrücklich zum Ziel gesetzt, eine Organisationskultur zu pflegen, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Jede und jeder Einzelne soll Wertschätzung erfahren – also alle LVR-Mitarbeitende ebenso wie alle Menschen in Rheinland, mit denen der LVR in Kontakt steht.

Nach Beratung im Verwaltungsvorstand wurden die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie die Abteilung Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte 2018 von der LVR-Direktorin damit beauftragt, gemeinsam einen Entwurf für ein Diversity-Konzept für den LVR zu erarbeiten.

Im Rahmen des Diversity-Konzeptes sollen nach gegenwärtigen Planungen Diversity-Zielrichtungen mit ersten Maßnahmen erarbeitet werden ("Was will der LVR erreichen und was müssen wir dafür tun?). Das Konzept soll innerhalb eines Jahres erarbeitet werden. Es soll die Grundlage für die weitere nachhaltige, strategische Befassung mit dem Thema Diversity und Anti-Diskriminierung bilden.

Die monatlich tagende Arbeitsgruppe wird durch eine dezernatsübergreifende Begleitgruppe unterstützt, deren Mitglieder als "Fenster in ihre Bereiche" fungieren. Im November 2018 fand eine erste Sitzung statt.

Z9.6 Ausstellung "Bürowelten"

Am Diversity-Tag am 5. Juni 2018 wurde im LVR-Landeshaus die Ausstellung "Bürowelten" eröffnet. Sie soll das Thema Vielfalt noch stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken.

27 Ausstellungstafeln gaben detailreiche Einblicke in unterschiedliche Räume. Zugleich boten die Porträts auch einen Eindruck von den vielfältigen Aufgaben und Berufsbildern beim LVR. So blickte die Ausstellung beispielsweise in den Therapieraum einer Förderschule, in eine Hausmeister-Pforte, das Vorzimmer eines Landesrats oder in den Personalraum einer Klinik. Großformatige Porträts rückten die Menschen, die dort arbeiten, in den Mittelpunkt. Nach der Eröffnung im LVR-Landeshaus war die Ausstellung an weiteren Orten im LVR zu sehen.

Z9.7 Kampagne "Inklusion erleben": Show und Mobil der Begegnung

Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland hat der LVR 2018 seine neue Kampagne "Inklusion erleben" gestartet. Er will damit ein Zeichen setzen für das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die Kampagne besteht aus verschiedenen Formaten: Bis zum Herbst 2018 war auf verschiedenen Veranstaltungsbühnen im Rheinland die "**Show der Begegnung**" zu sehen. Die eigens für den LVR produzierte, zwölf-minütige Show, präsentiert von elf professionellen Künstlerinnen und Künstlern mit und ohne Behinderungen, feierte am 30. Juni im LVR-Industriemuseum in Oberhausen im Rahmen des Ruhrgebiet-Kulturfests "Extraschicht" Premiere.

Parallel hierzu schickte der LVR das "Mobil der Begegnung" auf die Reise durch das Rheinland: eine mobile und auch für Menschen im Rollstuhl zugängliche Aktionsfläche mit Bühne in Form eines ausklappbaren Anhängers. Präsentiert wurden Mitmachangebote wie beispielsweise Virtual-Reality-Anwendungen, also computergenerierte Darstellungen einer virtuellen Welt, mit deren Hilfe sich Menschen in verschiedene Arten von Beeinträchtigungen hineinversetzen. So können sie die Situation von Menschen mit Behinderungen – die an der Entwicklung dieser Angebote mitgewirkt haben – besser verstehen.

Im Rahmen der LVR-Kampagne "Inklusion erleben" hat der Fachbereich Kommunikation verschiedene Kommunikationsmittel (Karten, Flyer, Film) in **Leichter Sprache** entwickelt, die im Rahmen der Aktionen – auch als Bewusstseinsbildung – genutzt werden.

Eine umfassende Beschreibung aller Aktionen sowie laufend aktualisierte Termine finden Sie im Internet, auf der neu gestarteten Homepage:

→ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.8 Tour der Begegnung

Im Berichtsjahr 2018 hat erneut die Tour der Begegnung stattgefunden. Auch sie ist nun Teil der Kampagne "Inklusion erleben". Mit dieser rheinlandweiten Veranstaltungsreihe fördert der LVR die Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen. Rund 4.000 Kinder und Jugendliche aus 23 LVR-Schulen und 32 allgemeine Schulen feierten die "Tour der Begegnung" 2018 auf 15 verschiedenen Tourfesten. Das Startfest fand im Landtag NRW in Düsseldorf statt. Prominentester Gast der "Tour der Begegnung" war dort Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier.

→ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.9 Karneval für alle

Mit der Initiative "Karneval für alle" setzt sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland seit einigen Jahren dafür ein, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Erstmals wurden 2018 auch spezielle Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen erprobt. Der LVR finanzierte am 11. Februar eine Live-Beschreibung des Schull- un Veedelszöch am Karnevalssonntag. Auch beim Veilchendienstagszug am 13. Februar in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen das Zuggeschehen mithilfe einer Audiodeskription live verfolgen.

→ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.10 Filmpremiere "Therapie für Gangster"

Im LVR-Landeshaus wurde am 12. September 2018 vor rund 90 Mitarbeitenden der Zentralverwaltung und der LVR-Klinik Köln sowie Mitglieder der politischen Vertretung der Kino-Dokumentarfilm "Therapie für Gangster" gezeigt.

Die Zuschauer erhielten Einblick in eine Welt, die den meisten Menschen verschlossen bleibt: Die der forensischen Psychiatrie, in der suchtkranke Straftäter gegen ihre Abhängigkeit und für die baldige Lockerung und Entlassung kämpfen – mit dem Ziel, nach der Zeit im Maßregelvollzug ein straffreies Leben zu führen.

Wie lange und hart dieser Weg zurück in die Gesellschaft sein kann, wurde auch durch das anschließende Filmgespräch deutlich. Zwei Patienten der LVR-Klinik Langenfeld berichteten eindrücklich und bewegend von ihrer Abhängigkeit und ihrer kriminellen Vergangenheit, die sie in den Maßregelvollzug brachte – aber auch von den ersten Erfolgserlebnissen sowie ihren Wünschen und Hoffnungen.

Viele Fragen hatte das Publikum auch an Sandra Manegold (leitende Oberärztin der forensischen Psychiatrie) und Jochen Leidel (Oberarzt für Suchterkrankungen) von der LVR-Klinik Köln. Sie klärten nicht nur über Suchterkrankungen auf, sondern boten auch einen Einblick in die Therapie von suchtkranken (forensischen) Patientinnen und Patienten.

Z9.11 Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"

Der LVR hat 2018 die Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" unterzeichnet (vgl. Vorlage-Nr. 14/3049) und sich zu einem nachhaltigen Vorgehen verpflichtet.

Die 2030-Agenda der Vereinten Nationen knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen und die Agenda21 an. Kernstück der 2030-Agenda sind die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs = Sustainable Development Goals). Bei diesen 17 Zielen geht es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsame Sorge zu übernehmen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Eine faire Gestaltung des Welthandelssystems, soziale Gerechtigkeit und Friedenssicherung werden als Aufgabe aller festgeschrieben.

Die Nachhaltigkeitsziele weisen starke Überschneidungen zu den Allgemeinen Menschenrechten auf: Unter den 17 Zielen findet sich u.a. der Auftrag, ein inklusives, gerechtes und hochwertiges Bildungssystem sicherzustellen (Ziel 4), Gleichberechtigung der Geschlechter zu erreichen (Ziel 5) oder friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern (Ziel 16). Zugleich wird seit einigen Jahren auf Ebene der Vereinten Nationen diskutiert, das Recht auf saubere Umwelt und eine gerechte Verteilung der Naturschätze völkerrechtlich auch als kollektive Rechte der Völker in der sogenannten "3. Generation der Menschenrechte" zu verbriefen.

Z9.12 Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum

Der LVR hat 2018 eine Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3006).

Der Auftrag an die LVR-Verwaltung, weitere "unterstützende" Partnerschaften in (Mittel-/Ost-)Europa zu sondieren, fußt auf der Erkenntnis, dass nach wie vor Hilfe-, Gesundheits- und Betreuungsstandards besonders in osteuropäischen Regionen aufgrund der herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gravierende Defizite aufweisen. Insofern erscheinz Hilfe (auch) durch den LVR (nach wie vor) notwendig, um die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen zu verbessern. Der LVR leitet dabei aus seiner Geschichte und kritischen Rolle während der NS-Diktatur (vgl. Maßnahme Z9.13) eine gesellschaftspolitische Verantwortung deutlich über das eigene Verbandsgebiet hinaus in den (mittel-/ost-)europäischen Raum ab.

Ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der Konzeption stellte die Übernahme der zeitweise vakanten Geschäftsführung des "Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V." durch die LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten dar. Der Verein war im Jahr 2000 anlässlich einer ARD-Weltspiegel-Reportage über die erschütternden Zustände in einer Behinderteneinrichtung in der südostbulgarischen Gemeinde Malko Scharkovo aus den Reihen der politischen Vertretung und der Verwaltung des LVR heraus gegründet worden. Seitdem fördert er bauliche Maßnahmen, aber auch ehrenamtliche Schulungen des Pflege- und Therapiepersonals von ausländischen Einrichtungen, u. a. durch (teils ehemalige) Mitarbeitende des LVR-Berufskollegs Düsseldorf. Diese Vereinskontakte nach Bulgarien wurden im Februar/März 2018 durch weitere hauptamtliche Mitarbeitende des Berufskollegs aufgegriffen, um sie im Rahmen eines über EU-Erasmus+geförderten Austausches vor Ort in Bulgarien auch für die Zielgruppe der Berufskollegstudierenden künftig stärker nutzbar zu machen.

Neben Zielrichtung 9 des Aktionsplans zur Umsetzung der BRK ist die Konzeptionsumsetzung insbesondere in Verbindung mit Artikel 32 BRK (Internationale Zusammenarbeit) zu

sehen. Gleichzeitig wird dadurch auch der Umsetzung der unter Z9.12 genannten Resolution Rechnung getragen, insbesondere dem dortigen Ziel 17 (Umsetzungsmittel und globale Partnerschaft stärken).

Z9.13 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren sehr intensiv und offen mit seiner eigenen Geschichte auseinander. Im Berichtsjahr 2018 wurden zwei weitere wichtige Studien der Öffentlichkeit vorgestellt:

Unter dem Titel "Gestörte Kindheiten" veröffentlichte der LVR eine Studie über die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrie und Behindertenhilfe von 1945-1975. Silke Fehlemann und Frank Sparing vom Institut für Geschichte der Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hatten die Studie im Auftrag des LVR durchgeführt. Untersucht wurden die Alltags- und Lebensverhältnisse der Kinder in psychiatrischen Einrichtungen sowie die Entstehung der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zudem ist 2018 ein dreibändiges Werk unter dem Titel "Anstaltswelten. Psychiatrische Krankenhäuser und Gehörlosenschulen des Landschaftsverbandes Rheinland nach 1945" erschienen. Die Studie untersucht die Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis in die Zeit der reformerischen Umbrüche in den 1970er Jahren zeitweilig in Einrichtungen des LVR lebten.

Durchgeführt haben die Studie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für die Geschichte der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Auftrag des LVR. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die Kliniken sowie die Förderschulen, exemplarisch die "Gehörlosenschulen". Bisher wurde die Geschichte der Psychiatrie wie auch des Hilfs- und Sonderschulwesens für die alte Bundesrepublik als historiografisches Forschungs- und Aufarbeitungsfeld kaum in den Blick genommen. Daher besitzt das vom LVR finanzierte Forschungsprojekt Pilotcharakter.

Alle erwähnten Publikationen sind in der Reihe "Rheinprovinz" erschienen, die vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Archiv des LVR) herausgegeben wird. Sie haben eine positive Resonanz in Forschung und Presse erfahren.

Z9.14 Eröffnung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert

Im Mai 2018 wurde die architektonisch-künstlerische Erweiterung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert eingeweiht (vgl. Maßnahme Z9.8. im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2017"). Über 250 Gäste kamen auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal zusammen, um an dem neu gestalteten Ort der über 500 Menschen zu gedenken, die hier starben – darunter 99 Kinder, viele nachweislich als Opfer der NS-"Euthanasie".

Bei der Erweiterung der Gedenkstätte stand für die beauftragte Künstlerin Katharina Struber und den Architekten Klaus Gruber stets die Beteiligung vieler Menschen im Mittelpunkt. Über 500 Frauen und Männer habe eine Patenschaft übernommen, indem sie je ein Namensschild für einen getöteten Menschen schrieben. Auch junge Menschen brachten sich ein und engagierten sich als Patinnen und Paten. Darüber hinaus fertigten Schülerinnen und Schüler der Europaschule Schwalmtal und des Berufskollegs des Kreises Viersen gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern des Kunsthauses Kannen große, bunte Kugeln aus Aluminium, die auf dem Gelände Erinnerungen an Knetkugeln und Spielzeug und damit an die getöteten Kinder wach werden lassen.

Die Gedenkstätte kann von Interessierten besucht werden, der Eintritt ist frei.

→ Mehr erfahren: www.gedenkstätte-waldniel.de

Z9.15 Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Der LVR richtet seit 1999 um den 27. Januar eine zentrale Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Nationalsozialismus im Horion-Haus in Köln-Deutz aus. 2018 wurde die Veranstaltung gestaltet von Frau Irene Franken und Herrn Marcus Velke mit einem Vortrag zu "Schwere Zeiten für lila Liebe. Lesben und Schwule im Rheinland im Nationalsozialismus".

Z9.16 Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften

Im Berichtsjahr 2018 wurde ein besonderes Projekt der Bewusstseinsbildung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland auf den Weg gebracht. Angelehnt an ein entsprechendes Projekt des Instituts für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein sollen zukünftig auch im Rheinland Bildungsfachkräfte ausgebildet werden.

Das Projekt wendet sich an eine besonders vom tertiären Bildungssystem ausgeschlossene Zielgruppe: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die bislang im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind. Während der dreijährigen Modelllaufzeit werden die ausgewählten Personen im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatzes eingesetzt und qualifiziert. Im Anschluss daran werden die Bildungsfachkräfte einen regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz im Inklusionsbetrieb "Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen gemeinnützige GmbH" erhalten. Sie sollen an den Hochschulen im Rheinland in der Lehre eingesetzt werden.

Zur Umsetzung Konzeptes im Rheinland wurde das Institut für Inklusive Bildung Nord-rhein-Westfalen als gemeinnützige GmbH gegründet – alleiniger Gesellschafter ist das ebenfalls als gemeinnützige GmbH anerkannte Institut für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein. Das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen wird eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) angegliedert ist. Das Modellprojekt wird mit Mittel der Ausgleichsabgabe vom LVR-Integrationsamt unterstützt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2707).

Z9.17 Informations- und Bildungsangebot des LVR-Inklusionsamtes

Menschenrechtsbildung ist impliziter Bestandteil des Informations- und Bildungsangebotes, insbesondere des Kursprogramms des LVR-Inklusionsamtes. Das Kursangebot des LVR-Inklusionsamtes erreichte auch im Jahr 2018 insbesondere Schwerbehindertenvertretungen sowie die Personal- und Betriebsräte im Rheinland und die Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber.

<u>Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-</u> Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

Z10.1 Rheinland-Kita-Studie

Z10.2 Fachtagung "Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung"

Z10.1 Rheinland-Kita-Studie

2016 hat der LVR ein neues Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Maßnahme Z10.2 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2017"). Ziel der Untersuchung ist es, Herausforderungen und Gelingensbedingungen der Inklusion in rheinischen Kitas zu ermitteln. Das bundesweit größte Forschungsprojekt seiner Art nimmt die Themenkomplexe Einrichtungen, Kinder, Team und Leitungen in den Fokus. Es gewährt Einblicke in die inklusive Arbeit der Kitas im Rheinland. Mit der Studie will der LVR außerdem herausfinden, wie Einrichtungen die LVR-Kindpauschale verwenden. Seit 2014 unterstützt der Kommunalverband Kitas im Rheinland mit jährlich 5.000 Euro pro Kind mit Behinderung.

Im November 2018 wurden den Mitgliedern des LVR-Landesjugendhilfeausschusses nun erste Zwischenergebnisse der Rheinland-Kita-Studie vorgestellt. Der Abschlussbericht der Untersuchung soll Mitte 2019 vorliegen.

Z10.2 Fachtagung "Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung"

Am 30. November 2018 hat das Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung die Fachtagung "Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" ausgerichtet. Dabei wurde deutlich, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbehinderung zu einer Hochrisikogruppe gehören. Mädchen mit Behinderung seien zudem insgesamt drei Mal häufiger von sexuellen Übergriffen betroffen als Jungen.

<u>Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-</u> Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2017 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten "Gleichstellungsplan 2020" an.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Überblick:

- Z11.1 Kooperationsprojekt frauen.stärken.frauen
- Z11.2 Fachtagung "Raus aus der Schublade!"
- Z11.3 Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge
- Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Kooperationsprojekt frauen.stärken.frauen

Im September 2018 startete in den Räumlichkeiten des LVR in Köln-Deutz die Ausbildung für Frauen mit Lernschwierigkeiten zur Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs- Trainerin (WenDo). 13 Teilnehmerinnen mit Lernschwierigkeiten und 10 Tandem-Partnerinnen ohne Lernschwierigkeiten lernten sich gegenseitig kennen und besprachen Wege und Möglichkeiten des Ausbildungsprojekts. Es wurden sowohl Selbstverteidigungs-Techniken für gefährliche Situationen als auch Selbstbehauptungsmethoden wie Körpersprache und innere Entschlossenheit mit viel Engagement und Spaß trainiert.

Das Ausbildungsprogramm umfasst einige mehrtägige Seminare über einen Zeitraum von 2,5 Jahren. Es wird vom Zentrum für inklusive Bildung und Beratung (ZIBB e.V., Dortmund) in Kooperation mit dem LVR durchgeführt. Gefördert wird das Ausbildungsprogramm durch die Aktion Mensch.

Z11.2 Fachtagung "Raus aus der Schublade!"

Am 2. Oktober 2018 veranstaltete der LVR-Klinikverbund eine Tagung unter dem Titel "Raus aus der Schublade! - Gender in Vielfalt". Der Vormittag wurde durch zwei wissenschaftliche Vorträge eröffnet. Am Nachmittag luden verschiedene Workshops dazu ein, aus der eigenen Schublade auszusteigen und sich für die praktische Arbeit bei anderen Professionen Unterstützung zu holen.

Z11.3 Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge

Am 22. Januar 2018 veranstaltete das LVR-HPH-Netz West eine Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge. Vorgestellt wurden verschiedene Instrumente und Verfahren, die die Gewaltprävention unterstützen. Hierzu gehörten zum Beispiel die ethische Fallberatung sowie der Dilemmata-Katalog (vgl. Maßnahme Z11.3 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2018").

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der LVR begleitet ein Modellprojekt, das der Verein MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen, gefördert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege, im Januar 2018 auf den Weg gebracht hat.

Im Rahmen des Modellprojektes "Entwicklung von Leitlinien zu Qualitätsmerkmalen Begleiteter Elternschaft in Nordrhein-Westfalen" soll bis Ende 2020 erstmalig ein Rahmenkonzept entwickelt werden, wie Eltern mit einer geistigen Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten mit ihren Kindern zusammenleben können, vor Ort bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Unterstützung erhalten und wie die beteiligten Leistungsträger die Eltern im gesamten Prozess der Begleiteten Elternschaft aktiv unterstützen können. Im Juli 2018 fand ein dezernatsübergreifendes Fachgespräch im LVR hierzu statt. Das Dezernat Soziales ist zudem im Projektbeirat vertreten.

<u>Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen</u>

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

<u>Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?</u>

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

- Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.2 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW
- Z12.3 Rahmenvereinbarung NRW
- Z12.4 Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung
- Z12.5 Rahmenkonzept für ein regionales Beratungsangebot
- Z12.6 Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche
- Z12.7 Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Z12.8 Konzept für Qualitätsüberprüfungen
- Z12.9 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes
- Z12.10 Projekt zum Bundesteilhabegesetz im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sStaatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch ausgewertet und Follow-up Vorlagen erstellt. Im Berichtsjahr 2018 wurde die interne Follow-up Berichterstattung wie geplant abgeschlossen. Hier eine Übersicht aller erstellten Vorlagen:

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für In- klusion und Men- schenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behin- derungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemer- kungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Men- schenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Ab- schließenden Bemerkungen des UN- Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein- Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Be- zugspunkte zur Staatenprüfung UN- Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Follow-up Staatenprüfung zur UN- Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Per- spektive des LVR	14/2502	08.03.2018
Follow-up Staatenprüfung zur UN- Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bil- dung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR	14/2453	26.04.2018
Abschluss der internen Follow-up Berichter- stattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention	14/2688	05.07.2018

Nun steht die zweite Staatenprüfung Deutschlands an. Hierzu hat der UN-Fachausschuss kürzlich eine Fragenliste (list of issues) veröffentlicht. Der LVR wird die aufgeworfenen Themen, die Berührungspunkte zum LVR haben, erneut systematisch bearbeiten.

Hintergrund: "Großbaustelle Bundesteilhabegesetz"

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11. Juli 2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden zukünftig alle Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen bei den Landschaftsverbänden angesiedelt. Zudem übernehmen die Landschaftsverbände ab 2020 die Zuständigkeit für die Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Frühförderung.

Das Ausführungsgesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Übertragung der neuen Zuständigkeiten erfolgt jedoch erst zum 1. Januar 2020.

Das Bundesteilhabegesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen, sowohl in seiner Rolle als Leistungsträger (insb. Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie) als auch als Leistungserbringer (insb. Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen). Daher das BTHG den LVR auch im Berichtsjahr 2018 intensiv beschäftigt.

Im Folgenden werden ausgewählte Aktivitäten skizziert.

Z12.2 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW

2018 wurden die Verhandlungen der beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden für einen neuen Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe begonnen. Auch Verbände der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen sind beratend beteiligt.

Z12.3 Rahmenvereinbarung NRW

Ebenfalls 2018 aufgenommen wurden die Verhandlungen der Landschaftsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände zu einer Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

Z12.4 Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

2018 starteten überdies die Verhandlungen der beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassenverbänden für eine neue Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.

Z12.5 Rahmenkonzept für ein regionales Beratungsangebot

Im Berichtsjahr 2018 hat der LVR ein Rahmenkonzept beschlossen, wie zukünftig ein regional verankertes Angebot der Beratung und Unterstützung (nach § 106 SGB IX n.F.) durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe aussehen soll. Dieses Rahmenkonzept sieht auch eine Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) und die Berücksichtigung von Peer Counseling vor.

Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das bisherige Modell der kooperativen Bedarfsermittlung weiterentwickelt: Die Bedarfserhebung bei Erstanträgen soll mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen

durch Mitarbeitende des LVR erfolgen. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2893).

Z12.6 Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche

Nach der Entwicklung des BEI_NRW für Erwachsene (vgl. Maßnahme Z2.1 im Jahresbericht "Gemeinsam in Vielfalt 2018") wurde durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie in Kooperation mit dem Dezernat Soziales und in Abstimmung mit dem LWL inzwischen auch ein Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) erarbeitet. Das neu entwickelte Instrument ist in der Struktur dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für Erwachsene nachempfunden, wurde aber auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/2744).

Z12.7 Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden ab dem 1. Januar 2018 um die Anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) sowie das Budget für Arbeit ergänzt, welches nun eine gesetzliche Leistung darstellt (§ 61 SGB IX) (vgl. Vorlage-Nr. 14/2913).

Im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wurden neue Verfahrensweisen erarbeitet, mit denen das bisherige Fachausschussverfahren zum 1. Januar 2019 durch das Teilhabeplanverfahren ersetzen wird.

Z12.8 Konzept für Qualitätsüberprüfungen

§ 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG-BTHG schreibt den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe vor, ab 2020 anlassbezogene und – neu – anlasslose Prüfungen vorzunehmen. Ziel ist die Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Im Berichtsjahr 2018 wurden wesentliche Fragen, die sich aus dieser Gesetzesänderung ergeben, bearbeitet und in die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag eingebracht. Zudem wurde ein interner Konzeptentwurf erstellt, der sich mit der Umsetzung des Prüfauftrags befasst. Das Konzept wird weiterentwickelt. Eine wichtige Grundlage für das Konzept ist der noch nicht fertiggestellte Landesrahmenvertrag (vgl. Maßnahmen Z12.2), der Regelungen zu Inhalten und Verfahren der Prüfungen enthalten wird.

Neben dem Dezernat Soziales muss auch im Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Prüfgruppe aufgebaut werden. In Kooperation mit Dezernat Soziales wird aktuell ein Konzept zur Erarbeitung der Prüfkriterien entwickelt.

Z12.9 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes

Im Dezernat Soziales haben im Berichtsjahr 2018 zwei Modellprojekte im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG begonnen:

- Das erste Projekt, für das der LVR die Förderzusage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erhalten hat, ist ein gemeinsames Verbundprojekt mit dem LWL. Es trägt den Abkürzungsnamen "TexLL" und betrifft folgende Regelungsbereiche: Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX). Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems unabhängig von der Wohnform (vgl. Vorlage-Nr. 14/2463).
- Das zweite Modellprojekt "NePTun Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe –
 Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen" des
 LVR beschäftigt sich mit den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege und den damit zusammenhängenden Einkommens- und Vermögensanrechnungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2463).

Z12.10 Projekt zum Bundesteilhabegesetz im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Zahlreiche Veränderungen bringt das BTHG auch für das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Hier wurde 2018 ein Projekt zur Umsetzung des BTHG eingerichtet. Das Projekt begleitet die verschiedenen, von den Veränderungen durch das BTHG betroffene Bereiche des Dezernats sowie der dazugehörigen Einrichtungen.

Das Berichtsjahr 2018 war von den Vorbereitungen zur Umsetzung der dritten Reformstufe zu Jahresbeginn 2020 sowie der umfassenden Information der Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken geprägt. Im Rahmen modellhafter Betrachtungen wurden die verschiedenen Auswirkungen der kommenden veränderten SGB IX-Gesetzgebung in den Blick genommen. Neben der Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Konsequenzen der anstehenden Herauslösung der Existenzsicherung aus der Eingliederungshilfeleistung fand ebenso eine Auseinandersetzung mit den fachlich-inhaltlichen Konsequenzen durch die veränderte Definition der Eingliederungshilfefachleistung statt.

Durch die jährliche Fokustagung der LVR-HPH-Netze für alle Fach- und Führungskräfte, regelmäßige Vorträge in den Konferenzstrukturen der LVR-Einrichtungen und in der Projektstruktur organisierte Arbeitsgruppentreffen findet ein regelmäßiger Informationstransfer ebenso wie ein intensiver Austausch über die Thematik statt.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW (vgl. Maßnahmen Z12.2) vertreten Mitarbeitende des Dezernates die Interessen der öffentlichen Leistungserbringer in der Ausgestaltung der Rahmenbedingung der zukünftigen Eingliederungshilfe in NRW.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2018 insgesamt **63 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft gezielt Schlaglichter auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bereit (Monitoring-Funktion).

In der Gesamtschau fällt auf, dass – wie bereits in den Berichtsjahren zuvor – im LVR viele Aktivitäten unternommen wurden, die das in Zielrichtung 9 verankerte Anliegen der **Menschenrechtsbildung** verfolgen.

Zudem fällt in diesem Berichtsjahr die erheblich größere Zahl der Aktivitäten im Bereich der **Zielrichtung 12** auf ("Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen"). Der Grund hierfür liegt in den zahlreichen und tiefgreifenden Veränderungen innerhalb des LVR, die sich durch das neue Bundesteilhabegesetz ergeben. Das Bundesteilhabegesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen, sowohl in seiner Rolle als Leistungsträger als auch als Leistungserbringer.

	Anzahl der	Zum Vergleich			
Zielrichtung	Aktivitäten im Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015	
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	7	7	8	6	
ZIELRICHTUNG 2	10	22	27	29	
ZIELRICHTUNG 3	1	1	3	2	
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	6	4	10	10	
ZIELRICHTUNG 5	2	2	4	6	
ZIELRICHTUNG 6	2	3	4	3	
ZIELRICHTUNG 7	1	1	2	3	
ZIELRICHTUNG 8	2	6	5	3	
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	17	11	17	12	
ZIELRICHTUNG 10	2	2	3	1	
ZIELRICHTUNG 11	4	4	3	3	
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	10	2	4	8	
Insgesamt	64	65	90	86	



Vorlage Nr. 14/3325

öffentlich

Datum: 21.05.2019 **Dienststelle:** Stabsstelle 70.30

Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Bräuning (Dez. 7), Herr Kitzig (Dez. 8)

Gesundheitsausschuss Sozialausschuss	07.06.2019 25.06.2019	empfehlender Beschluss empfehlender Beschluss
Finanz- und	03.07.2019	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	05.07.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Beschlussvorschlag:

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017, 062		
Erträge:		Aufwendungen:	345.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	345.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßn	ahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		Ca	a. 345.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beac	htung der Ziele einge	halten	ja

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2018 über die Vorlage Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM beginnend ab dem 01. Januar 2020 jährlich analog der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor wird einerseits die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer*innen berücksichtigt, gleichzeitig wird eine hohe Planungssicherheit für die KoKoBe, SPZ und SPKoM sowie für die Verwaltung geschaffen.

Durch eine indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2020 im Umfang von insgesamt 345.000,00 Euro pro Jahr (aufwachsend) mehr belastet.

Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote regelmäßig beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z 1, Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3325:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14. Dezember 2018 über die Vorlage-Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet, z.B. durch eine jährliche indexbasierte Steigerung.

1. Verfahren zur indexbasierten Anpassung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2020 die Förderung jährlich unter Zugrundelegung der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen. Der Förderbetrag wird jeweils auf volle 500 Euro auf- bzw. abgerundet.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor zur Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem 01. Januar jeden Jahres beginnend mit dem Jahr 2020 werden verschiedene Aspekte berücksichtigt:

- Die Rentenanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Bruttolöhne aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen.
- Damit wird man dem Umstand gerecht, dass auch die Vergütungen der Mitarbeitenden in den KoKoBe, SPZ und SPKoM nicht einem einheitlichen Tarif folgen, sondern sich nach unterschiedlichen (Tarif-)Verträgen richten.
- Sowohl die Träger der KoKoBe, SPZ und SPKoM als auch der Landschaftsverband Rheinland haben eine hohe Planungssicherheit, da die Höhe der Rentenanpassung zu jeder Etatplanung feststeht.
- Zudem wird die Ermittlung der j\u00e4hrlichen Steigerung der F\u00f6rdersumme pro Vollzeitstelle f\u00fcr die KoKoBe, SPZ und SPKoM durch die Orientierung an der Rentenanpassung verwaltungs\u00f6komisch gel\u00f6st.

Durch die in 2018 vollzogene Erhöhung der Fördersumme pro Vollzeitstelle für die KoKoBe, SPZ und SPKoM um 10.000 Euro auf 80.000 Euro ab dem 01. Januar 2018 erfolgte eine Anpassung annähernd an den summierten Rentenanpassungen seit der letzten Erhöhung der Förderung im Jahr 2010.

2. Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat Soziales

Die Rentenanpassung ab dem 01. Juli 2019 beträgt für die westlichen Bundesländer 3,18 Prozent. Damit würde die Förderung für die KoKoBe ab dem 01. Januar 2020 um

2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).

Die Gesamtfördersumme für 64 KoKoBe, die für das Jahr 2019 **5.120.000 Euro** beträgt, würde sich durch eine Erhöhung der KoKoBe-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung ab dem Jahr 2020 auf **5.280.000 Euro** erhöhen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von **160.000 Euro**.

Eine Erhöhung der Förderung wird in die Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 mit aufgenommen werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der KoKoBe erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Förderung für die SPZ und SPKoM würde ab dem 01. Januar 2020 ebenfalls um 2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).

Die Gesamtfördersumme für die 71 SPZ mit den 67 Vollzeitkraftstellen beläuft sich im Jahr 2019 auf **5.360.000 Euro.** Die Gesamtfördersumme für die sieben SPKoM beträgt **560.000 Euro.**

Durch eine Erhöhung der SPZ und SPKoM-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung würden sich ab dem Jahr 2020 die Gesamtkosten für die SPZ auf **5.527.500 Euro** und für die SPKoM auf **577.500 Euro** erhöhen.

Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von 185.000 Euro.

Eine Erhöhung der Förderung wird im Zuge der Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der SPZ und SPKoM erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

4. Beschlussvorschlag

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

In Vertretung In Vertretung

LEWANDROWSKI WENZEL - JANKOWSKI



Vorlage Nr. 14/3433

öffentlich

Datum:06.06.2019Dienststelle:Fachbereich 73Bearbeitung:Herr Dr. Schartmann

Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-	18.06.2019	Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		_
Landesjugendhilfeausschuss	19.06.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	25.06.2019	Kenntnis
Finanz- und	03.07.2019	Kenntnis
Wirtschaftsausschuss		
Ausschuss für Inklusion	04.07.2019	Kenntnis
Beirat für Inklusion und	04.07.2019	Kenntnis
Menschenrechte		
Landschaftsausschuss	05.07.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	ele eingehalten

Lubek

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Das gleiche macht der **LWL** für Westfalen.

Bei den Fach-Leistungen arbeiten der LVR und LWL eng mit vielen verschiedenen Anbietern von Hilfen zusammen. Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Daher haben der LWL und der LVR mit den Verbänden der Anbieter von Hilfen nun einen neuen Vertrag entworfen.

In schwerer Sprache nennt man diesen Vertrag:

Landes-Rahmen-Vertrag.

Die Landes-Verbände von Menschen mit Behinderungen waren an den Verhandlungen beteiligt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: \bigcirc Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht ist es erforderlich, einen Landesrahmenvertrag SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen. Die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen sind an der Beratung und Beschlussfassung beteiligt. Im Landesrahmenvertrag werden die vertraglichen Beziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

Die Vertragsverhandlungen wurden mit dem Ziel geführt, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

- 1. Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
- 2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
- 3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
- 4. Erstmalig enthält der Vertrag landesweit geltende, einheitliche Grundsätze zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der Kindertageseinrichtungen. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.
- 5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und

Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Vertragsverhandlungen wurden im Januar 2018 aufgenommen. In monatlichen Plenarsitzungen wurde der erreichte Beratungsstand transparent vorgestellt. Am 05.06.2019 wurde das Abschlussplenum durchgeführt. Das Verhandlungsergebnis, welches den Plenumsteilnehmenden zur Beratung und Paraphierung vorgelegt wurde, ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt (in der Printversion gesondert versandt).

Die Vertragsparteien haben sich eine Einredefrist zum Vertrag bis zum 08.07.2019 vorbehalten. Im Anschluss daran wird das Unterschriftsverfahren durchgeführt.

Diese Vorlage betrifft die Zielrichtungen Z 1 (Partizipation), Z 2 (Personenzentrierung), Z 3 (Persönliches Budget), Z 4 (Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums) und Z 10 (Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3433:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wird zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und der Beschlussfassung mit.

In Nordrhein-Westfalen sind die beiden Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände als Träger der Eingliederungshilfe auf der einen Seite sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste (bpa) und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) auf der anderen Seite Vertragspartner. Als Vereinigungen der Menschen mit Behinderungen sind vom Landesgesetzgeber die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen bestimmt worden, insbesondere die der Menschen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbehinderungen sowie die Sozialverbände.

Regelungsgegenstand des LRV sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, die dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis unterliegen - es werden also ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrages der leistungsberechtigte Mensch steht, der Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist. Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen der Eingliederungshilfe ausdrücklich als Konkretisierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel aller Leistungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. Präambel des LRV).

Der LRV gliedert sich in sieben Abschnitte:

In Teil A (Allgemeiner Teil) werden die Vertragsinhalte geregelt, die sich auf alle Leistungen beziehen, wie z.B. die Vergütungsgrundsätze, die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die Grundsätze zum Personalaufwand, die Leistungsabrechnung und die Abrechnungsprüfung, die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

In Teil B (Spezielle Teile) werden die Grundsätze und Struktur für Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt, und zwar für die Leistungen für Kinder und Jugendliche, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Teil C enthält die Schlussbestimmungen (unter anderem das Inkrafttreten, die Bindungswirkung, die Evaluationsklausel und die Kündigungsmöglichkeiten).

In Teil D werden die erforderlichen Umstellungsregelungen zum 01.01.2020 vereinbart. Da die Systemumstellung vom bisherigen Leistungs- und Finanzierungsgeschehen in die

neue Systematik schrittweise erfolgen muss, um keine Leistungslücken zu Lasten der Menschen mit Behinderungen entstehen zu lassen, ist es erforderlich, diese Umstellung präzise zu beschreiben und zu vereinbaren.

In Teil E (Anhang) werden unter anderem Definitionen zu zentralen Begrifflichkeiten des BTHG vorgenommen sowie die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission, die für die Weiterentwicklung des LRV zuständig ist, sowie (Kalkulations-)Muster für Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen geregelt.

Teil F beinhaltet für jede Leistung der Eingliederungshilfe eine Rahmenleistungsbeschreibung, die Grundlage ist für die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu vereinbarende Leistung.

In Teil G werden gesonderte Regelungen zur Vergütung der Leistungen für Kinder und Jugendliche und für die Leistungen der sozialen Teilhabe vorgenommen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

- Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
- 2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
- 3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
- 4. Erstmalig enthält der Vertrag landesweit geltende, **einheitliche Grundsätze** zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der **Kindertageseinrichtungen**. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.

5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind im Januar 2018 aufgenommen worden. In monatlichen Plenumssitzungen wurden die Verhandlungsfortschritte transparent dargestellt. Am 05.06.2019 hat das Abschlussplenum zum LRV stattgefunden, in dem der Verhandlungsstand beraten und parafiert wurde. Dennoch sind auch nach dem Abschlussplenum redaktionelle und kleinere inhaltliche Arbeiten erforderlich.

Bis zum 08.07.2019 ist eine Einredefrist der Vertragsparteien vereinbart worden. Anschließend findet das Unterschriftsverfahren statt. Seitens der Landschaftsverbände unterzeichnen die Landesdirektoren den Vertrag nach Prüfung.

Als Anlage beigefügt ist der Stand der Beratungen, der den Teilnehmenden des Abschlussplenums zum Landesrahmenvertrag per Mail am 31.05.2019 zur Verfügung gestellt wurde (in der Printversion gesondert versandt).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

Landschaftsverband Rheinland (LVR) Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LAG der öffentlichen Träger (LAGöT)

Kommunale Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

bpa und VDAB

Unter Mitwirkung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen und der Sozialverbände in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Gliederung (Inhaltsverzeichnis)

Stand: 31.05.2019 (Version 7.0)

0	Titelblatt			
	Titeibiatt			
0.1	Gliederung			
0.2	Inhaltsverzeichnis			
0.3	Abkürzungsverzeichnis			
0.4	Unterschriftenblatt			
	A. Allgemeiner Teil			
A 1.	Präambel und Vertragsgegenstand			
1.1	Präambel			
1.2	Vertragsgegenstand			
1.3	Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung			
1.4	Leistungen im Sozialraum		s. Glossar E 1.2	
A 2.	Abschluss von Vereinbarungen	§ 125 Abs. 2		
2.1	Leistungsgrundsätze			
2.2	Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung			
2.3	Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen			

A 3.	Leistungsvereinbarungen		
3.1	Erstmaliger Abschluss einer Leistungsvereinbarung		
3.2	Änderung/Ergänzung bestehender Vereinbarungen		
3.3	Personenkreis		
3.4	Inhalt der Leistungsvereinbarungen		
A 4.	Vergütungsvereinbarungen	§ 125 Abs. 3	
4.1	Vergütungsgrundsätze		
4.2	Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen		
4.3	Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen		
4.4	Leistungsgerechte Vergütung	§ 123 Abs. 2 S. 2	
4.5	Zusammensetzung der Leistungspauschalen	§ 125 Abs. 3 S. 3	
4.6	Kalkulationsgrundlagen		
4.6.1	Personalaufwand		
4.6.2	Sachaufwand		
A 5.	Aufnahme in das Leistungsangebot/ Beginn und Ende der Leistungen/		
A 6.	Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung		
6.1	Leistungsabrechnung		
6.2	Abrechnungsprüfung		
6.2.1	Grundsätze		
6.2.2	Durchführung der Prüfung		
6.2.3	Ergebnis der Prüfungen		

Seite 2 von 10

A 7.	Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit	§ 131 Abs. 1 Nr. 6		
7.1	Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit			
7.2	Grundsätze und Maßstäbe der Qualität			
7.2.1	Strukturqualität			
7.2.2	Prozessqualität			
7.2.3	Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit			
A 8.	Qualitäts-, Wirtschaftlichkeitsprüfung	§ 128, § 131 Abs. 1 Nr. 6		1.1
8.1	Allgemeines zu den Prüfungen			
8.2	Durchführung von Prüfungen			
8.3	Ergebnisse von Prüfungen			
8.4	Prüfung der Wirksamkeit			
8.5	Kürzung der Vergütung	§ 129		
A 9.	Gemeinsame Kommission			1.4
9.1	Zusammensetzung			
9.2	Vorsitz			
9.3	Geschäftsstelle			
9.4	Geschäftsordnung		s. Anhang	
9.5	Aufgaben			
9.6	Zusammenkunft			
9.7	Beschlüsse			
	B. Spezielle Teile			
B 1.	Grundsätze und Struktur für Rahmenleistungsbeschreibungen			
B 2.	Leistungen für Kinder und Jugendliche			

Seite 3 von 10

2.2	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§113 i.V. mit §134 SGB IX)	§ 134	
2.3	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)	§ 80	2.3
2.4.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112	
2.4.1	Leistungen zur Schulbegleitung/ schulische Ganztagsangebote		2.5
2.4.2	Autismus-spezifische Fachleistungen		
2.4.3	Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext (im Rahmen familienunterstützender Dienste)		2.5
В 3.	Teilhabe am Arbeitsleben		
B 4.	Teilhabe an Bildung	§ 75	
B 5.	Soziale Teilhabe	§ 76	4
5.1	Grundsätze		
5.2	Unterstützende Assistenz		
5.3	Qualifizierte Assistenz		
5.4	Fachmodul Wohnen		
5.5	Organisationsmodul		
5.6	Besonderheiten für die Kurzzeitbetreuung Volljähriger		
5.7	Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)	§ 78 Abs. 3	
5.8	Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien)	§ 113 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80	4.1
5.9	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)	§ 113 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 81	
5.10	Leistungen zur Mobilität	§ 113 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m.§ 83	4.2

E 44	Leigtungen für Wehnraum			
5.11	Leistungen für Wohnraum			
5.12	Leistungen in besonderen Wohnformen			
5.13	Evaluationsklausel			
	C. Schlussbestimmung	gen		
C 1	Inkrafttreten			1
C 2	Bindungswirkung/Beitritt			
C 3	Evaluationsklausel			1
C 4	Vertragsanpassung und Kündigung		Text LVe	
C 5	Salvatorische Klausel			
	D. Umstellungsregelungen zun	1 01.01.202	20	
D 1.	Grundsätze			
1.1	Zweck			
1.2	Geltungsbereich			
1.3	Beginn und Ende der Umstellungsphase			
1.4	Grundannahmen			
1.4.1	Fortschreibung der Leistungsentgelte			
1.4.2	Ausgleichsbudget			
1.5	Evaluation der Umstellungsregelungen			
D 2.	Soziale Teilhabe für Erwachsene			
2.1	Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen			4.3
2.1.1	Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft i.e.S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt			
2.1.2	Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i.e.S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt			
2.1.3	Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, die in Gemeinschaftswohnformen leben und unterstützt werden			

Seite 5 von 10

2.1.4	Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. 25%	s. auch B. 5.2.1	
2.1.5	Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des stationären Wohnens		
2.2	Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener LPV (LT 24 Angebote)		
2.3	Kurzzeitwohnen		
2.4	Bisherige ambulante Angebote		
2.5	Betreuung in Gastfamilien		
2.6	Leistungen zur Mobilität		
D 3.	Leistungen für Kinder und Jugendliche		2
3.1	Allgemeines		
3.1.1	Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände		
3.1.2	Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte		
3.2	Heilpädagogische Leistungen		
3.2.1	Leistungen in Kindertageseinrichtungen		
3.2.2	Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen		
3.2.3	Leistungen in der Kindertagespflege		
3.2.4	Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung		
3.3	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 113 i.V. mit § 134 SGB IX)		
3.4	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)		
3.5	Leistungen zur Teilhabe an Bildung		
3.5.1	Leistungen zur Schulbegleitung/OGS		
3.5.2	Autismusspezifische Fachleistungen		
3.6	Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext		
3.7	Kurzzeitbetreuung		
D 4.	Teilhabe am Arbeitsleben		3
4.1	Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit		

4.1.1	Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis		
4.1.2	Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz		
4.2	Erprobung der neuen Finanzstruktur		
4.2.1	Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 1)		
4.2.2	Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe (Phase 2)		
4.2.3	Erprobungsphase (Phase 3)		
4.2.4	Auswertungsphase (Phase 4)		
4.2.5	Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)		
4.3	Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur		
4.4	Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung		
D 5.	Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem		
D 6.	Anhänge zu den Umstellungsregelungen		
6.1	Umstellungs-Leistungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene		
6.2	Umstellungs-Vergütungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene		
6.3	Berechnungstool: Umstellung 2020	Excel-	Datei
6.3.1	Zuordnungsraster Flächen	Excel-	Datei
	E. Anhang		
E 1.	Glossar		
1.1	Personenzentrierung nach dem BTHG		
1.2	Jobcoaching/Arbeitsassistenz/Anleitung und Begleitung i.R. Budget für Arbeit		

	_		_		
	ς_	ıtα	7	VOD	10

E 6	Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung		
5.2	Pauschale Vergütungsvereinbarung	Excel	-Datei
5.1	Zeitbasierte Vergütungsvereinbarung	Excel	-Datei
E 5	Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung	s. A 3.1	
4.5	Schlussbestimmungen		
4.4	Laufzeit und Kündigungsregelungen		
4.3	Wirtschaftlichkeitsprüfung		
4.2	Vergütung für Personal- und Sachaufwendungen		
4.1	Leistungsgerechte Vergütungen		
E 4.	Muster für eine Vergütungsvereinbarung		der GK peitet
3.10	Schlussbestimmungen		
3.9	Laufzeit		
3.8	Prüfung der Qualität der Leistungen		
3.7	Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers		
3.6	Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals		
3.5	Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistung		
3.4	Erforderliche sächliche Ausstattung		
3.3	Personenkreis		
3.2	Inhalt des Leistungsangebotes		
3.1	Gegenstand der Vereinbarung		
E 3	Muster für eine Leistungsvereinbarung		der GK peitet
E 2.	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission	Wird sich die GK in ihrer konstituierenden Sitzung geben	
1.4	Erläuterungen zu Leistungen im Sozialraum		
1.3	Empfehlungen für Kostenregelungen bei der Wahrnehmung von Selbstvertretungsaufgaben der Leistungsempfänger	Text Selbsthilfe liegt vor, wird in der GK weiter beraten.	

E 7	Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung			
E 8	Flächentool	Excel-Datei		
E 9	Muster Leistungsdokumentation	Nur f. Soziale Teilhabe		
E 10	Meldung besonderer Vorkommnisse (Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)			
E 11	Erläuterungen zum Leistungsmodell Soziale Teilhabe			
E 12	Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag			
F. Rahmenleistungsbeschreibungen				
F 1.	Struktur und Grundsätze			
F 2.	Leistungen für Kinder und Jugendliche	§ 79		
2.1	Heilpädagogische Leistungen			
2.1.1	Heilpädagogische Leistungen (HPL) in Tageseinrichtungen für Kinder			
2.1.2	Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen einschließlich Autismus-Ambulanzen, SPZ)			
2.1.3	Heilpädagogische Leistungen (HPL) in der Kindertagespflege			
2.2	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	§ 113 i.V. mit § 134 SGB IX		
2.3	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie			
2.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung Leistungen zur Schulbegleitung einschl. Offener Ganztag			
2.5	Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext			
2.6	Autismusspezifische Fachleistungen			
F 3.	Teilhabe am Arbeitsleben	§§ 58- 61		
3.1	Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)			

3.2	Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) bei	
3.3	anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) Leistungen zur Anleitung und Begleitung	
	am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX)	
F 4.	Teilhabe an Bildung	§ 75
4.1	Hilfen zur Schulbildung (incl. Vorbereitung)	(s. F 2.4)
4.2	Hilfen zur schulischen Berufsausbildung	Derzeit keine Rahmenleistungsbeschreibungen. Sie werden bei Bedarf in der Gemeinsamen Kommission vereinbart.
4.3	Hilfen zur Hochschulbildung	
4.4	Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung	
F 5.	Soziale Teilhabe	§ 76 ff.
5.1	Unterstützende Assistenz	
5.2	Qualifizierte Assistenz	
5.3	Fachmodul Wohnen	
5.4.	Organisationsmodul	Text steht noch aus
5.5	Qualifizierte Elternassistenz	
5.6	Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilie)	
5.7	Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen	Text steht noch aus
5.8	Leistungen zur Mobilität	
	G. Gesonderte Regelungen zur	Vergütung
G 1.	Regelungen zur Vergütung der Leistungen für Kinder und Jugendliche	Bisher Anlage E 99
1.1	Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen	
1.2	Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung	
1.3	Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege	
G 2.	Finanzierungsregelungen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe	Text steht noch aus
Zusatz:	Aufstellung der Landschaftsverbände zur Evaluation der Minderzeiten (Abzug von der Nettoarbeitszeit)	s. Protokollnotiz zu G 2
Zusatz:	Aufstellung der Leistungserbringerverbände zur Evaluation der Minderzeiten (Abzug von der Nettoarbeitszeit)	s. Protokollnotiz zu G 2

Seite 10 von 10

Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen

Teil A - Allgemeiner Teil

Stand nach der Sitzung der Steuerungsgruppe am 07.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe) Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags grün unterlegt

A. Allgemeiner Teil

1. Präambel und Vertragsgegenstand

1.1. Präambel

- (1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der leistungsberechtigte Mensch, der stets auch und zuvörderst Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in jedem Einzelfall – unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen – zu beachten.
- (3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen dabei auch die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten. In Nordrhein-Westfalen wird auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf der Zugang zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet (NRW-Weg).
- (4) Die Vertragsparteien können auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zurückgreifen und führen die Ausgestaltung individueller -Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.
- (5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 SGB IX i. V. m. § 28 SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe die Verantwortung für die Ausführung der Leistungen und stellt diese sicher. Die Leistungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, auszuführen.
- (6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und

- schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.
- (7) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freigemeinnütziger, privat-gewerblicher oder öffentlicher Träger werden bei der Erbringung der Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet.
- (8) Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt.
- (9) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, ihren verantwortungsvollen Rollen und Aufgaben bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags für das Land Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gerecht werden zu können.

1.2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag regelt, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten.
- (2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrags ist, wer über eine Leistungsund Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.
- (3) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können, wobei dies nur für Bereiche gilt, die nicht unmittelbar Auswirkungen auf die unverfügbaren Rechte der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer haben.
- (4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten vorbehaltlich hiervon abweichender Bestimmungen des Besonderen Teils.

1.3. Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die den Leistungsberechtigten als Sachleistung zu erbringenden Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe im sozialrechtlichen Leistungsdreieck angesiedelt sind, wenn sie in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung von Leistungserbringern ausgeführt werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass Sachleistungen dem Vereinbarungsprinzip nach § 123 SGB IX unterliegen und für sie derzeit

111

116 117 118

119

120 121 122

124 125 126

123

127 128

129 130 131

133 134

132

135 136 137

138 139 140

141

142 143 144

145

150 151 152

153 154 155

156

157 158

159 160 Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9522 - S. 290).

(3) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin (§ 95 SGB IX). Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Land NRW unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

1.4. Leistungen im Sozialraum

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft) (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX). Der Begriff des Sozialraums wird im Glossar erläutert (E 1.6).

2. Abschluss von Vereinbarungen

2.1. Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Entgelten erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

- (1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder auch additiv mehrere der folgenden Varianten:
 - a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,

4	64
	61
	62
1	63
1	64
1	65
1	65 66
1	67
1	67
1	68
1	69
1	70
1	71
1	72
1	72
1	71 72 73 74 75 76 77
1	/4
1	15
1	76
1	77
- 1	78
1	79
1	79 80
1	04
ا	81
1	82
1	83 84 85
1	84
1	85
1	86
	87
	88
	89
1	90
	91
1	92
	93
	94
	95
1	96
	97
	98
1	99
2	00
2	01
	02
2	03
	04
	05
2	06
2	07
	U/

210211

212213

214

- b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsempfänger,
- c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen.
- d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).
- (2) Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt. Zu regeln sind dabei insbesondere die
 - a. Inhalte der zeitbasierten Leistungseinheiten (einschließlich oder ausschließlich mittelbarer bzw. indirekter Leistungen) sowie die Anzahl der jährlich erbring- und abrechnungsfähigen Betreuungsstunden,
 - b. per Personalschlüssel abzubildenden Bereiche sowie die Definition der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsempfänger,
 - c. Abgrenzung und Wechselwirkung zu den über a und b hergeleiteten Personalmengen,
 - d. per Aufschlagskalkulation abzubildenden Bereiche sowie die Basis und Höhe der Aufschläge.

In den Varianten a bis c sind in den einzelnen Rahmenleistungsbeschreibungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

(3) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag ggf. anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines/r einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars inkl. Checkliste und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.
- (3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen des jeweils ersten Teils der Unterlagen nach E 8 (Leistungsvereinbarung) und/ oder E 9 (Vergütungsvereinbarung).
- (4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3. Leistungsvereinbarungen

3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen, welches sich an der Mustergliederung (E4) orientiert.

3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen

- (1) Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.
- (2) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und soweit erforderlich Vorlage von Teil 1 der Unterlagen nach E8.

3.3. Personenkreis

- (1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit
 - 1. körperlichen Beeinträchtigungen,
 - 2. seelischen Beeinträchtigungen,
 - 3. geistigen Beeinträchtigungen oder
 - 4. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hierzu gehören sowohl alle o.a. Teilgruppen 1 - 4 sowie alle möglichen Kombinationen.

(2) Die Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX können sich auch auf Teilgruppen des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 1 beziehen.

3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

- (1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.
- (2) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils (Teil B) und der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F) mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs.2 SGB IX vereinbart. Sie umfasst Angaben zu folgenden Punkten:
 - 1. Leistungsbezeichnung
 - 2. Rechtsgrundlage
 - 3. Ziel der Leistung
 - 4. Personenkreis

320

321

- 5. Art und Inhalt der Leistung
- 6. Umfang der Leistung
- 7. Qualität und Wirksamkeit
- 8. Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation
- 9. Sächliche Ausstattung
- 10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
- 11. Dokumentation und Nachweise

Nähere Erläuterungen erfolgen im Anhang Muster Rahmenleistungsbeschreibung. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen.

- (3) Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist ein Fachkonzept des Leistungserbringers.
- (4) Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.

4. Vergütungsvereinbarungen

4.1. Vergütungsgrundsätze

- (1) Mit der Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in den Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale eine Leistungsvergütung vereinbart. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
- (2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt solange fort bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

- (1) Zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kann der Leistungserbringer seine Vergütungsforderung zu dem jeweiligen Leistungsangebot vorlegen.
- (2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage der Kalkulationsmuster im Anhang E.5 bestimmt. Sofern landeseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Der Anspruch des einzelnen Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung der Vergütung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

- (1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- (2) Einzelverhandlungen können von beiden Seiten auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.
- (2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Bei der Kalkulation der Leistungsentgelte sind Aufwendungen für die Umsetzung von Auflagen öffentlicher Stellen (z.B. WTG-Behörden) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen zu berücksichtigen.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages-oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:
 - 1. die Personal- und Sachkosten,
 - 2. der Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung,
 - 3. der Investitionsbetrag, hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörenden Betriebskosten,
 - 4. eine vereinbarte Kapazität,
 - 5. eine vereinbarte Auslastung,

sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die in den Rahmenleistungsbeschreibungen (siehe Kapitel F dieses Rahmenvertrages) beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch eine pauschale oder/und zeitbasierte Vergütung refinanziert werden (vgl. § 125 Abs. 3 SGB IX).
- (2) Die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung¹ werden anerkannt. Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines

¹ derzeit 1.584 Std. bei einer 39-Std.-Woche

 Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung als Orientierung.

- (3) Auch in Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Dienstes berücksichtigt und somit refinanziert werden.
- (4) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich, bedürfen aber einer Kalkulationsgrundlage. Eine gemeinsame Empfehlung der Vertragsparteien für eine anbieterindividuelle oder landeseinheitliche Vergütung wird in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen gegeben.

Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Tariflich vereinbarte Vergütungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Ziffer 4.3 der "Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. SGB IX", Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom 18.04.2018.

Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden (potenziellen) Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

(5) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen (Teil F).

4.6.1. Personalaufwand

- (1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
 - 1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
 - 2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - 3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

- (2) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere
 - 1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
 - 2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
 - 3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
 - 4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

431

432

433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
4 01

482

- (3) Der notwendige Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen
 - 1. Rechnungswesen und Controlling,
 - 2. Personalverwaltung,
 - 3. Qualitätsmanagement,
 - 4. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
 - 5. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
 - 6. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.
- (4) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten, den in den Rahmenleistungsbeschreibungen fixierten Personalanforderungen und den Erfordernissen der Leistungen nach dem abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers sowie den gesetzlichen Vorgaben (z.B. WVO, WTG).
- (5) Für die notwendigen Leistungen von Fachdiensten sowie Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen und im Entgelt zu berücksichtigen, soweit die Einrichtung die Leistungen selbst erbringt.
- (6) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitäts- und Wirksamkeitssicherung ist als notwendige Aufwandsposition im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

4.6.2. Sachaufwand

- (1) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.
- (2) Die Fortschreibungen des Sachaufwandes im Rahmen einer pauschalen Fortschreibung der Leistungsentgelte erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam festzulegenden Preisindexes.

5. Aufnahme in das Leistungsangebot/ Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.

10 483 (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 484 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt. 485 486 6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung 487 488 489 6.1. Leistungsabrechnung 490 491 Über die Grundsätze der Abrechnung und der Abrechnungsverfahren werden 492 zwischen den Vertragsparteien einvernehmliche Vereinbarungen geschlossen. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission. 493 494 495 6.2. Abrechnungsprüfung 496 497 6.2.1. Grundsätze 498 499 (1) Prüfgegenstand ist die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den 500 Leistungserbringer. Es wird geprüft, ob die erbrachten Leistungen und die für die 501 Leistungen vorgenommene Abrechnung durch die Leistungserbringer auf der Basis 502 des SGB IX und nach Maßgabe der individuellen Leistungs- und 503 Vergütungsvereinbarungen sowie der Bestimmungen des Rahmenvertrages 504 durchgeführt wurden. 505 506 (2) Die Prüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von 507 Maßnahmen. Sie erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu 508 prüfenden Leistungserbringers ist. 509 510

6.2.2. Durchführung der Prüfung

511 512

513

514

515

516 517 518

519

520

521

522 523

524

525

526 527

528 529

530

531

532

533 534

535

- (1) Die Abrechnungsprüfung erfolgt als Stichprobenprüfung, die bei Bedarf vor Ort stattfindet und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt. Sie umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und beinhaltet die ggf. vereinbarte Quittierung und bei Bedarf auch die individuelle Dokumentation je Leistung.
- (2) In der Regel teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung schriftlich mit, dass und für welchen Zeitraum eine Prüfung durchgeführt wird und welche Belege vorzulegen sind. Handelt es sich um eine Prüfung aufgrund einer Beschwerde, ist der Leistungserbringer hierauf hinzuweisen.
- (3) Ergeben sich während der Prüfung Unklarheiten bezüglich des Abrechnungsverhaltens, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, zusätzlich die für die Abrechnung erforderlichen Teile der individuellen Betreuungsdokumentationen anzufordern.
- (4) Sollte während einer Prüfung eine Erweiterung des Prüfgegenstandes erforderlich sein (z.B. die Erweiterung des Prüfzeitraums oder eine anlassbezogene Erweiterung), teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer schriftlich mit und fordert diesen auf, die die Erweiterung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.2.3. Ergebnis der Prüfung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer das vorläufige Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.
- (2) Der Leistungserbringer erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen zu den vorläufig getroffenen Feststellungen zu äußern. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Rückmeldung des Leistungserbringers und klärt mit diesem die noch offenen Sachverhalte. Auf Wunsch eines Beteiligten erfolgt diese Klärung in einem persönlichen Gespräch, dessen Ergebnisse protokolliert werden. Anschließend teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer das endgültige Prüfergebnis innerhalb von vier Wochen schriftlich mit und stellt dabei nicht einvernehmlich ausgeräumte Sachverhalte gesondert dar.

7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

7.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.
- (2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

- (2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
 - eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,

588 589	 die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
590	- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten
591	- ein Beschwerdemanagement,
592 593	- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.
594	(3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
595	T 0 4 0 0 1 4 18484
596	7.2.1. Strukturqualität
597	
598	Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und
599 600	Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der
600 601	sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem
602	Fachkonzept insbesondere zu
603	i actikonzept inspesondere zu
604	- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
605	- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit
606	des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der
607	leistungsberechtigten Person,
608	- Organisations- und Leitungsstruktur,
609	- Besetzung und Qualifikation des Personals,
610	- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
611	- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.
612	
613	Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung
614	aufgeführt.
615	
616	7.2.2. Prozessqualität
617	
618	(1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den
619	gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren
620	Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das
621 622	Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.
623	Zur Prozessqualität gehören insbesondere die
624	Zui i 10zessqualitat genoren insbesondere die
625	- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen
626	Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der
627	Wirksamkeit der Leistungen dienen,
628	- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen
629	und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
630	- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
631	 Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der
632	individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der
633	Leistungserbringung,
634	- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und
635	Wünschen der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
636	- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall
637	professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leigtungsberechtigten Bereen und dem Leigtungserbringer.
638	leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer
639 640	 Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und
641	trägerübergreifender Zusammenarbeit.
	530. 520.3. 0 0 0 0 0

 Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren. Dazu benennt dieser dem Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten.

Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder einzutreten drohen, und die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage E 8 aufgeführt.

7.2.3. Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

(1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität können sein:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten
- (2) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

(3) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UNBRK zu verfolgen und zu erreichen.

8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

8.1. Allgemeines zu den Prüfungen

- (1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Prüfungen nach Satz 1 sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig.
- (2) Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind tatsächliche Anhaltspunkte einer fehlenden Wirtschaftlichkeit, z.B. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Entgelte.
- (3) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- (4) Ziel ist es, die Prüfungen nach landesweit einheitlichen Prüfkriterien durchzuführen. Eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren wird durch die Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt. Die Gemeinsame Kommission entscheidet anschließend über den Bedarf eines landeseinheitlichen Prüfkatalogs und entwickelt diesen gegebenenfalls.
- (5) Für die Prüfung der Wirksamkeit gelten die Regelungen der Ziffer 8.4.

8.2. Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen nach diesem Rahmenvertrag werden aus besonderem Anlass oder anlassunabhängig durchgeführt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

Aus besonderem Anlass darf eine Prüfung durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertragliche oder gesetzliche Pflicht nicht erfüllt oder die Gefahr besteht, dass er diese zukünftig nicht mehr erfüllen kann. Bei diesen Anhaltspunkten muss es sich um substantielle Hinweise handeln, die nahelegen, dass bei dem betroffenen Leistungserbringer die Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung nicht (mehr) besteht.

(2) Der Zeitraum der Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit beträgt längstens 24 Monate.

Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.

(3) Die Prüfungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer/in) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der zuständige Spitzenverband zu beteiligen.

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer gewährt dem/der Prüfer/in innerhalb der Geschäftszeiten Zugang

zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht.

Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen kann und legt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die vom Prüfer / von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind.

- (5) Bei einer anlassunabhängigen Prüfung erfolgt keine erneute Prüfung des Gegenstands, auf den sich die Unterlagen beziehen, es sei denn, dass die Unterlagen älter als zwölf Monate sind; in diesem Fall hat der Träger der Eingliederungshilfe über eine erneute Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (6) Die Qualitätsprüfungen erfolgen gemäß § 8 AG BTHG NRW ohne vorherige Ankündigung; die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- (7) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit.

Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.

Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus besonderem Anlass erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies.

Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer abzusprechen.

- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/der Kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden.
 - Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (9) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen. Sofern sich hierbei weitere prüfrelevante Ansatzpunkte ergeben, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder

Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.

(10) Ist Anlass der Prüfung die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung, ist der Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Teilnahme an dem ihn betreffenden Teil der Prüfung einschließlich des Abschlussgesprächs zu geben.

Die Beschwerde ist im Übrigen einzelfallbezogen zu bearbeiten und vom Adressaten der Beschwerde zu beantworten.

(11) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.

8.3. Ergebnisse von Prüfungen

- (1) Über die durchgeführte Prüfung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe i. S. v. § 128 Abs. 3 SGB IX einen schriftlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere
 - Angaben zum gegebenenfalls erweiterten Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung,
 - die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung,
 - die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaiger festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,
 - gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
 - das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Entwurf des Prüfberichts innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen und dem Leistungserbringer bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer Gelegenheit, hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht innerhalb von vier Wochen bekannt.
- (3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, erhält auch dieser eine Ausfertigung des Entwurfs des Prüfberichts sowie die abschließende Fassung.
- (4) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Eingliederungshilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass ein berechtigtes Interesse an einer Weitergabe besteht. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG- Behörde nach § 128 Abs. 1 Sätze 4 6 SGB IX wird hiervon nicht berührt.
- (5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der Prüfung ist der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

(6) Der Träger der Eingliederungshilfe berichtet der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren – erstmals zum 31.12.2021 – über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

8.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation; Anlage E.10 des Rahmenvertrags) berücksichtigt. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.
- (3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.
- (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

8.5. Kürzung der Vergütung

- (1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes beziffert der Träger der Eingliederungshilfe schriftlich den gem. § 129 SGB IX geforderten Kürzungsbetrag; die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden. Der Zeitraum der Vergütungskürzung darf 24 Monate nicht überschreiten.
- (2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IX. Die Frist des § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts gemäß Ziffer 8.3.

9. Gemeinsame Kommission

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.
- (2) Der Rahmenvertrag wird von den Vertragsparteien als "lernendes System" verstanden; sie gehen von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Umsetzungsproblemen, Evaluationsergebnissen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Gemeinsamen Kommission aus.

9.1. Zusammensetzung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe besetzt. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung im Sinne des § 7 AG SGB IX NRW werden beteiligt.

			4
			1
9 9 9	1 1 1	4 5 6 7 8 9	1
9 9 9 9 9	2 2 2 2 2 2 2	2 3 4 5 6 7	
9 9 9 9 9	2 3 3 3 3	8 9 0 1 2 3 4 5	
9 9 9 9	3 3 4 4	6 7 8 9 0	
9 9 9 9	4 4 4 4	3 4 5 6 7 8	
9 9 9 9 9	5 5 5 5 5	2 3 4 5	
9 9 9	5 5 5 6	6 7 8 9 0 1	

963 964

965

- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören stimmberechtigt an
 - 10 Vertreter/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - 3 Vertreter/innen der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
 - 1 Vertreter/in der Verbände der öffentlichen Träger
 - 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland
 - 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - 2 Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände
- (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied können die entsendenden Vertragsparteien bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Es obliegt den Vertragsparteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
- (4) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nach § 7 AG BTHG NRW nehmen mit 3 Vertreter/innen beratend an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teil. Abs. 3 gilt entsprechend.

9.2. Vorsitz

Die Gemeinsame Kommission wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe.

9.3. Geschäftsstelle

Der Sitzungsleitung obliegt die Führung der Geschäfte der Gemeinsamen Kommission. Hierfür richtet sie eine Geschäftsstelle ein. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

9.4. Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Die Geschäftsordnung ist als Anlage E 2 Teil dieses Rahmenvertrages. Sie kann auf Antrag der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe geändert werden.

9.5. Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags einschließlich seiner Bestandteile in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören die

- Anpassung durch Änderung und/oder Ergänzung insbesondere
 - in den Fällen des § 131 Abs. 1 SGB IX,
 - bei Rechtsänderungen,
 - auf Verlangen einer Vertragspartei.
 - im Kündigungsfall (Ziffer C.7) oder

966 967	 soweit sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweist.
968	
969 970	 Evaluation und Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Leistungsstruktur
971 972	 Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und Verfahren zur deren Ermittlung
973	- gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG
973 974	- sowie weitere Aufgaben nach diesem Vertrag.
	Sowie Weitere Adigaben nach diesem Vertrag.
975	0.0.7
976	9.6. Zusammenkunft
977	
978	(1) Die Gemeinsame Kommission tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen der
979	Träger der Eingliederungshilfe oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer
980	zusammen.
981	
982	(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsame Kommission sowie zur fachlichen
983	und rechtlichen Weiterentwicklung werden ständige Arbeitsgruppen zu den Themen
984	
985 986	 Umsetzung, Anpassung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrags/Auswirkungen der neuen Leistungsstruktur
987	- Soziale Teilhabe
988	- Teilhabe am Arbeitsleben
989	- Kinder und Jugendliche
990	
991	eingesetzt. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen, zu den jeweiligen
992	Arbeitsgruppen weitere Unterarbeitsgruppen sowie für einzelne Angelegenheiten
993	Sonderarbeitsgruppen eingesetzt werden.
994	(0) 51
995	(3) Die gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG erfolgt in
996	einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe. Nach einvernehmlichem
997 998	Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe werden die Ergebnisse innerhalb von
999	drei Monaten als Beschlussvorlage in die Gemeinsame Kommission eingebracht und dort einstimmig über die Vertragsanpassung entschieden.
1000	dort emstimming aber die Vertragsampassung entschieden.
1001	(4) Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame
1002	Kommission. Den Arbeitsgruppen gehören je ein Mitglied der genannten Parteien
1003	nach Ziffer 9.1 an. Einvernehmlich können Personen mit besonderem Fachwissen
1004	hinzugezogen werden.
1005	
1006	(5) Die ständigen Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal jährlich, darüber hinaus auf
1007	Initiative der Gemeinsamen Kommission oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder
1008	der jeweiligen Arbeitsgruppe.
1009	
1010	9.7. Beschlüsse
1011	
1011	Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der
1012	Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Mehrheit der
1014	Leistungserbringer anwesend ist. Beschlüsse werden -unbeschadet der Möglichkeit
1015	der Stimmenthaltung- einstimmig gefasst.
1016	
1017	

Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen

Teil B - Besonderer Teil

Stand nach der Sitzung der Steuerungsgruppe am 29.05.2019

100

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

blaue Schrift

B. Besonderer Teil

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

1.1. Grundsätze

(1) Die Vertragspartner bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ zu verbessern und gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in NRW zu ermöglichen.

- (2) Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und §46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Die Vereinbarungspartner werden die Auswirkungen des Rahmenvertrages nach §131 daher im Zuge eines Qualitätsdialogs und in einer AG Kinder und Jugendliche der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich evaluieren und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.
- (4) Auf der Grundlage des AG BTHG NRW verständigen sich die Vereinbarungspartner darauf, dass Heilpädagogische Leistungen nach §79 als Leistungen in der Kindertageseinrichtung, als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen Sozialpädiatrische Zentren,) und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Gesamtbedarf eines Kindes nicht durch die Leistungen der Kindertageseinrichtung

gedeckt werden kann. Dabei ist es Ziel, Frühförderung so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass jedes Kind bei Bedarf eine interdisziplinäre Frühförderstelle in Anspruch nehmen kann. Die Vernetzung von Leistungen der Frühförderung und der Förderung in der Kindertagesbetreuung ist ein tragendes Element.

- (5) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX werden inhaltlich und materiell mit SGB VIII (KiBiz-) Leistungen verzahnt und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (6) Heilpädagogische Leistungen durch Kindertageseinrichtungen und Leistung der Schulbegleitung, autismusspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beinhalten auf das einzelne Kind bezogene Leistungen und gemeinschaftlich erbrachte Leistungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden zu Leistungserbringern im Sinne dieses Vertrages durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Landschaftsverband. Erbringer von Schulbegleitungsleistungen, autismusspezifischer Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden zu Leistungserbringern im Sinne des Vertrags durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger.

1.2. Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach §79 SGB IX werden

- a. in Kombination mit p\u00e4dagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen f\u00fcr Kinder.
- b. als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen Sozialpädiatrische Zentren)
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht. Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt.

1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 78, § 113 SGBIX, § 134 IX und § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis)
- (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.
- (3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

- (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
- (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX.
- (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.
- (3) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
- (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.5.1. Leistungen zur Schulbegleitung/schulische Ganztagsangebote

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.
- (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit sie auf die in ihrer Zuständigkeit liegenden Angebote anwendbar sind. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Das Kalkulationsmuster wird in Einzelverhandlungen entwickelt. Die Vertragspartner streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln.
- (4) Einzelheiten zu Leistungen zur Schulbegleitung werden in der Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

(5) Die in Teil E enthaltenen Muster zur Verhandlungsaufforderung (Checklisten) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.2. Autismusspezifische Fachleistungen

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX i.V.m § 75 SGB IX, § 79 SGB IX in Verbindung mit § 113 SGB IX.
- (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit sie auf die in ihrer Zuständigkeit liegenden Angebote anwendbar sind. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Das Kalkulationsmuster wird in Einzelverhandlungen entwickelt. Die Vertragspartner streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln.
- (4) Einzelheiten zu autismusspezifischen Fachleistungen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.
- (5) Die in Teil E enthaltenen Muster zur Verhandlungsaufforderung (Checklisten) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.3. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m § 78 Abs. 2 SGB IX.
- (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit sie auf die in ihrer Zuständigkeit liegenden Angebote anwendbar sind. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Das Kalkulationsmuster wird in Einzelverhandlungen entwickelt. Die Vertragspartner streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln.
- (4) Einzelheiten zu Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden in der Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.
- (5) Die in Teil E enthaltenen Muster zur Verhandlungsaufforderung (Checklisten) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.4. Regelungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung sowie Sachkosten

Die Kalkulationen für die Leistungen nach den Ziff. 1.5.1, 1.5.2 sowie 1.5.3 enthalten Zuschläge auf die Brutto-Personalkosten für die Gemeinkosten (Leitung und

Verwaltung) und den Sachaufwand incl. betriebsnotwendiger Anlagen und Ausstattung. Sofern die Werte in den Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt sind, sind diese anzuwenden. Die Berechnung des jeweiligen Zuschlags erfolgt in entsprechender Anwendung der Systematik aus dem KGSt- Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" in der jeweils gültigen Fassung. Die Werte sind als Orientierungswert in örtlichen Verhandlungen zugrundezulegen (Plausibilitätswerte). Die Plausibilitätswerte können in den Einzelverhandlungen sowohl über- als auch unterschritten werden.

225226

227

2. Teilhabe am Arbeitsleben

228229

2.1. Grundsätze

230231

(1) Mit § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf die drei Leistungen zur Beschäftigung:

233234235

232

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX

236 237

2. Leistungen bei "Anderen Leistungsanbietern" nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie

238239240

3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.

241 242

(2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:

243 244 die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,

245246247248

 die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie

249250251

252

3. die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

253254255256

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

257 258

(4) In den anhängenden Leistungsbeschreibungen (Teil F)

259 260

 Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)

261262263

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)

264 265 - Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

265266267

wird Näheres geregelt.

(5) Die besonderen Anforderungen der WVO und der WMVO, soweit zutreffend, werden berücksichtigt.

268 269

- (6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX).
- (7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung. Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX) und Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht (Budget für Arbeit § 61 Abs.5 SGB IX).

2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

- (1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

2.3 Andere Leistungsanbieter (ALA)

Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem "Anderen Leitungsanbieter" in Anspruch genommen werden. Angebote der "Anderen Leistungsanbieter" sind eng angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen. Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages, dass die Grundlagen der Umsetzung und Vergütung im Rahmen der Leistungsvereinbarung flexibel auf das Konzept des einzelnen Anbieters angewandt werden.

2.4 Budget für Arbeit

- (1) Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem "Anderen Leistungsanbieter". Die Leistung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX besteht aus den Bausteinen eines Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Minderleistung und aus Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die mehrere Menschen mit Behinderung auch gemeinsam in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX) können. Nur diese Leistung ist Bestandteil des Landesrahmenvertrages. Weitere Bestandteile des Budgets für Arbeit werden in Zusammenarbeit mit den Inklusionsämtern fortgeführt.
- (2) Ergänzende Leistungen wie das Jobcoaching oder die Arbeitsassistenz ergänzen die Leistung der individuellen Anleitung und Begleitung. Die beiden ergänzenden Leistungen im Budget für Arbeit werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgelegt und als individuelle personenbezogene Leistungen von den Landschaftsverbänden sichergestellt.

3. Teilhabe an Bildung

- (1) Zur Teilhabe an Bildung werden nach § 75 SGB IX unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung über den "allgemeinen Teil" dieses Landesrahmenvertrages hinaus keine gesonderten Regelungen für dieses Leistungsfeld getroffen werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere auf gesonderte Rahmenleistungsvereinbarungen gemäß B 1 dieses Rahmenvertrages. Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern besteht, dass entsprechende Regelungen notwendig sind, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.
- (3) Hiervon ausgenommen sind die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1, die im Teil B 2.2 und B 4.2 sowie in der entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarung (Schulbegleitung incl. Offener Ganztag). Hierfür sind bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule die Kreise und kreisfreien Träger als Träger der Eingliederungshilfe gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW zuständig.
- (4) Für Leistungserbringer, die entsprechende Angebote vorhalten bzw. vorhalten wollen, gelten bis dahin die gesetzlichen Regelungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX.

4. Soziale Teilhabe

4.1. Grundsätze

(1) Nach Ziffer 4.3 (Seite 4) des Positionspapiers der BAG FW und der BAGüS vom18.04.2018, ist bei der Gestaltung der Rahmenverträge auszuschließen, "dass bislang durch die Träger der Eingliederungshilfe finanzierte Leistungen ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr finanziert werden. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden, es ist auch sicherzustellen, dass die ihnen erbrachten Leistungen finanziert werden. Die Rechte der Leistungsberechtigten dürfen durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht gefährdet werden. Es hat nicht den Zweck, die Finanzierung bisheriger Leistungen entfallen zu lassen; ein Zweck ist die Transparenz des Leistungsgeschehens."

Das neue Recht sieht eine Entkoppelung der Leistungen der Existenzsicherung und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vor. Dem Leistungsberechtigten stehen zukünftig mindestens persönliche Mittel i.H. der Regelbedarfsstufe 2 der Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Soweit Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftswohnformen Warenlieferungen zum Lebensunterhalt anbieten, setzen sie sich insbesondere zu Qualität, Menge und Preis ins Benehmen mit den jeweiligen legitimierten Beiräten und ggf. ihrem Beratungsgremium nach dem Wohn-und Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW). Die Mitwirkung und Mitbestimmung dieser Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des WTG-NRW.

(2) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX im 6. Kapitel (§§ 113 ff SGB IX) festgelegt.

Rahmenleistungsbeschreibungen zur Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck werden für folgende Leistungen vereinbart:

- 1. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)
 - 1.1. Unterstützende Assistenz
 - 1.2. Qualifizierte Assistenz
 - 1.3. Qualifizierte Elternassistenz
 - 1.4. Fachmodul Wohnen
- 2. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien, § 113 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX)
- 3. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)
- 4. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nr. 1 Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst)
- 5. Organisationsmodul
- (3) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.
- (4) Grundlage für alle Leistungen der Soziale Teilhabe für Erwachsene (§ 113 SGB IX i.V.m. § 76 SGB IX), die im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden, ist das "Leistungssystem für die Leistungen der Sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte".

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jedem Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht zudem eine modularisiert aufgebaute Gesamtvergütung, die der Menge und Qualität nach personenzentriert flexibel, z. B. durch die Menge von zeitbasierten Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.

Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz (mit oder ohne pflegerischen Charakter) in Anspruch nehmen.

Ergänzt werden diese Leistungen durch ein Organisationsmodul und im Bedarfsfall durch das Fachmodul Wohnen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsmodells ist im Glossar Teil E enthalten.

(5) Die Fachmodule und das Organisationsmodul beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtige, für die die Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind nicht den Leistungsberechtigten individuell zuzuordnen.

- (6) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.
 - Die Liste einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege (Anlage zu dem bis zum 31.12.2019 geltenden Rahmenvertrag SGB XII) wird Anlage zu diesem Rahmenvertrag (). Sie gilt bis zur Vereinbarung einer neuen Liste durch die Gemeinsame Kommission.
- (7) Wenn der Bedarf einzelner Leistungsberechtigter nachweislich nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, ist er bei Einverständnis des Leistungsberechtigten verpflichtet, den für die Standortregion zuständigen Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Zur Klärung der Sachlage nimmt der Leistungsträger unverzüglich Kontakt zum Leistungserbringer und zur leistungsberechtigten Person auf.
 Der Leistungserbringer und der zuständige Leistungsträger unterstützen den
 - Leistungsberechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem seinen Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.
- (8) Die Rahmenleistungsbeschreibung für heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX) und die Leistungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX) finden sich im Vertragsteil "Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien".

4.2. Unterstützende Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

- (1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat. Die Unterstützende Assistenz umfasst auch die im Einzelfall erforderlichen Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage x).
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Leistungsträger bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- (4) In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch des Leistungsberechtigten ggf. notwendige Leistungen, die den Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches zuzurechnen sind und nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle die Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

4.3. Qualifizierte Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)

- (1) Die Qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage x)
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Qualifizierten Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Leistungsträger bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungen können auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

4.4. Fachmodul Wohnen

- (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. 78 Abs. 2, 3, 6 SGB IX und § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
- (1) Das Fachmodul Wohnen sichert den kontextbezogenen Unterstützungsstandard, den jeweils alle Leistungsberechtigten nutzen können.

Das Fachmodul Wohnen kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

- Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z.B. Rufbereitschaft
- Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht
- gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen
- personenunabhängige Sozialraumarbeit
- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene Intensivgruppen), die auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger abgestimmten Fachkonzeptes notwendige zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart wurden
- die Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine beratende Pflegefachkraft bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter.

Es werden nur die kontextbezogen notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer vereinbart wurden.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage x).

(2) Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen können, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Leistungsträger und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind.

4.5. Organisationsmodul

- (1) Wenn in den Rahmenleistungsbeschreibungen nichts Abweichendes festgelegt ist, deckt das Organisationsmodul bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.
- (2) Das Organisationsmodul ist Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX, wenn eine Vereinbarung für die unter Absatz 1 genannten Leistungen zur Sozialen Teilhabe zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger besteht.
- (3) Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:
 - Personal- und Sachaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne des Allgemeinen Teils unter Ziffer 4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist.
 - Sachaufwand für Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand,
 - Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendigen Anlagen inklusive Ausstattung, sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind,
 - Betriebsnebenkosten für die Fachleistungsfläche,
 - (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.

Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) vereinbart.

- (4) Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Organisationsmodul.
- (5) Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.
- (6) Der Sachaufwand für Leitung, Verwaltung und für das Betreuungspersonal sowie der Betreuungsaufwand wird als prozentualer Aufschlag auf die Bruttopersonalkosten vergütet. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Organisationsmodul.
- (7) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten
 - Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,

 Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Organisationsmodul.

- (8) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Leistungsträger dem Grunde und der Höhe nach vereinbart worden ist. Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.
- (9) Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch ein Kalkulationsmuster geregelt (Anlage E5)
- (10) Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jeden Leistungsberechtigten vergütet.

4.6. Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger

- (1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von Volljährigen erbracht werden. Die Leistungserbringung setzt eine Vereinbarung dieser Leistung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer voraus.
- (2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, insbesondere
 - zur Entlastung des häuslichen Umfelds
 - zur Vorbereitung Leistungsberechtigter auf die Ablösung vom Elternhaus
 - zur Befähigung Leistungsberechtigter zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung
 - zur Abwendung einer Krise bei Verlust der häuslichen Betreuung
 - zur Abwendung einer krisenhaften Betreuungsentwicklung in der eigenen Wohnung durch kurzfristige Unterstützung in einer besonderen Wohnform.
- (3) Die Leistungszusage gegenüber dem Leistungsberechtigten erfolgt zeitlich begrenzt.
- (4) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, inklusive von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, sowie die Leistungen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul. Das Fachmodul Wohnen enthält –in diesen Fällen darüber hinaus die üblichen Versorgungskosten.
- (5) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohnund Gemeinschaftsflächen, als Fachleistungsflächen vor.

Bei eingestreuten Plätzen werden die Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII als Fachleistung übernommen. Bei solitären Einrichtungen und extra ausgewiesenen Zimmern sind die entsprechenden Aufwendungen im Investitionsbetrag enthalten.

4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX)

(1) Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

- (2) Die Qualifizierte Elternassistenz beinhaltet die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes.
 - Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz (Anlage x).
- (3) Leistungen, die die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben, werden als Unterstützende Assistenz erbracht.

 Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Unterstützende Assistenz (Anlage x).

4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)

(1) Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten auf eigenen Wunsch die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Der Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie werden durch einen Leistungserbringer beraten und unterstützt. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage x).

- (2) Die Pflegeperson erhält vom Leistungsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistung.
- (3) Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.
- (4) Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person kalkuliert, die sowohl die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.
- (5) Die jeweilige Vergütung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbart.

4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)

(1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigen befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind

- a. Leistungen zur Tagesstruktur im Zweiten Lebensraum und
- b. zeitlich befristete Schulungen und Projekte.

Die Leistungen werden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage x).

- (2) Für die Tagesstruktur, die von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wird, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Leistungsträger und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Der Tagessatz wird nach zwei Nutzungsintensitäten differenziert und richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind. Sofern der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung der Tagesstruktur nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.
- (3) Für Schulungen und Projekte wird die vom Leistungsträger anerkannte Kursgebühr übernommen.

4.10. Leistungen zur Mobilität

(§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs.1 Nr. 2 SGB IX)

- (1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen zur Beförderung.
- (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.
- (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als Unterstützende oder Qualifizierte Assistenz.
- (4) Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität durch die bislang örtlich zuständigen Leistungsträger werden durch die ab 01.01.2020 zuständigen Eingliederungshilfeträger bis zum 31.12.2022 fortgeführt. In dieser Zeit wird zwischen den Vertragsparteien eine Rahmenleistungsbeschreibung abgestimmt. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.
- (5) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Leistungsträger bleibt unberührt.

4.11. Leistungen für Wohnraum

(§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 77 SGB IX)

Die Unterstützung des Leistungsberechtigten bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung von Wohnraum ist Teil der Assistenzleistungen, soweit es sich um Information, Beratung und Anleitung handelt.

4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen

- (1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII werden Fachleistungsflächen als Teil der Fachleistung vorgehalten.
- (2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

- a. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume).
- b. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen und anteilige Mischflächen, die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind (z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume, Energieversorgungsräume.

Es werden grundsätzlich nur die mit dem Leistungsträger abgestimmten bzw. vereinbarten Fachleistungsflächen zzgl. der anteiligen Mischfläche anerkannt.

- (3) Nicht zu den Fachleistungsflächen nach Abs. 2 gehören die persönlichen Wohnräume und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung.
- (4) Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 2 einschließlich technischer Anlagen. Zusätzlich gehört die Möblierung und Ausstattung der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Fachleistung.
- (5) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung bzw. zur Fachleistung erfolgt nach dem vereinbarten Flächentool (Anlage x) Die im Rahmen der Umstellung zugeordneten Flächen können im Rahmen der endgültigen Überführung in das neue Leistungs- und Vergütungssystem durch den Leistungsträger überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.
- (6) Die Kostenzuordnung hinsichtlich der Wohn- und Fachleistungsflächen (einschließlich der kalkulatorisch berücksichtigten Mischflächen) ist mit dem vereinbarten Berechnungs-Tool (Teil D) zum 01.01.2020 vorgenommen. Sie kann zum Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in dem Maße korrigiert werden als einvernehmlich Fehlzuordnungen von Flächen festgestellt werden.
- (7) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten) die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um mehr als 25%, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Aufwendungen (sog. Existenzsichernde Leistungen II). Dabei werden die Grundsätze des § 123 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt. Dabei orientiert sich der Leistungsträger an dem Grundlagenpapier "Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII" des BMAS. Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Die vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Eingliederungshilfeträger übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum (nach dem WBVG) zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer besteht.

Der Leistungsträger kann die Höhe der Warmmiete (als Ergebnis aller Aufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers) prüfen. Hierbei ist die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II BV) zu beachten.

4.13. Evaluationsklausel

- (1) Der rechtliche und finanzielle Rahmen erfährt zum 01.01.2020 für alle Beteiligten eine sehr grundlegende Umstellung. Es soll daher durch die Vertragspartner gemeinsam bewertet werden, ob die Regelungen den Belangen der Leistungsberechtigten und denen der Vertragspartner gerecht werden.
- (2) Basis für die Evaluation sind repräsentative Daten von Einrichtungen und Diensten, die auf die neue Leistungssystematik umgestellt sind. Dabei sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:
 - 1. Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen
 - Auswirkungen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik (z.B. Fachkraftquote, Angemessenheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit) auf das qualitative und quantitative Leistungsgeschehen
 - 3. erhöhter durch das BTHG verursachter Verwaltungsaufwand
- (3) Hierzu wird mit unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung ein gemeinsames Evaluationsvorhaben der Vertragspartner geplant und durchgeführt. Der Evaluationszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Die wissenschaftliche Begleitung soll die Erkenntnisse des nordrhein-westfälischen Verbund-Modellprojektes TexLL über zu erwartende bzw. eingetretene Veränderungen der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer und der Kostenentwicklung bei den Leistungsträgern berücksichtigen.
- (4) An der Evaluation werden die in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.
- (5) Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.
- (6) Beim Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige wird die nach Landesteilen unterschiedliche Leistungserbringung durch den jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien, sowie die Leistungserbringer und Leistungsträger vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 evaluiert und in einem gemeinsamen Ergebnisbericht bis zum 30.09.2022 zusammengefasst. Hierzu treffen die Vereinbarungspartner bis zum 01.04.2021 einvernehmlich die notwendigen Absprachen und Vorkehrungen. Gemeinsames Ziel ist es, ab 01.01.2023 zu einer landeseinheitlichen Leistungserbringung auf der Grundlage einer weiterentwickelten Rahmenleistungsbeschreibung zu kommen.

1 2 3	Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen				
4	Teil C – Schlussbestimmungen				
5 6	Stand nach der Sitzung der Steuerungsgruppe am 07.05.2019				
7 8					
9 10	Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)				
	grün unterlegt Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags				
11 12					
13	C. Schlussbestimmungen				
	C. Schlüssbestillindrigen				
14					
15 16	1. Inkrafttreten				
10 17	i. iliki altii eteli				
18	Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Die Teile A.9				
19	(Gemeinsame Kommission), C (Schlussbestimmungen) und D (Umstellungsregelungen)				
20	treten mit der Unterzeichnung in Kraft.				
21 22	Die bestehenden Rahmenverträge für den Bereich der Eingliederungshilfe gem.				
23	§ 79 SGB XII (ambulant und stationär) treten zum 31.12.2019 außer Kraft.				
24					
25					
26	2. Bindungswirkung/ Beitritt				
27					
28 29	Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag				
29 30	schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.				
31	3.0.				
32					
33	3. Evaluationsklausel				
34					
35	Mit Beginn des Jahres 2023 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die				
36 37	Gemeinsame Kommission überprüft. Dies geschieht vor dem Hintergrund der möglichen Veränderungen auf Bundesebene.				
38	veranderungen auf bundesebene.				
39					
10	4. Vertragsanpassung und Kündigung				
11					
12	(1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten				
13	ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei berührt				
14 15	den Bestand des Rahmenvertrags für die übrigen Vertragsparteien nicht. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame				
1 6	Kundigung son der Versuch einer einverheimlichen Losung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.				
1 7					
18 19	(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den				

Fall, soweit Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken oder einvernehmliche Erkenntnisse aus der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG Abs. 4 vorliegen.

- (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission schriftlich zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. Neuregelungen der gekündigten Vertragsteile aufzunehmen. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

5. Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Satz 1 und 2 gelten für eine etwaige Regelungslücke entsprechend.

Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein Westfalen

Teil D - Umstellungsregelungen

Stand nach der Sitzung der Redaktionsgruppe am 27.05.2019

Farbcode: blaue Schrift Text der Redaktionsgruppe

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Landesrahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs-und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungsund Vergütungsvereinbarungen zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

1.2. Geltungsbereich

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelung sind Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX aufgrund der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

1.4. Grundannahmen

Die bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen dem sichergestellt. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der "Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW" unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate. Bei der Steigerung der Leistungsentgelte wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

2020 zu 90 %, 2021 zu 95 % und 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses, sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vereinbarungspartnern konsentiert ist.

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

1.4.2. Ausgleichsbudget

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (§ 125 SGB IX) nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelung endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt (z. B. durch Reorganisation, Personalabbau) werden können.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers (unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft (KdU)) am letzten Tag vor der Umsetzung der neuen Regelungen (Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz (Erlösbudget 2 – Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.

Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %, sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.

In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen

 Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen (insbesondere durch gesetzliche Änderungen) in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt.

 Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe, bemühen sich die Rahmenvertragspartner um eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessenen Belastungen (personell, sachlich, wirtschaftlich) für den Leistungserbringer entstehen.

2. Soziale Teilhabe für Erwachsene

Unter den Leistungsbereich Soziale Teilhabe fallen alle bisherigen Leistungsangebote von Diensten und Einrichtungen der Leistungstypen 9-24 nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Landesrahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII - stationärer Bereich - und der Leistungstypen I und G nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII - ambulanter Bereich -. Dies sind insbesondere die Angebote der stationären Einrichtungen, Tagesstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen mit eigener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und das Ambulant Betreute Wohnen. Vergleichbare Angebote (z.B. intensivambulante Wohnkonzepte, Assistenz- und Hintergrundleistungen) werden ebenfalls einbezogen.

Für die diesem Geltungsbereich unterfallenden Leistungsangebote gelten die Umstellungsregelungen auch über den in Ziffer 1.3 genannten Zeitraum hinaus weiter fort, bis eine Leistungs-und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.

lı A

2.1. Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen

Im Bereich des stationären Wohnens müssen die Leistungserbringer für jede Einrichtung den Aufwand ermitteln, der bisher über die vereinbarten Leistungsentgelte im Rahmen der Komplexleistung finanziert wird und zukünftig von den Leistungsberechtigten im Rahmen des Lebensunterhalts selbst getragen werden muss.

Es besteht Einvernehmen, dass die aktuell als stationär verhandelten Einrichtungen zukünftig als besondere Wohnformen gemäß § 41a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII bewertet werden. Es wird ab 01.01.2020 sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Verpflichtungen der Leistungserbringer auch zukünftig finanziert werden.

Zukünftig können für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere drei Leistungen vorgesehen werden:

- a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- b) Entgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnraum
- c) Leistungen zur Versorgung im Zusammenhang des Lebensunterhalts.

Zu a):

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vom Eingliederungshilfeträger für den Personenkreis in besonderen Wohnformen seitens des Eingliederungshilfeträgers nach Art und Umfang ab 01.01.2020 wie vor dem Umstellungszeitpunkt erbracht. Dies schließt tagesstrukturierende Maßnahmen ein.

Über die Fachleistungen ist mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX zu schließen. Dabei werden die Leistungsinhalte betreffend die Fachleistung gemäß des 2. Teils des SGB IX unverändert aus der bis zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung übernommen.

Der Leistungserbringer vereinbart mit der leistungsberechtigten Person die Fachleistungen ab 01.01.2020 entsprechend.

Zu b):

Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage zwischen der leistungsberechtigten Person und Leistungserbringer vereinbart, erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das Wohnentgelt, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten (§ 42a Abs. 5 SGB XII).

Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019 ein pauschaler Abzug (Abzug KdU) vom bisherigen Leistungsentgelt ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Der Abzug für Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK, siehe Berechnungstool) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug KdU-IB, siehe Berechnungstool).

Der Leistungserbringer kann zur Sicherung des Lebensunterhalts auf vertraglicher Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren (z.B. Ernährung, Reinigung und Wäschepflege) beschaffen.

Zu c):

223 224 225

226 227 228

234

235

240

241

247

248 249

255 256

263 264

265

271 272

273

Für diese vertraglich vereinbarten Leistungen ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug für die Kosten des Lebensunterhalts (Abzug LU) vom Leistungsentgelt bis zum 31.12.2019 ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Ist die leistungsberechtigte Person selbst wirtschaftlich bedürftig, beantragt er zur Sicherung seines Lebensunterhalts je nach Einzelfall z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder zusätzliches Wohngeld.

Die bisherige Vergütung der Leistungserbringer wird nach Abzug der bislang enthaltenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (Abzugsbetrag KdU) und die Versorgungsleistungen im Zusammenhang des Lebensunterhalts (Abzugsbetrag LU) nach der alten Systematik, d.h. Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag zunächst ab dem Jahr 2020 für die Umstellungsphase fortgeschrieben.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung konsentierten Parameter bezogen auf den Aspekt der Trennung der Leistung mit Auswirkung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind zeitlich nicht auf die Umstellungsphase befristet, sondern als Teil des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX vereinbart.

2.1.1. Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft i.e.S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Voraussetzung für die vorzunehmende Trennung der Leistungen zwischen Fachleistungen nach dem SGB IX und der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum ist eine Zuordnung der Flächen in Fachleistungsflächen und Flächen des persönlichen Wohnraums.

Flächen des persönlichen Wohnraums sind die individuell genutzten Flächen sowie anteilige Gemeinschaftsflächen.

Fachleistungsflächen sind solche Flächen, die weder persönlicher noch rein gemeinschaftlicher Wohnraum und zur Erbringung der Fachleistung erforderlich sind oder sein können.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt nach dem Excel-basierten Berechnungstool-Registerblatt "Anhang Fläche", welches als Anlage 6.2 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Die Aufteilung der Flächen wird vom jeweiligen Leistungserbringer vorgenommen. Aus der Aufteilung der Flächen in solche des persönlichen Wohnraums und der Fachleistungsfläche ergibt sich eine prozentuale Zuordnung. Der hieraus abgeleitete Flächenschlüssel bildet die Grundlage für die Zuordnung der anfallenden Kosten.

Es bestehen für die Leistungserbringer zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des Flächenschlüssels:

- a) einrichtungsspezifische Erhebung der Flächen und daraus ermittelter individueller Flächenschlüssel
- b) Ansatz eines pauschalen Flächenschlüssels in begründeten Ausnahmefällen von 80:20 von Hundert (Wohnraum : Fachleistung) auf Grundlage der Gesamtflächen

Mischflächen werden bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen nicht berücksichtigt.

Die Flächenaufteilung wird vom Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt gemacht. Sie gilt bis 50 qm (bezogen auf alle Flächen, d.h. Wohn-, Gemeinschafts-, Misch- und Fachleistungsflächen, ohne die Flächen der Tagesstruktur) je leistungsberechtigter Person als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt. Die Flächenaufteilung kann im Zusammenhang der einrichtungsindividuellen Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystem überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Flächen der Tagesstruktur gelten als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt, wenn sie im Rheinland 5 qm und in Westfalen-Lippe 8 qm nicht übersteigen.

Bei darüber hinausgehenden Flächengrößen oder bei notwendigen Anpassungen der Gebäudestruktur erfolgt unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Dabei sind im Rahmen der Abstimmung die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnflächen (individuell und gemeinschaftlich) und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen anzuerkennen.

Die Flächen können zum Zeitpunkt der einrichtungsindividuellen Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem vom Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. korrigiert werden.

Anhand des Berechnungstools wird auf der Basis der akzeptierten Flächenaufteilung je Einrichtung der Abzugsbetrag "KdU" (siehe Berechnungs-Tool Umstellung) ermittelt. Die durch den Abzugsbetrag sichergestellte Anpassung an das neue Recht ist Grundlage für die Leistungs-und Vergütungsvereinbarung nach erfolgter Umstellung.

2.1.2. Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i.e.S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Ab dem 01.01.2020 erhält die leistungsberechtigte Person in Gemeinschaftswohnformen bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Eine Aufteilung in weitere Bestandteile gemäß § 27b SGB XII in Barbetrag und Bekleidungsgeld erfolgt nicht mehr. Für den Lebensunterhalt i.e.S. (insbesondere Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel) ist die leistungsberechtigte Person ab 01.01.2020 selbst verantwortlich.

Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge ist ab 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug (Abzug Lebensunterhalt (LU)) i. H. von 220 €/Monat zu berücksichtigen. Durch diese pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann. Die Höhe des vertraglich zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.

Soweit dies vertraglich mit den Leistungsberechtigten vereinbart ist, erfolgt die Deckung von Lebensunterhaltbedarfen i.e.S. auch ab dem 01.01. 2020 durch den Leistungserbringer in Form einer Komplexleistung. Diese besteht dann einerseits aus Leistungen der Eingliederungshilfe und Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt. Letztere werden von der leistungsberechtigten Person aus seinen eigenen finanziellen Mitteln bestritten.

2.1.3. Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, die in Gemeinschaftswohnformen leben und unterstützt werden

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages unter Zurechnung der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (siehe Ziffer 2.1.5) und unter Abzug der Monatsbeträge (Abzug KdU und Abzug LU) anhand des abgestimmten Berechnungsstools, Blatt A-D, welches als Anlage D6.2 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Dabei werden die Grund- und Maßnahmepauschale vor Abzug der Sachleistungen zum Lebensunterhalt und Abzug der Kosten der Unterkunft in einer Summe ausgewiesen. Nach Abzug verbleiben diese als Entgeltpauschale Fachleistung in der bisherigen Systematik der Differenzierung nach Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen bestehen. In der Umstellungsphase wird diese Systematik der Differenzierung fortgeschrieben.

Die Verfahren bezüglich Ein- und Umstufungen der Leistungsberechtigten werden bis zur erfolgten Umstellung auf eine neues Leistungsmodell der Fachleistung beibehalten.

2.1.4. Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. 25 %

Nach § 42a Abs.6 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten nach § 42 a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), die das 1,25 fache des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall übersteigen.

Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Die dort vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Eingliederungshilfeträger übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum (nach dem WBVG) zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

2.1.5. Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des stationären Wohnens

Durch die Umsetzung der Systemumstellung und die damit einhergehenden Einführung des "Nettoprinzips" entsteht den Leistungserbringern ein zusätzlicher Aufwand insbesondere im Bereich der Verwaltung und der Beratung und Assistenz beim Leistungszugang. Die Differenzierung der Gesamtleistungen führt zu unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten und dies erfordert einen erhöhten Steuerungs-, Controlling-und Administrationsaufwand.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird mit einem Zuschlag in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je leistungsberechtigter Person berücksichtigt.

2.2. Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener Leistungsvereinbarung (LT 24 Angebote)

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages.

2.3. Kurzzeitwohnen

Für die Leistung des Kurzzeitwohnens zum Stichtag 01.01.2020 gilt während der Umstellungsphase das bisherige Verfahren.

2.4. Bisherige ambulante Angebote

Bisherige ambulante Angebote werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Die Fortschreibung der Leistungsentgelte für die Fachleistungen erfolgt nach Ziffer 1.4.1. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem.

2.5. Betreuung in Gastfamilien

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen regionalen Systematik.

2.6. Leistungen zur Mobilität

Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren unverändert fortgeführt.

3. Leistungen für Kinder und Jugendliche

3.1. Allgemeines

3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände

Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe (gemäß SGB XII alter Fassung.) beziehen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Für den Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer bis zum 1.1.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, vereinbaren sie ferner, die auch ab dem 1.1.2020 in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst fortzuführen und die neuen Regelungen bis spätestens zum 31.12.2022 wirksam werden zu lassen.

Die Regelungen für bestehende Vereinbarungen im Teil A, insbesondere die Ziffern 3.2 und 4.3, sowie die Grundsätze für die Umstellungsregelungen (Ziffer 1) finden dabei entsprechende Anwendung.

Anstelle der in Ziffer 1.4.1 getroffenen Regelungen gilt für die örtliche Ebene, dass die vereinbarten Leistungsentgelte pauschal anzupassen sind, soweit eine solche Anpassung der bisherigen Übung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung entspricht oder ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

Die Regelungen in Ziffer 1.4.2 finden auf Leistungen der örtlichen Ebene keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die örtlichen Träger und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Trägern der Einrichtungen und Diensten eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglicht.

3.2. Heilpädagogische Leistungen

3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.

3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird bis 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen gemäß Ziffer 1 fortgeführt.

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Das heißt, dass die Regelungen der Ziffer 1.4.1 Absatz 2 und 3 für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in beiden Landesteilen keine Anwendung finden.

Die Rahmenvertragspartner bekräftigen die Absicht, in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II (kleine Gruppen, multiprofessionelle Teams, erhöhter Personalschlüssel). Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann sie Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Rahmenvertragspartner streben Kontinuität bei der Besetzung der Arbeitsgruppe an. Die erste Sitzung findet im Anschluss an die Verhandlungen zum Rahmenvertrag, spätestens im Juli 2019 statt.

3.2.3. Leistungen in der Kindertagespflege

Die individuellen Vereinbarungen zur Erbringung von Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege werden auf der Basis der Regelungen dieses Vertrages mit Wirkung zum 01.08.2020 abgeschlossen.

Die Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Einzelverträgen werden mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung ausgewertet. Das weitere Verfahren wird im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geregelt.

3.2.4. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

Soweit bereits Einzelvereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen wurden haben diese Vorrang vor den Regelungen unter Ziffer 1.4.1 Absätze 2 und 3.

Die Regelungen zum Ausgleichsbudget unter Ziffer 1.4.2 finden für den Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung keine Anwendung. Zur

Kommentiert [TB1]: Verweis auf Absatz 3 ist Zirkelschluss!

Kommentiert [TB2]: Herr Brohl: "Dies steht unter dem Vorbehalt, dass wir vor Vertragsunterzeichnung eine entsprechende separate Regelung über die pauschale Anhebung der HPK Vergütungen in W-L treffen."

Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Trägern der Einrichtungen und Diensten eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglicht.

3.2.5. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 113 i.V. mit § 134 SGB IX)

Die Rahmenleistungsbeschreibung sieht für diesen Leistungsbereich eine 100-prozentige Fachkraftquote vor. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht Bestandsschutz bis diese aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Es wird eine Vergütungsvereinbarung geschlossen. Sie besteht gemäß § 134 SGB IX mindestens aus Grund- und Maßnahmenpauschale und einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren, d.h. sie muss den individuellen Bedarfen und Betreuungsintensitäten der Leistungsberechtigten Rechnung tragen.

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt. Hierzu wird ein vereinfachtes Verfahren vereinbart, das sich an den Umstellungsregelungen zur Trennungen der Leistungen nach Ziffer 2.1 orientiert.

3.2.6. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Rahmenvertragspartner bekräftigen die Absicht, bestehende Fälle zu den bisherigen Konditionen (vertragliche Vereinbarung) zu übernehmen bzw. diese ggf. bei Veränderungsbedarf zu modifizieren.

3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

3.3.1. Leistungen zur Schulbegleitung/ Offene Ganztagsschulen (OGS)

Für die Leistungen der Schulbegleitung gelten die in Ziffer 1 vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2 genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.3.2. Autismusspezifische Fachleistungen

Für die autismusspezifischen Fachleistungen gelten die in Ziffer 1 vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte. Die bisherigen Vereinbarungen gelten weiter bis neue abgeschlossen sind.

3.4. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

Für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext gelten die in Ziffer 1 vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte

Kommentiert [TB3]: Als Protokollerklärung

552 553

563

564 565

571

579

592 593

586

587

3.5. Kurzzeitbetreuung

Die Regelungen für die Kurzzeitbetreuung Erwachsener (Ziffer 2.3) gelten auch für Kinder und Jugendliche.

3.6. Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung¹ (z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpsychiatrische Zentren)

01.08.2020

Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

4. Teilhabe am Arbeitsleben

4.1. Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit

Die Partner bekräftigen den festen Willen ein gemeinsames Vergütungssystem für NRW einzuführen. Dies bildet die jeweiligen Besonderheiten der drei Leistungsangebote ab.

4.1.1. Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis

Für die Leistungen zur Beschäftigung in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter wird ein Leistungs- und Vergütungssystem mit folgenden Leistungsbausteinen erprobt:

- a) Basisleistung
- b) Generelle Betreuungsleistungen
- c) Individuelle Betreuungsleistungen

zu a) Basisleistung

Die Basisleistung umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, für die kein personenzentrierter Bedarf besteht und die nicht Bestandteil der Investitionskosten sind.

zu b) Generelle Betreuungsleistung

Die generelle Betreuungsleistung beinhaltet Leistungen der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (FAB) sowie des begleitenden Dienstes, die eine Grundleistung an Betreuung gewährleisten.

zu c) Individuelle Betreuungsleistung

Die über die generelle Betreuungsleistung hinausgehende notwendige Betreuung wird bedarfsgerecht und personenzentriert erfasst und individuell bewilligt

¹ Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

600

601 602

603

604 605

606

607 608

609 610

611 612

613

614

615 616

617

618 619

620 621

622 623

624

625

626

627

628

629

630 631

632

633 634

635

636

637 638

639 640

641

642

643 644

645

646 647

unter Berücksichtigung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln als Investitionsbetrag Zur Finanzierung der Werkstatt für behinderte Menschen gehören auch die durchlaufenden

Positionen der Fahrtkosten, des Arbeitsförderungsgeldes und der Sozialversicherungsabgaben für den Menschen mit Behinderung.

Neue Leistungen von anderen Leistungsanbietern werden bis zur Einführung einer landeseinheitlichen Vergütungssystematik im Rahmen einer Einzelvereinbarung kalkuliert und vergütet.

Die genauen Modalitäten dieser neuen Finanzierungssystematik werden gemeinsam erarbeitet und dann sukzessive eingeführt. Näheres siehe Ziffer 4.2.

4.1.2. Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die Finanzierung der Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX erfolgt auf der Basis einer Pauschale. Mit der Pauschale werden alle Kosten wie z.B. Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten, Geschäftsführungskosten, Raumkosten vergütet. Die Pauschale wird landeseinheitlich vereinbart.

4.2. Erprobung der neuen Finanzstruktur,

Die Landschaftsverbände (Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringer vereinbaren für die Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu Leistungen der Leistungsbeschreibung "Arbeitsbereich in Werkstätten nach § 58 SGB IX" für den Zeitraum ab 01.01.2020 nachfolgend dargestellte fünf Phasen einer Umstellungsregelung:

- Phase 1: Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
- Phase 2: Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/ Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe
- Phase 3: Erprobungsphase
- Phase 4: Auswertungsphase
- Phase 5: Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen Werkstätten

4.2.1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 1)

Die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik werden zwischen den Rahmenvertragspartnern gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Dabei wird das unter Ziffer 4.1 skizzierte Modell zu Grunde gelegt.

4.2.2. Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe (Phase 2)

Die Vorlaufzeit in den beteiligten Werkstätten zur Umsetzung des neuen Vergütungssystems in der eigenen Verwaltung benötigt sechs Monate (z.B. Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu Leistungen, Softwareanpassung, Umstellung des Buchhaltungssystems).

4.2.3. Erprobungsphase (Phase 3)

 Für die Erprobungsphase ist ein Zeitraum von bis zu zwei vollständigen Kalenderjahren (01.01.2020 bis 31.12.2021) vorgesehen. In diesem Zeitraum werden auch gemeinsam Bewertungen und ggf. Anpassungen vorgenommen.

Die an der Erprobung beteiligten Werkstätten/Betriebsstätten werden von den Verbänden der Leistungserbringer gemeinsam mit den Träger der Eingliederungshilfen einvernehmlich bestimmt. Hierbei sollen unterschiedliche strukturelle Aspekte berücksichtigt werden, die im Vorfeld zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt worden sind (z. B. unterschiedliche Größen, bes. Zielgruppen etc) Insgesamt sollen zehn Werkstätten/ Betriebsstätten mit ca. 10 % der Werkstattmitarbeiter in NRW berücksichtigt werden.

In den benannten Werkstätten wird das neue Leistungs- und Vergütungssystem hinsichtlich der Konsequenzen auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung und Abrechnung erprobt.

Der notwendige Mehraufwand für die Träger der betroffenen Werkstätten ist zu vergüten.

Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in diesem Zeitraum nach dem bestehenden bisherigen System, abzüglich der Leistungen zur Existenzsicherung (Materialkosten des Mittagessens).

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen insbesondere für die Daten der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitern der Werkstatt sind zu berücksichtigen. Im Bedarfsfalle sind Sachverhalte zur fachlichen Diskussion von Seiten der Werkstatt zu anonymisieren oder mit vergleichbaren (nicht zuordenbaren) Daten darzustellen.

Sofern beide Partner feststellen, dass die Erprobungsphase früher abgeschlossen werden kann, werden die zeitlichen Ziele angepasst. Liegen die notwendigen Bedingungen für die Erprobung (einvernehmlich abgestimmtes Leistungs- und Vergütungssystem und Bedarfsfestlegung für den Mensch mit Behinderung auf Basis des Instrumentes BEI_NRW) zum Zeitpunkt des geplanten Starts der Erprobung nicht vor, verschiebt sich der Termin.

4.2.4. Auswertungsphase (Phase 4)

Die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Evaluation sowie die Auswertung der erhobenen Daten findet in Abstimmung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege statt.

4.2.5. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)

Das neue Leistungs- und Vergütungssystem wird in der Folge in allen Werkstätten eingeführt. In den Werkstätten, die in die Erprobung einbezogen sind, kann das neue System bereits nach der Erprobung angewendet werden.

Das Erprobungsverfahren wird begleitet von der Gemeinsamen Kommission, die hierfür eine Arbeitsgruppe bildet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung wird eine Leistungsund Vergütungsvereinbarung für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das neue Leistungs- und Vergütungssystem auch nach Umsetzung in allen Werkstätten ein lernendes System ist, das bei Bedarf nachgesteuert werden kann und muss.

Sollte eine Einigung zur Umsetzung nicht zu Stande kommen, erfolgt eine Klärung offener Sachverhalte durch die Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission.

4.3. Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur

712

713 714

715

716

722

723 724

725

726

Für alle Werkstätten für behinderte Menschen wird in der Zeit vom 01.01.2020 bis zu einer Neuvereinbarung das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen in den Landesteilen Westfalen und Rheinland weiter angewandt. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Einzelverhandlungen zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer.

4.4. Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b ABS. 2 SGB XII werden von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 in Abzug gebracht. Der neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die WfbM haben die Möglichkeit, einen den o.a. Betrag übersteigenden Verwaltungsaufwand im Rahmen einer auf diese Frage fokussierten Einzelverhandlung geltend zu machen.

5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem

Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von Leistungserbringern, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt. Dies sind z.B. zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland.

6. Anlagen zu den Umstellungsregelungen

6.1. Mustervereinbarung

6.2. Berechnungstool Umstellung 2020

D 6.3 Berechnungstool: Umstellung 2020

Das Berechnungstool "Umstellung 2020" ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

D 6.3.1 Zuordnungsraster Flächen

Das "Zuordnungsraster Flächen" ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

Leistungsvereinbarung für die besondere Wohnform

	zwischen	
		als Leistungserbringer
und		
dem Landschaftsverband,		

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

als Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
 - des Personenkreises
 - der Ziele der Leistungen
 - der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation
 - der sächlichen Ausstattung
 - der betriebsnotwendigen Anlagen.
- (2) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht Abweichendes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis nach der Leistungssystematik des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 76, 113, 123-130, 133 SGB IX), §
 43 a SGB XI, SGB VIII und des WTG inkl. daraus resultierender Verordnungen
- das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abgestimmte Konzept für diese besondere Wohnform.

§ 2

Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer betreut in der Regel Erwachsene vorrangig mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung sowie komplexen Mehrfachbehinderungen. Zu dem Personenkreis gehören insbesondere geistig und/oder psychisch behinderte Menschen, die einen hohen sozialen Integrationsbedarf aufweisen.

(Anm.: Ist individuell anzupassen)

- (2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:
 - LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen
 - LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem Integrationsbedarf
 - LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen
 - LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
 - LT 13 Wohnangebote für gehörlose bzw. hörbehinderte Erwachsene
 - LT 14 Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus
 - LT 15 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischen Behinderungen
 - LT 16 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischer Behinderung (aufgrund einer chronischen psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitserkrankung) und hohem Integrationsbedarf
 - LT 17 Wohnangebote für Erwachsene mit Abhängigkeitserkrankungen
 - LT 18 Wohnangebote für Erwachsene mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen und Mehrfachbehinderungen
 - LT 19 Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Missbrauchs illegaler

Drogen wesentlich behindert im Sinne des BSHG sind (i.d.R. i.V.m. Methadon-Substitution)

LT 20 Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen

Tagesstrukturierende Angebote:

- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen
- LT 24 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten.

(Anm.: Ist individuell anzupassen)

Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in der besonderen Wohnform gem. § 2 Absatz 2 angebotenen Leistungstypen.

§ 4

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Hinzu kommen Leistungen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII gemäß der Regelung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Teil D, 2.1.4. Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigen und Leistungserbringer ausgewiesenen Entgelts für die Wohnraumüberlassung und dem 1,25 fachen des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers. (Anm.: ist individuell anzupassen)

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.
- (5) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung im erforderlichen Umfang an.

 Dazu werden Plätze in......vorgehalten.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebots vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zu Grunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Leistungsberechtigten angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2.

§ 8

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gilt § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 und gilt bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, die zwingend nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik abzuschließen ist.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.
- (4) Die bisherige SGB XII Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

Unterschrift des Landschaftsverbandes	Unterschrift des Leistungserbringers

Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX zur Umsetzung des SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) ab dem 01.01.2020

für das besondere Wohnangebot

zwischen

als Leistungserbringer

und dem als Leistungsträger

§ 1

Leistungsgerechte Vergütungen

- (1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung vom
- (2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gem. § 123 Abs 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.
- (3) Die Vergütung ist das Ergebnis der Umstellung, bestehend mindestens aus den Komponenten Investitionsbetrag sowie einer Entgeltpauschale für die Fachleistung, wobei die Anteile der existenzsichernden Leistungen von den zum 31.12.2019 gültigen Vergütungen abgezogen sind. Hinzu kommen bewohnerbezogene Leistungen der Existenzsicherung II gem § 42a Abs. 6 SGB XII (Anm:inividuell a

§ 2 Investitionsbetrag Fachleistung

Folgender Investitionsbetrag wird je Anwesenheitstag vergütet:

	in Euro
Investitionsbetrag	

§ 3 Entgeltpauschale Fachleistung

Folgende Pauschalen werden je Anwesenheitstag vergütet:

LT	in Euro	Hilfebedarfs	gruppe (in E	uro)
		1	2	3
5				
6				•
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14		1		
15		1		
16				
17				
18				
19				
20				
21				

23	
24	

§ 4 Leistungen nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 der Leistungsvereinbarung. Der Berechnung des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer ausgewiesenem Entgelts (einschließlich aller Nebenkosten) liegt folgender Preis pro gm zu Grunde:

Objekt/Einrichtung	Preis in EUR/qm

§ 5 **Abwesenheitsregelung**

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen abgerechnet. Der Einzugstag- und der Tag des Auszugs gelten je als ein voller Betreuungstag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Tag. Bei Wechsel von einem Wohnangebot in ein anderes wird der Wechseltag nicht berechnet. Ist ein Leistungsberechtigter bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Leistungsträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger mit, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche während der Ferien nicht in den überlassenen Wohnräumen aufhält.
 - Die Platzgebühr beträgt 75 v.H. der Vergütung.
- (2) Soweit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger von den in Absatz 1 getroffenen Regelung abweichende Abwesenheitsregelungen vereinbart worden sind bzw. künftig vereinbart werden, gelten diese.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die hier vereinbarten Entgelte der verbliebenen(LVR-streichen) Fachleistung die Regelungen des bisher gültigen Landesrahmenvertrages NRW stationärer Teil weiter. Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zur Umstellung auf die neue Entgeltstruktur bestehen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (

(3)	Nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs-und Vergütungssyst neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine neue Vergütungsver abzuschließen.	5
(4)	Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelu	ngen wirksam.
	, den	
	Unterschrift des Landschaftsverbandes	erschrift des Leistungserbring

Grundlage für die Trennung der Kosten der Unterkunft von der bisherigen Komplexleistung ist die Berechnung eines Flächenschlüssels von Wohn- und Fachleitungsflächen. Dies erfolgt über das Tabellenblatt Flächenberechnung welches Teil des Erhebungstools der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wonfdartspriege Nordrein-Westflän zur Ermtflung der Fingteite für die Wohrnaumüberfassung und der Umstellungskalkulation ist. Das Tabellenblatt ist mit den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland konsentiert. Der generierte Flächenschlüssel ist Grundlage werderer Kalkulation ist.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Hilfestellung bei der Bearbeitung dieses Tabellenblattes geben.

Zur **Wohnfläche** werden im Grunde alle Räumlichkeiten gezählt, die in einem 1-Personen-Haushalt vorhanden sind.

Wird in diesen Räumlichkeiten Fachleitung durchgeführt, sind diese Räumlichkeiten dennoch der Wohnfläche zuzuordnen.

Wohnraum: Bewohnerzimmer (Einzel- oder Doppelzimmer) Bewohnerzimmer mit integriertem Sanitärbereic Gemeinschaftsraum innerhalb der Wohngruppe Wohnzimmer Garderobenraum Bad: Bewohnerbad Barrierefreies Bad mit Badewanne oder Dusche (ausgenommen: Therapiebad/Pflegebad) Gruppenküche/ Wohnkü Essräume Lebensmittellagerräume Hauswirtschaft: Abstellraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Waschküche (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Sonstiges: Flur in der Wohngruppe Rollstuhlabstellplatz innerhalb des Wohnbereiches Balkon (25%) Wintergarten (25%)

Zu den Fachleistungsflächen gehören alle Räumlichkeiten die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, unabhängig davon, in welchem Teil oder Stockwerk des Gebäudes sich diese befinden. Es steht die sach-/fachgerechte Nutzung im unabhängig davor Vordergrund.

Sollten im Falle der Außenwohngruppen die Fachleistungsräume der "Stamm-Einrichtung" genutzt werden, sind diese übergreifenden Fachleistungsflächen auch anteilig der Außenwohngruppe zuzuordnen.

```
Therapleraume:
Timeout-Raum, Snoezelenraum
Funktionsräume
  Bad:
Pflege-/Bewegungsbäder (sogenannte "Therapiebäder")
 Verwaltung/Personal:
Räume für Verwaltung und Einrichtungsleitung (auch Empfang)
Zentrale Verwaltungsgebäude (anteilig)
Mitarbeitenden-WC
Dienstümmer
Bereitschaftszimmer/Nachtwachenzimmer
   Hauswirtschaft:
Abstellraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Auflagen)
Putzmittelraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Flächen)
Ausgußräume, Räume mit Steckbeckenspolier (Fäkallenspüle)
   Werkräume/Wei
Ruheraum
Gruppenräume
Kunstraum
  Sonstiges:
Zimmer der Kurzzeitbetreuung
Medikamentenzimmer
   Veranstaltungsräume (Räume für Versammlungen und Andachten)
Wäscheräume, die zu Therapiezwecken genutzt werden
   Vorratsräume (z.B. für Inkontinenzmaterialien, Hilfstmittel, therapeuthisches Material)
Flur innerhalb der Fachleistungsflächen
```

Mischflächen sind nicht eindeutig der Wohn- oder Fachleistungsfläche zuordenbare Flächen.

```
komachen sind nicht eindeutig der Wohn- oder Fachleistungsfläche zuordenbare Flächen.
Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Rettungswege, Hausflür
Hausmeiteraum
Dachboden/Bodenräume
Keilerräume/Entsorgung (Auch die einem Wohnraum zugeordnet sind [für Eigentum der LB])
Trockenräume
Garasen
   Serverraum
Raum für Zentralbatterie
Aufzug
Waschküche (Nutzung für Wohn- und Fachleistungsfläche)
Möbellager
```

```
Unter Fremdfächen werden nicht dem "Heimbereich" zuzuordnende Flächen verstanden. Im Rahmen der Flächenberechnung werden die Fremdfächen abegegrenzt und fließen nicht in die Ermittlung des Flächenschlüssels ein.

Mitarbeiterwohnung
Büros, die von anderen Diensten und Einrichtungen genutzt werden
Extern vermietete Räume
```

Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX

E. <i>F</i>	Anhang
1. G	lossar
	as Glossar werden Texte aufgenommen, die zwischen den Vertragspartnern sentiert sind. Diese Texte beinhalten Regelungen, die entweder
;	Sachverhalte konkretisieren, die im Vertragstext nur in einer Kurzfassung formuliert sind, die aber gemeinsam inhaltliche Positionen zwischen den Vertragspartnern beschreiben
ode	er
ı	ein gemeinsames Verständnis der Vertragspartner über Sachverhalte formulieren, die nicht zur Regelungsarchitektur des Landesrahmenvertrages gehören, aber im Leistungsgeschehen von Bedeutung sein können.
Die 7	Texte im Glossar sollen dazu beitragen,
-	das Leistungsgeschehen zu verbessern,
-	in Zweifelsfällen bei Fragen der Interpretation des Landesrahmenvertrages nützlich sein und
-	und Entscheidungen in der praktischen Umsetzung und bei der Interpretation von Sachverhalten erleichtern.
	vereinbarten Texte werden auf Beschluss der Gemeinsamen Kommission in das sar aufgenommen, verändert oder entfernt.

Personenzentrierung

Der Begriff der Personenzentrierung wird im Bundesteilhabegesetz nicht ausdrücklich definiert. Allerdings finden sich in der Begründung des Gesetzes (Bt Drs 18/9522) einige Hinweise, was der Gesetzgeber hierunter versteht, bzw. in welchen Zusammenhängen die Personenzentrierung wichtig ist. In Würdigung dieser Hinweise hat der Begriff Personenzentrierung demnach vier Kernelemente und wird im Zusammenhang des zukünftigen Landesrahmenvertrags NRW wie folgt verstanden:

- 1. Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten:
- Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe macht sich insbesondere an der ausdrücklichen Orientierung an der Person des Leistungsberechtigten und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d.h. ihrem Willen fest.
- 2. Transparenz und Beteiligung:

Der Leistungsberechtigte ist (ggf. mit seinen Vertrauenspersonen) an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

- 3. Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage: Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche nach dem BTHG und die ICF als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und –beeinträchtigungen auf.
- 4. Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand:

Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und im Teil-habe- bzw. Gesamtplanverfahren koordiniert und wie aus einer Hand erbracht.

1 Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit

- 2 Arbeitsassistenz
- 3 Jobcoaching

4

- 5 Neben der Anleitung und Begleitung gehören auch die erforderlichen finanziellen
- 6 Aufwendungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder einen Jobcoaching zu den Leis-
- tungen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Die Leistungen können ergänzend oder
- 8 unabhängig zur Anleitung und Begleitung erbracht werden.
- 9 In NRW erfolgt die individuelle Finanzierung der Aufwendungen unabhängig von ei-
- ner formalen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in enger Abstimmung
- zwischen EGH-Trägern und Inklusionsämtern.

12 Arbeitsassistenz:

- In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und
- 14 Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsas-
- sistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX wird Arbeitsassis-
- 16 tenz definiert:
- 17 "Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 und 185 Abs. 5 SGB IX
- ist die bei der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausge-
- hende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von
- schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf
- durch eine persönliche Assistenzkraft. In der Regel handelt es sich hierbei um Hand-
- reichungen, die den Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, die von ihm
- 23 geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen."

24 Jobcoaching

- 25 Entsprechend der Eckpunkte der BIH sowie der Definition der Bundesarbeitsgemein-
- schaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ist Jobcoaching ein bedarfsabhängiger,
- 27 zeitlich begrenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess. Es stellt eine individuelle
- Unterstützungsleistung eines (schwer-) behinderten Beschäftigten durch ein zeitlich
- befristetes Training unmittelbar am Arbeitsplatz im Zusammenwirken mit Kolleginnen
- und Kollegen sowie Vorgesetzten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dar.
- mit dem Ziel einer besseren Angleichung von Fähigkeiten und Anforderungen. Das
- Jobcoaching zielt zudem darauf, anlassbezogen die betrieblich Beteiligten zu befähi-
- gen, eigene Lösungen zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder
- zu verbessern und die Autonomie des Beschäftigten (wieder-) herzustellen. Die Leis-
- tung wird durch im Jobcoaching geschulte und qualifizierte Fachkräfte erbracht.

AG 4 Stand: 18.03.2019

Der Anspruch eines Menschen mit Behinderungen auf Assistenzleistungen ergibt sich aus §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 78 SGB IX.

Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sozialraum sieht das BTHG nicht vor.

Im Kontext des Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung und Konkretisierung des Leistungskatalogs im Rahmen des BTHG der Gesetzgeber weder eine Leistungsausweitung noch eine Leistungseinschränkung verbunden hat. Intention des Bundesgesetzgebers ist vielmehr, zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beizutragen.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geografisch abgegrenzten Raum, wie einen Stadtteil oder eine Region. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für den Einen gehören Schule und Sportverein dazu, für den Anderen Arbeit und kulturelle Angebote. Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Ein Sozialraum ist Veränderungsprozessen durch eine veränderte Wohn- oder Lebenssituation, eine veränderte Interessenslage oder veränderte Teilhabebedarfe unterworfen.

Der Sozialraum ist somit für jeden Leistungsberechtigten individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und –wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen.

Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Es ist Aufgabe des Staates und seiner ausführenden Organe und damit auch der Rehabilitationsträger, für einen barrierefreien Sozialraum zu sorgen, d. h. die Faktoren zu beseitigen, die den Menschen mit Behinderungen in seinem individuellen Alltag behindern. Dabei geht es nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen der Menschen mit Behinderung, sondern auch um die Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe einschränken.

Für die Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe ist die Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich. Dies gilt auch für die Bewertung der notwendigen, bedarfsdeckenden und angemessenen Eingliederungshilfemaßnahme(n) zur Erreichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.

Der Sozialraum wird im Zusammenhang von politisch-administrativen und sozialplanerischen Vorhaben (z. B. in § 94 Abs. 3 SGB IX) als sozial, geographisch und strukturell abgrenzbarer Raum definiert. Hierbei ist der Sozialraum ein von geografischen Gegebenheiten und von der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum auf kommunaler Ebene. Er umfasst Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren. Insoweit sind Sozial-räume als institutionalisierte Planungs- und Steuerungsräume klar gebietsmäßig umgrenzt.

E 5 Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung

E 5.1 Zeitbasierte Vergütungsvereinbarung

Das Berechnungstool "Zeitbasierte Vergütung" ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E 5.2 Pauschale Vergütungsvereinbarung

Das Berechnungstool "Pauschale Vergütung" ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

Weitere Kalkulationsmuster zur Vergütung für einzelne Leistungsbereiche werden in der Gemeinsamen Kommission entwickelt und unter "Anlage 5.x" eingefügt.

E 9 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung

2 zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

- 3 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer (erstmaligen oder veränderten)
- 4 Leistungsvereinbarung kann entweder gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung
- 5 zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht
- 6 werden.

- 7 Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht
- 8 werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate).
- 9 Danach kannn die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

	Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung	
mit de	em Landschaftsverband Rheinland Westfalen-Lippe	
	mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis	
	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs- träger vor
	Fachkonzept (aktuelle Fassung)	
	Bei Veränderung der Leistungsvereinbarung: Darlegung, in welchen Punkten die bestehende Vereinbarung verändert werden soll.	
	Gesellschaftsvertrag/ Satzung und Nachweis der Vertretungsberechtigung (bei juristischen Personen)	
	Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen)	
	Kooperationsvereinbarung (bei Anbietergemeinschaften)	
	Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verände	rn
	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	
	ggf. Gemeinnützigkeitsnachweis (Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)	
	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	
	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	
	Entwurf einer Leistungsvereinbarung	
	Mustervertrag über die Erbringung von Fachleistungen	
	Sonstige Dokumente und zwar:	

E 10 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung

2 zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

- 3 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
- 4 gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer
- 5 Leistungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden, sofern bereits eine
- 6 Leistungsvereinbarung vorliegt.

- 7 Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht
- 8 werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate).
- 9 Danach kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

	Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung	
mit de	em Landschaftsverband Rheinland Westfalen-Lippe	
	mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis	
	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs- träger vor
	Kalkulationsmuster (s. E 7)	
	Bei Erstantrag: Unterlagen zur Leistungsvereinbarung (gem. Anlage E 8)	
	Informationen zur angewandten Entlohnungssystematik der Beschäftigten	
	Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verände	rn
	Erläuterung konzeptioneller Besonderheiten bei der personellen und	
	sächlichen Ausstattung sowie bei den betriebsnotwendigen Anlagen	
	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	
	In begründeten Ausnahmefällen auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe: Anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Beschäftigten	
	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	
	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	
	ggf. Entwurf einer Vergütungsvereinbarung	
	Sonstige Dokumente und zwar:	

E 8 Flächentool

Das "Flächentool" zur Berechnung von Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E9 Muster einer standardisierten Leistungsdokumentation

Hinweis: Muster nur für Zwecke der Sozialen Teilhabe anwendbar

Ansprechperson für dies	sen Bericht:			
Name:		Telefon:		
		E-Mail:		
1 Strukturdaten				
1.1 Berichtszeitraum:				
Vom 01.01.2018		bis 31.1	2.2018	
1.2 Leistungserbringe	er:			
Vollständiger (Firmen-)	Name, bei natürlich	en Person	en Name, Vorname	
Geschäftssitz Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Zugehörigkeit zu einem	Spitzenverband?			
⊠ ja, und zwar	•			
□ nein				
1.3 Vereinbarte Leistu	ıngen:			
Leistungsmodul XX				_
Leistungsmodul XX				
Leistungsmodul XX				
Leistungsmodul XX				
1.4 Standort(e):				
	Vorgehaltene		Aktenzeichen des	Falls
	Leistungsmodu	le	Leistungsträgers	vorhanden: NRW- Schlüssel
				(Pfad.wtg):
Name/Bezeichnung				

Standardisierte Leistungsdokumentation für Zwecke der Sozialen Teilhabe

Einzugsgebiet It. Vereinbarung		
Zielgruppe lt.		
Vereinbarung		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		
1.5 Personalstruktur: Anzahl der Fachkräfte in Vk		
Anzahl der sonstigen Kräfte		
2 Qualitätssicherung] nt (Angaben nur erl	rforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und
Wie stellen Sie Qualitätsm nach § 37 Abs. 2 SGB IX s	_	
Welche QM-Maßnahmen h welchem Ergebnis im Beri	aben Sie mit	

Wie gestaltete sich das Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum?

Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:

Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, dass es das Beschwerdemanagementgibt? Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, wer die für die Bearbeitung der

Beschwerden verantwortliche Person ist? Wie werden Beschwerden dokumentiert und ausgewertet?

Wie werden Beschwerden erledigt?

Bitte beschreiben Sie:

Standardisierte Leistungsdokumentation für Zwecke der Sozialen Teilhabe

	agement im Berichtszeitraum.
Anzahl:	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss der Beschwerdebearbeitung:
Bitte beschreiben Sie bzw. veranschau den Umgang mit den eingegangenen E	ılichen Sie diese Zahlen, insbesondere den Inhalt der und
2.3 Gewaltprävention (Angaben nur e Feilhabegesetz NRW erfasst wird.)	erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und
Wie gestaltete sich die Gewaltpräventi	on im Berichtszeitraum?
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:	
	utz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und eschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten
und Handeln geschult?	
Wie oft fanden diese Maßnahmen statt?	
Bitte beschreiben Sie:	
Hat es Vorfälle im Berichtszeitraum ge	geben, die Sie als Gewaltereignis bewerten?
Ja / Nein:	geben, die die als dewaltereignis bewerten:
Wenn ja, Anzahl der Vorfälle:	
	Maßnahmen Sie jeweils ergriffen haben.
	Maßnahmen Sie jeweils ergriffen haben.
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche	
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche	
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen	
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben?	ellungen
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum derausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum Herausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrg	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum derausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie genommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrg Überlegungen geführt haben? Wer wurde	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum Herausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie genommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen e an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrg Überlegungen geführt haben? Wer wurde die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit?	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum derausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie genommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen e an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie Wie und mit wem vernetzen Sie sich/kooperieren Sie im
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrg Überlegungen geführt haben? Wer wurde die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit? V Stadtteil? Welche neuen Kontakte wurden	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum derausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie genommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen er an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie Wie und mit wem vernetzen Sie sich/kooperieren Sie im in geknüpft?" Wurden neue Kontakte aufgebaut?
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche 2.4 Weitere Themen und Fragest Welchen Themen und Fragestellungen ergeben? Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: Wurden im Berichtszeitraum besondere F Sie wahrgenommen? Welche Maßnahme im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrg Überlegungen geführt haben? Wer wurde die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit? V Stadtteil? Welche neuen Kontakte wurden	ellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum derausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben en haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie genommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen e an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie Wie und mit wem vernetzen Sie sich/kooperieren Sie im en geknüpft?" Wurden neue Kontakte aufgebaut? g haben Sie im Berichtszeitraum realisiert?

Konkrete Veränderung im Berichtszeitraum und Ziele.

Standardisierte Leistungsdokumentation für Zwecke der Sozialen Teilhabe

3 Kooperationen

3.1 Mitarbeit in fachlichen Gremien:

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Mitarbeit in folgenden Gremien, die einen fachlichen und / oder örtlichen Bezug zum Leistungsangebot haben:

3.2 Kooperationen / Vernetzung mit anderen Diensten und Nutzung weiterer Hilfsangebote durch die betreuten Personen:

Im Berichtszeitraum erfolgte

• Eine Kooperation / Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur auf die folgenden Dienste / Hilfsangebote:

4 Leistungsberechtigte

4.1 Anzahl der unterstützten Leistungsberechtigten:

Zum 31.12. des Vorjahres

Zum 31.12.

4.2 Anzahl der Zugänge (01.01.-31.12.): tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder

Davon

regionale Aufnahmen, Aufnahmen aus anderen Regionen, Aufnahmen anderer Kostenträger.

4.3 Wirksamkeit der erbrachten Leistungen

Wie gestaltete sich die Zielerreichung im Berichtszeitraum?

Die relevanten Aspekte in dieser Leitfrage beziehen sich <u>nicht</u> auf Einzelfälle. Hier ist nach einer Gesamtschau auf die Gestaltung der Leistungen gefragt (Dabei können u.a. folgende Fragen eine Orientierung bieten):

Wie wurde im Berichtszeitraum der Auftrag der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 i.V.m. § 1SGB XII) umgesetzt? Wurden Hilfeplanungen verwirklicht? Welche Ziele wurden erreicht? Was haben Sie im Berichtszeitraum als hilfreich erlebt? Wie wurden Fortschreibungen angegangen? Welche externen Ressourcen [Angehörige, rechtl. Betreuer, andere Dienste (z.B. WfbM, ifd, Beratungsstellen, etc.)]

Standardisierte Leistungsdokumentation für Zwecke der Sozialen Teilhabe

wurden an Leistungserbringung und Hilfeplanung beteiligt? Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Erfahrungen im Berichtszeitraum? Bitte beschreiben Sie:							
Es wire	d bestätigt, dass o	die Angaben vollständig und zutreffend sind.					
Ort, D	atum	Für den Leistungserbringer					
Anlage	en:						
,ag							
	Anlage 1a:	Aufstellung der Fachkräfte					
	Anlage 1b:	Aufstellung der sonstigen Kräfte					

E 8 Meldung besonderer Vorkommnisse: Beispiele für meldepflichtige Ereignisse

Im Vertragsteil A 7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

Bezogen auf Mitarbeiter*innen

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten unter Wahrung des Datenschutzes
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelten Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte

- Nicht-natürlicher oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

E 12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

Vertragsteil	Thema	Erklärung
A 3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände erklären für ihre Zuständigkeitsbereiche, dass die mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungs-vereinbarungen regelhaft nicht befristet werden.
A 3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	Kommunale Spitzenverbände: Die Kommunalen Spitzenverbände erklären für die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitgliedskommunen, dass eine generelle Regelung zum Verzicht auf die Befristung von Leistungsvereinbarungen aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Kreisen und Kreisfreien Städten derzeit nicht vereinbart werden kann.
		Sie empfehlen jedoch ihren Mitgliedskommunen auf eine Befristung zu verzichten. Dies dient der Kontinuität des Personaleinsatzes. Sie ist sowohl Grundlage für die Beziehungsebene zwischen Leistungsempfängern (Kinder und Jugendliche) und dem Betreuungspersonal wie auch Schlüssel für die Qualität der Betreuung.
A 4.1	Option zur Berücksichtigung evtl. anfallender Umsatzsteuer	Landschaftsverbände und Kommunale Spitzenverbände: Eventuell anfallende Umsatzsteuer auf einzelne Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist außerhalb der Kalkulation der Leistungsentgelte zu berücksichtigen

Kommentiert [TB1]: Steht noch unter Vorbehalt der Zustimmung durch den LKT NRW

B 2.2	Trennung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit	Landschaftsverbände: Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt. Die Landschaftsverbände streben an, zur Trennung der Leistungen mit ihren Mitgliedskommunen ein vereinfachtes Verfahren zu vereinbaren.
B 4.1	Barmittel für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände haben das Ziel, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelbedarf zur Selbstversorgung für die durch den Regelbedarf abgedeckten Bedarfe bleibt.
		Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte aus Sicht der Landschaftsverbände der heutige angemessen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zuzüglich der Bekleidungspauschale, der den Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Einrichtungen gewährt wird, sein. Über die Höhe der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmitteln wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX).

G 1.1 Verfahren zur Finanzierung von	<u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</u> (Landesjugendamt)
Leistungen in Kindertageseinrichtunge (Westfalen-Lippe)	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

G 2	Berücksichtigung von	<u>Landschaftsverbände</u>
	Fehlkontakten, Fahrzeiten und Fahrtaufwendungen	und Leistungsanbieter:
		Die Vertragsparteien sind sich einig, die wohnbezogenen Assistenzleistungen wohnortunabhängig auszugestalten. Deshalb ist es erforderlich, spezifische wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten. Hierzu gehören bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen insbesondere Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, sowie Fahrtzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten.
		Die Vertragsparteien haben vereinbart, das bisherige Ambulant Betreute Wohnen bis Ende 2021 fortzuführen. Sie vereinbaren weiterhin, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um den o.a. Zielen entsprechende Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen.
		Die Landschaftsverbände sichern ausdrücklich zu, in diesem Zusammenhang insbesondere die Faktoren Fehlkontakte, Fahrtzeiten und Fahrtaufwendungen zu berücksichtigen.
		Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung in der GK abgeschlossen sein, werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, mit 80 % des vereinbarten Entgelts vergütet.
G 2	Berücksichtigung von Minderzeiten	Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, in der Evaluation zur Leistungspraxis die Minderzeiten (notwendiger Abzug von der Nettojahresarbeitszeit) zu überprüfen.
		Zur definitorischen Klarstellung und für die weitere Evaluation werden die zwei, jeweils von den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege erstellten Aufstellungen dem Rahmenvertrag als Zusatz G 2 beigefügt.

F Rahmenleistungsbeschreibungen

F1 Struktur und Grundsätze

Absatz 1 entspricht der Mustergliederung nebst Erläuterungen in der Fassung der LAG FW nach dem Stand vom 21.03.2019, bislang Anhang E 3
Absätze 2 ff. konsentiert am 15.05.2019 in der AG 4 – Soziale Teilhabe, bislang B 1

(1) Die Rahmenleistungsbeschreibungen beinhalten in Übereinstimmung mit § 125 SGB IX verbindlich Angaben zu folgenden Punkten:

Leistungsbezeichnung

Benennung möglichst in Übereinstimmung mit Begrifflichkeiten des SGB IX

• Rechtsgrundlage

Bezugsparagraf des SGB IX bzw. Hinweis auf offenen Leistungskatalog

• Ziel der Leistung

unter Beachtung der Ziele nach §§ 1, 4 Abs. 1 und 90 SGB IX

Personenkreis

Personenkreise mit spezifischen Beeinträchtigungen der Funktionen

• Art und Inhalt der Leistung

z.B. Individualleistung/ Gruppenleistung; wesentliche Leistungsmerkmale

Umfang der Leistung

Beschreibung des Leistungsumfangs ("Menge"), damit feststellbar ist, was dazu gehört und was nicht. Bei mehreren Intensitätsstufen mit Angabe der Abgrenzungsmerkmale, -methodik bzw. Grenzkriterien

• Qualität und Wirksamkeit

QM-System, verwendete Verfahren, Indikatoren

• Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

für die Leistungserbringung erforderliche Menge und Qualifikation des Personals bzw. Personalermittlungsverfahren

• Sächliche Ausstattung

für die Leistungserbringung erforderliche Ausstattung (ohne Grundstücke und Immobilien)

• Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

für die Leistungserbringung erforderliche Gebäude, -flächen und -qualitäten

• Dokumentation und Nachweise

verbindliche Inhalte der Leistungsdokumentation; Nennung und Beschreibung notwendiger Leistungsnachweise

- (2) Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf zur Bedarfsdeckung notwendige abweichende oder ergänzende Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Rahmenleistungsbeschreibungen sollen gemäß den örtlichen Bedingungen und der Anforderungen des jeweiligen Personenkreises durch das Fachkonzept des Leistungserbringers, das Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, konkretisiert werden.

- (4) Die Rahmenleistungsbeschreibungen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission geändert bzw. ergänzt werden.
- (5) Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern besteht, dass weitere bzw. neue Leistungstatbestände (z.B. im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe oder durch gesetzliche Weiterentwicklung) als Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden sollen, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.

13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47

48 49

50

51

53

Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 2 Kinder und Jugendliche F.2.1.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert
Text der Redaktionsgruppe

blaue Schrift12

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

2. Rechtsgrundlage

§ 79 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 113,116 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen F\u00f6rderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in A 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des §12
 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation Heilpädagogische Leistungen werden
- in Kombination mit p\u00e4dagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen f\u00fcr Kinder
- im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, SPZ
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht

6. Umfang der Leistung

Allgemein

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf

Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel

- 108 Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige
 109 Fortschreibung
 - Erstellung und Fortführung einer Förder- und Teilhabeplanung (ICF orientiert)
 - Fachberatung

110

111

112

113

114

115

116

117 118

119 120

121

122

123

124 125

126 127

128

129

130 131

132

133

134 135

136

137

138

139 140

141

142 143 144

145

146 147

148 149

150

151

152 153

154

155

156

157

158

159

- Fortbildung und Supervision (z.B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil f
 ür Organisation
- Fallmanagement
- Beratungsleistung für Therapie
- Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren

Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen: Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.

Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings Rechnung getragen.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere "individuelle HP Leistungen" für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

 die Basisleistung I. ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I

und/oder

b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsanboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption (Fachkonzept im Sinne des Punktes A 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption.
- 160 Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und F\u00f6rderplanung und schreibt diese fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Sorgeberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens j\u00e4hrlich Entwicklungsgespr\u00e4che mit den Eltern auf Grundlage des Teilhabe- und F\u00f6rderplans statt, um sich \u00fcber die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere F\u00f6rderm\u00f6glichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität

 Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe-und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen. Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach der Anlage "personelle Ausstattung in der Tageseinrichtung".

9. Sächliche Ausstattung

Der Leistungserbringer stellt die durch SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer stellt die durch SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

Kommentiert [SS1]: Diese muss noch formuliert und Teil der Gliederung werden?

215	-	Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf. Nennung
216		notwendiger Leistungsnachweise
217	-	Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der
218		Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
219	-	Nachweis über die stattgefundene Fachberatung
220	-	Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
221	-	Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
222	-	Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 2 Kinder und Jugendliche F.2.1.2 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung Stand 28.05.2019

.

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

13 14

15

16

17

18

19 20

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Komplexleistung gem. § 46 SGB IX.

2. Rechtsgrundlage

§ 79 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 113,116 SGB IX

21 22 23

24

25

26

27

28 29

30 31

32 33

34

35

36

37 38

39 40

41

42

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen F\u00f6rderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

43 44 45

46 47

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in A 3.3 beschriebenen Personenkreises.

48 49 50

51

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

55 Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der ieweils 56 57 erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, 58 sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der 59 Erziehungsberechtigten. 60 Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben: Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation) 61 Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe 62 63 am gemeinsamen Spiel Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation 64 65 Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten 66 Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation Förderung der sensomotorischen Entwicklung 67 Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung 68 Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit 69 Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition 70 71 Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des §12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und 72 73 Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld 74 Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren 75 im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen) 76 Beobachtung und Dokumentation Heilpädagogische Leistungen werden 77 78 79 in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung a. 80 mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für 81 Kinder. 82 im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch b. Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, SPZ 83 84 C. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege 85 86 erbracht. 87 88 89 6. Umfang der Leistung 90 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung umfasst 91 92 a. Erstberatung: 93 Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten 94 95 (Früherkennung und Prävention). 96 97 b. Diagnostik: 98 Um ein Kind und seinen Förderbedarf einschätzen zu können, ist es erforderlich, die 99 bisherige Entwicklung in seinem Lebenszusammenhang möglichst genau kennen zu 100 lernen und den aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen. 101 In Abgrenzung dazu soll bei absehbar nicht ausschließlich heilpädagogischem 102 Förderbedarf nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine 103 Interdisziplinäre Frühförderstelle durchgeführt werden und, abhängig von der 104 Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die Leistung als Komplexleistung nach §46

SGB IX durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle erbracht werden.

106 Im Rahmen einer heilpädagogischen Maßnahme wird, unter Berücksichtigung schon 107 erfolgter Abklärung, bspw. interdisziplinärer Eingangsdiagnostik der Interdisziplinären 108 Frühförderstelle, aus dem SPZ oder Clearing- und Diagnostikstellen, der diagnostische 109 Prozess weitergeführt oder zum ersten Mal vorgenommen. Dafür werden 110 entwicklungsdiagnostische (Test)Verfahren nach aktuellem wissenschaftlichen Standard 111 durchgeführt. Die Diagnostik ist dabei kein statischer, sondern ein fortlaufender Prozess, der als Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik angelegt ist. Doppelte 112 113 diagnostische Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ergänzende nicht.

114115

116

Der Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage der Diagnostik einen Förderplan. Dieser ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe.

117118

119

120

c. Heilpädagogische Entwicklungsförderung:

Die Entwicklungsförderung erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Förderplan ist im Laufe der Förderung basierend auf Folgediagnostiken immer wieder zu aktualisieren. Förderung sowie Beratung der Eltern sind handlungs- und alltagsorientiert.

121122123

124 125

126

127 128

129 130

131

Folgende Leistungen können enthalten sein:

- Förderung der Bewegungsfähigkeit sowohl grob- als auch feinmotorisch,
- Förderung kognitiver Fähigkeiten (Konzentration, Transferleistungen, Erfassen von Zusammenhängen, Erarbeiten von Problemlösungsstrategien)
- Förderung des Sozialverhaltens und der emotionalen Entwicklung
- Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes
- Unterstützung der Sprachentwicklung (Sprachanbahnung, Redefluss usw.)
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- Förderung der Wahrnehmung und Sensomotorik inklusive Psychomotorik

132133

134

135

136

137

138 139

140141

142

143

144

145

d. Eltern-bzw. Familienberatung:

Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der Beratung:

Unterstützung der Eltern bei Erkundung und Nutzung eigener Ressourcen zur Förderung des Kindes, Unterstützung und Anleitung bei behinderungsbedingt schwieriger Erziehung des Kindes und in schwierigen Situationen, Unterstützung bei der Anpassung des Familiensystems und -alltags auf das Kind mit Behinderung, Beratung und Information zu ggf. weiteren Förder- und Behandlungsmöglichkeiten

Sowohl die Förderung des Kindes als auch die Beratung der Eltern, sollte je nach Bedarf des Kindes Zuhause, in dem jeweiligen Betreuungssetting oder in den Räumen des Leistungserbringers erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass andere Kostenträger für die Leistung zuständig sein könnten,z.B. im Fall von Erziehungsberatung als Leistung des SGB VIII, muss spätestens mit dem Folgeförderplan darauf hingewiesen werden.

146 147

148

149

150

151

152

- e. Weitere Leistungen sind unter anderem:
 - Vor- und Nachbereitungszeiten der Fördereinheiten
 - Dokumentation und Planung, Erstellen von Berichten
 - Interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen, bspw. ÄrztInnen, TherapeutInnen, anderen Bezugssystemen (Kindertagespflege, ErzieherInnen (Kita), Schule, etc.)
- Absprachen mit Übernahmeeinrichtungen
- 154 Fahrzeiten für mobile Förderung

- Fortbildung und Supervision
 - Beschaffung und Pflege von Spielmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
 - Geschäftsführung / Verwaltung / Organisation
 - Qualitätsmanagement und Datenschutz

158 159 160 161

162

163 164

165

166

156 157

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturgualität

- Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept vorzulegen.
- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sind zu gewährleisten.

167 168

169

170

171

172 173

174

175

Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erbringt eine HP-Eingangs- (nach einem Jahr Folge- oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse standardisiert fest. Er erstellt einen ICForientierten Förderplan inkl. der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. Im Rahmen von Dienst-/Fallgesprächen und Gesprächen mit Eltern und ggf. dem Kind werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem und nach Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe angepasst.
- Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

176177178

179

180

181

182

183

184

185

186

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan vereinbarten (Teilhabe-) Ziele. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. aufgrund der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen Indikatoren wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder an der Beeinflussung der Morbidität (Abwendung einer drohenden Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder Mildern der Folgen einer Behinderung) beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

187 188 189

190

191

192

193 194

195

196

197

198

199

201

202

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- Diplom-Pädagoginnen / -Pädagogen, Diplom-Sonderpädagoginnen / -pädagogen, Diplom-Heilpädagoginnen / -pädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen / -Sozialarbeiter sowie Hochschulabsolventinnen / Hochschulabsolventen mit vergleichbaren Bachelor- oder Master-Abschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik / soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit und Absolventinnen / Absolventen vergleichbarer Studiengänge
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen / -pädagogen (mit Fachschul- und Fachakademieausbildung)
- 200 Erzieherinnen / Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
 - Motopädinnen / Motopäden, Motologinnen / Motologen,
 - Sprachbehindertenpädagoginnen / -pädagogen
- 203 Psychologinnen/Psychologen

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.1.2 HPL Frühförderung Stand 28.05.2019

205

206 207

9. Sächliche Ausstattung

208

209

210 211

212

213 214

215 216

217 218 219

220

221

222 223

224 225 226

229

232 233

235

227 228

230 231

234

236 237 238

239

240 241 242

- Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren
- Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften
- EDV, geeignete bürotechnische Ausstattung
- Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial

Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten Kinder.

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechten Räumlichkeiten plus Außenanlagen.

Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein.

Die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil.

Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern zu unterschreiben.

49

50

51

52

53

54

55

Entwurf des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 2 Kinder und Jugendliche F.2.1.3 Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

 grün unterlegt
 Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags

 rot unterlegt
 Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

 gelb unterlegt
 ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

 rote Schrift
 Text ist noch nicht konsentiert

12 13 14

15

16 17 blaue Schrift

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Text der Redaktionsgruppe

2. Rechtsgrundlage

§ 79 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 113,116 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in A 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten. Die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagespflege setzt sich

60 61

Die Leistung durch eine Tagespflegeperson umfasst unter anderem folgende

zusammen aus der Leistung am Kind und der Inanspruchnahme regelmäßiger

62 63 64

65

66

67

68

69

70

71 72

73

Aufgaben: Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel

Fachberatung.

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Kindertageseinrichtung)
- Beobachtung und Dokumentation

79

80

81

82

83

84 85

86

87 88

89

90 91

92

93

94 95

96

97

98

99 100

101

102 103

104

105

Heilpädagogische Leistungen werden

- in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder.
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, SPZ
- in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Sie werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach §121 SGB IX erbracht.

6. Umfang der Leistung

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege setzen auf den Regelleistungen der Kindertagespflege auf, die als Maßnahme in den §§ 23, 24, 43 SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert.

Die Tagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden. ihre heilpädagogische Leistungen zu erbringen:

- eine spezifizierte Qualifizierung im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere Förderung finanziert ist
- eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen - F 2 Kinder und Jugendliche F2.1.3 HPL Kindertagespflege Stand 28.05.2019

Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX. Diese Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

Zu den heilpädagogischen Leistungen der Tagespflegeperson gehören insbesondere

- eine dem Alter, Entwicklungstand und Behinderungsbild des Kindes entsprechende Förderung und Betreuung
- die Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe in einem familienanalogen Betreuungssetting
- die Begleitung und Initiierung entwicklungsfördernder Spielprozesse (Interaktion, Kommunikation etc.)
- die Begleitung des Übergangs in anschließende Betreuungssysteme und Fördersettings
- die Beratung von und der Austausch mit Eltern zu entwicklungs- und behinderungsbezogenen Fragestellungen

Die Qualifizierung der Tagespflegeperson dient dazu, die Erbringung der oben genannten exemplarisch aufgeführten Leistungen bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Behinderungsbildern der betreuten Kinder bestehen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss durch einen entsprechend qualifizierten Anbieter erfolgen.

Die Leistungen der "Fachberatung Kindertagespflege" in Hinblick auf Kinder mit Behinderung umfassen insbesondere

- eine Überprüfung der notwendigen Grundqualifizierung (vgl. Punkt 8 Personelle Ausstattung) und der darüberhinausgehenden Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen
- eine intensive, den Bedarfen der Tagespflegeperson entsprechende Information und Beratung während der gesamten Betreuungsdauer der Kinder mit Behinderungen
- Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen auf Anfrage und nach Bedarf

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität

110

111 112

113 114

115

116

117

118 119

120 121

122

123

124

125

126 127

128 129

130

131 132

133

134 135

136

137

138

139

140

141

142 143

144 145

146

147

148 149

150

151 152

153

154

155

156 157

158

159

160

161 162

163

Die Tagespflegeperson legt eine Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle vor, die Ausführungen zur inklusiven Betreuung beinhaltet. Diese wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Leistungsträger abgestimmt.

Prozessqualität

- Erstellung und Fortführung einer Bildungsdokumentation mit Teilhabebezug
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Themenschwerpunkt Inklusion
- Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den Eltern statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Tagespflegeperson umgehend die zuständige Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Kommentiert [SS1]: Träger der EGH oder Jugendhilfeträger

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F2.1.3 HPL Kindertagespflege Stand 28.05.2019

Ergebnisgualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe-und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Neben der Grundqualifikation für Kindertagespflege ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Betreuung erforderlich. Liegt die Zusatzqualifizierung bei Aufnahme des Kindes noch nicht vor, ist als Mindestvoraussetzung die Anmeldung zu einem geeigneten, zeitnah stattfindenden Qualifizierungskurs nachzuweisen.

Verfügt die Tagespflegeperson über die Grundqualifikation Kindertagespflege und eine heilpädagogische Ausbildung, ist eine weitere Zusatzqualifizierung nicht erforderlich.

9. Sächliche Ausstattung

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe stellt die durch § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Tagespflegeperson stellt die durch § 43 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Tagespflegeperson

- legt eine inklusive Konzeption vor.
- legt dem Leistungsträger regelmäßig eine Dokumentation vor, die sich an den im Rahmen der Bedarfsermittlung festlegten Zielen orientiert.
- legt einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich Inklusion vor.
- legt einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung vor
- legt ggfs. einen Nachweis über die Verbesserung des Personalschlüssels vor.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F 2. Kinder und Jugendliche

F 2.2. Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen (Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen) Stand 29.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt
rot unterlegt
gelb unterlegt
gelb unterlegt
rote Schrift
rote Schrift
Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung
ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten
Text ist noch nicht konsentiert

rote Schrift Text ist noch nicht konsentiert blaue Schrift Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlage

§ 78, § 113, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 45 SGB VIII

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen
Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche
F 2.2 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen
(Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen
Wohnformen) Stand 29.05.2019

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten in besonderen Wohnform leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende Erziehung und Förderung außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie. Das Alter der Kinder und Jugendlichen wird dabei berücksichtigt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Die Unterstützung umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf erhalten als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX n. F.. Die Leistungen des Leistungserbringers umfasst:

- eine adäquate Wohnform für Kinder und Jugendliche mit k\u00f6rperlichen und geistigen Behinderungen und/oder mit Sinnesbehinderungen, weitere psychosoziale Beeintr\u00e4chtigungen k\u00f6nnen hinzukommen.
- Erziehung und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z. B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern bzw.
 Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw.
 Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. KiTas und Schulen.
- Krisenintervention
- Dokumentation und Berichtswesen

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.2 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen (Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Stand 29.05.2019

	(1	Wohnformen) Stand 29.05.2019
107 108 109 110		 erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
111 112		 notwendige administrative T\u00e4tigkeiten im Einzelfall,
113 114		- Organisation der Einrichtung.
115 116 117 118		Bei dem Übergang in das Erwachsenenalter ist der Ablöseprozess von der Einrichtung mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten und angemessen zu gestalten, um ggf. eine adäquate anschließende Form der Betreuung zu finden.
119 120 121 122 123 124	7.	Qualität und Wirksamkeit Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung gemeinsamer fachlicher Maßstäbe erstellt der Leistungserbringer ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.
125 126		Strukturqualität
126 127 128 129 130		 Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht. Die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem
131 132		Leistungserbringer werden in einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
133 134		 Anzustreben ist das Wohnen in Einzelzimmern. Individuelle Ausnahmen sind bedarfsorientiert zu ermöglichen.
135 136		 Die Gruppengröße überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von acht Kindern oder Jugendlichen.
137 138		 Die Kontinuität in der Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist
139		eine Vertretung sicherzustellen.
140 141		 Die Kontakte zwischen Kind/Jugendlichen und Familien bzw. Sorgeberechtigten orientieren sich am konkreten Bedarf.
141		Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention werden sichergestellt.
143		Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

Prozessqualität

144

145 146 147

148

149 150

151

152

153

154

155

156

157

 Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.

- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird neben der Betriebserlaubnis verteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe informiert.

450	
158	
159 160	
161	
162	
163	
164	
165	
166	
167	
168	
169	
170	
171	
172	
173	
174 175	
176	
177	
178	
179	
180	
181	
182	
183	
184	
185	
186	
187	
188 189	
190	
191	
192	
193	
194	
195	
196	
197	
198	

201

202

203204205

206 207

208

- Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und
 Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität

- Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.
- Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,
- Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,
- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung,
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Leistungserbringer

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master),

Rehabilitationspädagog*innen, Erzieher*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen.

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen
Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche
F 2.2 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen
(Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen
Wohnformen) Stand 29.05.2019

Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen

Die Anlagenausstattung muss die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten. Der Leistungserbringer hält geeignete Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung gemäß der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung vor.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F 2. Soziale Teilhabe

F 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche) Stand 29.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags rot unterlegt Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung gelb unterlegt ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

rote Schrift Text ist noch nicht konsentiert blaue Schrift Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 44 SGB VIII und § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen Kontaktaufnahme zu der Pflegefamilie und den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mindestens einmal jährlich über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen
Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche
F 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie
(Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche) Stand 29.05.2019

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext erbracht wird.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen Pflegekinderdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche in der Pflegefamilie Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten, auch und gerade dann, wenn mehrere leistungsberechtigte Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX n. F.. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen insbesondere:

Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.

Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Familien und Leistungsberechtigte, Begleitung des Vermittlungsprozesses, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,

Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B.

Hausbesuche, persönliche Kontakte, Telefonkontakte, Betreuung, Anleitung, Übung, Erinnerung, Kooperation mit Vormündern/Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. KiTas und Schulen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge,

Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B.

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie Stand 29.05.2019

(Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche) 108 Fachberatung und Anleitung, Organisation telefonischer Erreichbarkeit und 109 von Entlastungszeiten, Krisenintervention, Unterstützung und Beratung bei der 110 allgemeinen Erledigung des Alltags mit den Leistungsberechtigten, 111 notwendige administrative T\u00e4tigkeiten, 112 Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Familie, - Krisenintervention, 113 114 115 notwendige administrative Tätigkeiten, z. B. Organisation des Dienstes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, 116 117 Dokumentation und Berichtswesen, 118 119 erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an 120 Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit 121 122 Leistungsträgern, 123 124 die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung 125 zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer. 126 127 7. Qualität und Wirksamkeit 128 129 130 131 fortgeschrieben wird. 132 Strukturgualität 133

Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und

Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

- Für jeden Einzelfall wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungsberechtigten, der Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen. Die Kontinuität in der Beratung und Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
- Die Kontakte zwischen Leistungserbringer, Kind/Jugendlichen und Pflegefamilien orientieren sich am konkreten Bedarf. Diese sollen in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.
- Der Leistungserbringer hat seinen Sitz in der Region und ist in der Lage, die Pflegefamilie in der Regel im Zeitraum innerhalb einer Stunde zu erreichen und ist jederzeit telefonisch erreichbar.
- Krisenintervention wird sichergestellt.
- Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur ein Pflegekind leben. In begründeten Fällen können maximal zwei Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

Prozessqualität

134 135

136

137 138

139 140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154 155

156 157

158

159

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.

- 161 162 163
- 164 165 166
- 168 169 170

- 171 172 173
- 174 175 176
- 177 178 179 180
- 181 182 183
- 184 185 186

187 188 189

190 191 192

193

194 195 196

197

198

199

200201202

203204

205206207

208 209

210 211

211212213

- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität

- Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.
- Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Pflegefamilien

Grundsätzlich kann jede Familie, Lebens-, Wohngemeinschaft oder Einzelperson als Pflegefamilie in Betracht kommen.

Ob eine Familie für die Erziehung, Betreuung und Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist, wird durch den Leistungserbringer in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall (§ 44 SGB VIII) und dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.

Leistungserbringer

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master).

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Entwurf Rahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen
Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche
F 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie
(Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche) Stand 29.05.2019

Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.

Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen – z. B. E-Mail, (Mobil-) Telefon – seine Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte und Pflegefamilien sicher. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen wie Vorhaltung von Dienstfahrzeugen, Vereinbarungen zur Nutzung von Privat-Kfz, Vereinbarungen mit car-sharing-Anbietern sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang Hausbesuche in den Pflegefamilien durchführbar sind.

10. Betriebsnotwendige Anlagen

Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vorhält und seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.4 Schulbealeitung Stand 28.05.2019

6 7

13 14 15

16

17

18 19

20 21

22

23 24

25

26

27

28

29

30

31 32

33

34 35

36

37 38

39

40 41

42

43

44 45

46 47

48

49

50

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen
- und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler*innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler*innen an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören der in A 3.3 beschreibene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwillige) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler*innen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

51 52 53

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. den Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden in diesem Rahmen nicht erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens:
 Z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags:
 Z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs, während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.
- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags:
 Z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht:
 Z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation:
 Z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich:
 Z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülern*innen, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben: Z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

109 110

111

112

113

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am offenen Ganztag ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

114 115 116

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

117 118

119

120

121

122

123 124

125

126

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schüler*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, Schüler*innen, Leistungsträger, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern zusammen entwickelt werden. Mit den Leistungserbringern müssen entsprechende, ggf. ergänzende, Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule

nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler*innen, sowie den

127 128 129

130 131

6. Umfang der Leistung

individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schüler*innen und unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. Offener Ganztag werden die Leistungen in 136 Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der 137 direkten Leistung für die/den Schüler*in gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im 138 Team der Schule bzw. Offenen Ganztag zum Umfang der Leistung.

139 140

7. Qualität und Wirksamkeit

141 142 143 Im Landesrahmenvertrag sind unter Punkt A 4 grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die Schulbegleitung konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

144 145

Strukturqualität

146 147 Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen, dies soll in schriftlicher Form erfolgen.

148 149 Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.

150 151 Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.

152 153 Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor. Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

154 155

Prozessqualität

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schüler*in, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeut*innen mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind.

Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen.

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für die Schulbegleiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Leitungs- und Verwaltungsaufschlag muss noch eingefügt werden.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung; sowie für die Schulbegleiter*innen die Möglichkeit sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

11. Dokumentation und Nachweise

215

216

217218

219

220

221

222

223224

225

226

227228

229

230231

232

233

234

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung,
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Papiers "Standardisierte Leistungsdokumentation der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" (Anlage E?) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 2 Kinder und Jugendliche F.2.5 Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext Stand 28.05.2019

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungsberechtigte sollen in ihrer persönlichen Entwicklung ganzheitlich gefördert und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum befähigt und hierbei unterstützt werden. Dies schließt insbesondere: eine altersgerechte Lebensgestaltung, den Aufbau und Erhalt altersgerechter sozialer Kontakte und Netzwerke, Aspekte von Gesundheit und Mobilität, eine altersangemessene Verständigung mit der Umwelt zur Vermeidung von Isolation, die Ablösung vom Elternhaus bzw. familienähnlichen Setting und eine Verselbständigung ein.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans. Die Leistung deckt behinderungsbedingte Bedarfe von Kindern und Jugendlichen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, d. h. altersgemäß und unabhängig von der Familie, kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabeplans/ Gesamtplans.

58 59

60 61 62

63

64

65 66 67

69 70 71

72

68

73 74 75

> 76 77 78

79

80 81

82 83

84 85 86

87

88

94 95 96

97

93

98 99 100

101 102

108

Zur Erreichung der Ziele kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, z.B. im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit
- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z.B. Sportverein, Jugendzentrum, Theater, Konzerte
- Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen
- Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Unterstützung und Übung bei der Erschließung alternativer Kommunikationsformen bei fehlender, stark eingeschränkter Sprache bzw. Hörvermögen, z.B. Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten Kommunikation
- Unterstützung bei altersgemäßen sozialen Interaktionen, z.B. dem Aufbau und der Pflege von Freundschaften
- Unterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung von Terminen

Die Leistungserbringung umfasst zum Zweck der Zielerreichung bei Bedarf auch grundpflegerische Hilfestellungen. Die Behandlungspflege ist regelhaft nicht Bestandteil der Leistung.

Die Leistungsgestaltung wird im Rahmen des durch den Leistungsträger bewilligten Umfangs hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgeblich von den Interessen und Bedarfen der Leistungsberechtigten bestimmt. Eine flexible und transparente Abstimmung zwischen den Beteiligten den Leistungsberechtigten, den Personensorgeberechtigten, Assistent*in und dem Leistungserbringer wird sichergestellt.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehreren Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist. Die Leistungen erfolgen handlungsund alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der jungen Menschen. Kultur- und gendersensible Aspekte werden berücksichtigt.

Die Leistungen können dem Bedarf entsprechend als unterstützende Assistenz oder qualifizierte Assistenz erbracht werden.

Die unterstützende Assistenz umfasst die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten durch Assistent*innen, soweit diese nicht durch die Personensorgeberechtigten übernommen werden. Sie dient damit der altersgerechten alltäglichen Bewältigung von Barrieren und der Nutzung von Unterstützungsfaktoren im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum der Leistungsberechtigten.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.5 Assistenz im familiären Kontext Stand 28.05.2019

Die Aufgabe der Assistent*innen bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte, interaktive Unterstützung auf Anweisung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten soweit die Leistungsberechtigten selbst diese Tätigkeiten (noch) nicht oder (noch) nicht vollständig eigenständig durchführen können.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die kontextsensible, spontanreagible und bedarfsgerechte Unterstützung der Leistungsberechtigten insbesondere unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben im jeweiligen Sozialraum. Sowohl im Rahmen der Übernahme von Handlungen als auch bei der Begleitung des Leistungsberechtigten werden auch im Zuge der allgemeinen unterstützenden Assistenz regelmäßig Befähigungsimpulse gegeben.

Die **qualifizierte Assistenz** ist insbesondere dann erforderlich, wenn komplexe Herausforderungen die aktuelle Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen bestimmen, wie z.B. bei Auto- und Fremdaggressionen. Sie erfolgt vor allem durch Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit den Kindern und Jugendlichen alltägliche Situationen und Handlungen angebahnt und im weiteren Verlauf geplant und geübt werden. Es werden Lerngelegenheiten geschaffen und Anregungen und Unterstützungen gegeben, um Handlungen perspektivisch selbständig zu übernehmen. Hierzu gehören z.B. die Förderung und Stärkung von grundlegenden Verhaltens- und Kommunikationsstrategien, die Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, Erkennen und Durchsetzen individueller Wünsche und Interessen, Anbahnung einer altersangemessenen Freizeitgestaltung und die Stärkung von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung, eigenständige Handlungsplanung und Eigeninitiative.

6. Umfang der Leistung

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen. Bestehende Ressourcen werden einbezogen.

Leistungen können stundenweise, tageweise, wochenweise und über Nacht erbracht werden, sowie in Gruppen unter Beachtung der Zumutbarkeit. Die zeitbasierten Leistungen können im Rahmen eines Budgets für den Bewilligungszeitraum den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, um Schwankungen im Assistenzbedarf auszugleichen.

Werden zielidentische Leistungen zur Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Die Regelungen des § 13 Abs. 3 SGB XI (Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung) sind ebenfalls zu beachten.

7. Qualität und Wirksamkeit

161

164 165

171 172 173

170

174 175 176

177 178 179

180 181

182 183

184 185 186

187 188 189

190

195 196

197 198 199

200 201 202

203

204 205 206

207 208 209

Im Landesrahmenvertrag sind unter Punkt A 4 grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität

- Zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz seiner Assistent*innen. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet eine für die Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigte erforderliche Erreichbarkeit von Ansprechpersonen.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Assistenzleistung versteht sich als Teil eines Gemeinwesens. Der Leistungserbringer wirkt an der Ausgestaltung, der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Leistungserbringer hat dem individuellen Bedarf entsprechendes geeignetes Personal einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst, sowohl in der Arbeit für die Kinder und Jugendlichen als auch in der Zusammenarbeit mit der Familie oder den Akteuren in familienähnlichen Settings.

Einige Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung bedürfen keiner besonderen pädagogischen bzw. pflegerischen Qualifikation. Andere Fallkonstellationen umfassen fachliche anspruchsvolle Unterstützungsleistungen, beispielsweise wegen besonders herausforderndem Verhaltens, für die pädagogische Vorerfahrungen oder eine einschlägige pädagogische Ausbildung erforderlich sind.

Als unterstützende Assistent*innen können angelernte Kräfte und Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen eingesetzt werden.

Als qualifizierte Assistent*innen dürfen nur Kräfte mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen,

Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen und Pflegefachkräfte eingesetzt werden.

Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Der Leistungserbringer stellt die Qualifikation, Fortbildung sowie fachliche Anleitung des eingesetzten Personals sicher.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.5 Assistenz im familiären Kontext Stand 28.05.2019

Neben dem Fachkrafterfordernis für qualifizierte Assistenz ist eine grund- und weiterführende Qualifikation für das Aufgabenfeld der unterstützenden Assistenz geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für Mitarbeiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Leitungs- und Verwaltungsaufschlag muss noch eingefügt werden.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung; sowie für die Assistent*innen die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

11. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer stützen aus Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 2 Kinder und Jugendliche F 2.5 Assistenz im familiären Kontext Stand 28.05.2019

268	
269	Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf
270	Grundlage des Papiers "Standardisierte Leistungsdokumentation der besonderen
271	Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen"
272	(Anlage 7) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 2 Kinder und Jugendliche F.2.2 Authismusspezifische Fachleistung Stand 28.05.2019

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift

blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

14

15 16

17 18

19 20

21 22

23

24

25

26 27 28

29 30 31

37 38 39

40

36

41 42 43

44

45

46

47 48 49

50 51

52

1. Leistungsbezeichnung

Autismusspezifische Fachleistung als

- a) Hilfe zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu
- b) heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe

2. Rechtsgrundlage

- a) § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX
- b) § 79 SGB IX in Verbindung mit 113 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die autismusspezifische Fachleistung hat das Ziel, dem jungen Menschen so früh wie möglich eine individuelle menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Dabei geht es insbesondere darum, bereits im frühen Kindesalter autismusbedingte Einschränkungen, Zwänge und Hemmnisse zu erkennen. Der junge Mensch soll lernen, diese zu überwinden, soziales Miteinander zu verstehen, an Bildungsangeboten in KiTa, Schule usw. wirksam teilzuhaben und sich individuell zu entfalten, um ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Als Grundlage für eine positive Entwicklung werden frühzeitige Weichen gestellt. damit sich autismusbedingt problematisches Verhalten möglichst nicht aufbaut oder verfestigt und sich die kommunikativen, emotionalen, interaktiven und sozialen Fähigkeiten entwickeln können.

Hinsichtlich der Barrieren in der Umwelt geht es darum, personenzentriert die Bezugspersonen z.B. in der Familie, KiTa und Schule über Autismus aufzuklären, sie intensiv zu beraten, anzuleiten und zu befähigen, sich gegenüber dem Leistungsberechtigten adäquat zu verhalten und zu kommunizieren sowie in konkreten Situationen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Bezogen auf die jeweils leistungsberechtigte Person sind die Zielsetzungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs und der individuellen Vereinbarung zu definieren.

Autismusspezifische Fachleistung soll u. a. helfen

- soziale Interaktionsstörungen
 - Kommunikationsstörungen
 - stereotype Verhaltensweisen usw.

durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken, sowie u.a.

- vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen
- kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln und
- bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen.

Auch hier gilt, dass dies handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des jungen Menschen, erfolgen muss.

4. Personenkreis

Eingeschulte und noch nicht eingeschulte junge Menschen mit (drohender) Behinderung im Sinne der §§ 2 und 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und §§ 1-3 der EingliederungshilfeVO in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) vorliegt (ICD 10 F 84 bzw. vergleichbar im ICD 11 bzw. DSM-5).

Das Vorliegen einer Autismusspektrumstörung wird fachärztlich diagnostiziert.

5. Art und Inhalt der Leistung

 Die Komplexität dieser Beeinträchtigung erfordert eine umfassende und spezialisierte Leistung. Diese kann sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenleistung (z.B. als Sozialkompetenztraining) erbracht werden.

 Die Leistungen bauen auf einer autismusspezifischen, prozessorientierten Förderplanung auf. Sie beinhalten speziell für Menschen mit ASS entwickelte und anerkannte Methoden und Konzepte sowie modifizierte und individuell, auf die autismusbedingte Beeinträchtigung angepasste (heil)pädagogisch-psychologische Fördermethoden. Diese erfolgen multimodal, mehrdimensional, interdisziplinär und ganzheitlich.

Die autismusspezifische Fachleistung erfolgt sowohl aufsuchend als auch in den Räumen des Leistungserbringers, z.B.:

 aufsuchend, wenn z.B. der autistische Mensch speziell im sozialen Umfeld gefördert werden soll

- in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn sie für den autistischen Menschen einen neutralen, unbelasteten Ort darstellen

 in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn dessen autismusspezifische Ausstattung Voraussetzung für das Gelingen der Maßnahme ist

Gruppenangebote finden in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt.

104 105 106 107 108 109		Die Autismusspezifische Fachleistung erfolgt grundsätzlich altersunabhängig. Sie ist aber umso stärker auf Vorbeugung und Schaffung autismusgerechter Entwicklungsbedingungen ausgerichtet, je früher sie im Zusammenwirken mit den Bezugspersonen einsetzt. Sie sollte so früh wie möglich, am besten bereits im Vorschulalter, beginnen.			
	6.	1. Aut	ng der Leistung ismusspezifische Fachleistung umfasst an direkten Leistungen für die stungsberechtigten, insbesondere:		
114		-	Erstberatung für Eltern, sofern anschließend eine Förderung bewilligt wird.		
115		-	Durchführung prozessorientierter förder-/therapiebezogener Testverfahren		
116		-	autismusspezifische Einzelförderung, auch aufsuchend, unter Einbeziehung		
117			des familiären Umfeldes, der Bildungsstätte usw.		
118		-	autismusspezifische Gruppenförderung		
119		-	Intervention und Beratung in Krisen		
120		-	Beratung und Anleitung von Bezugspersonen und förderunterstützenden		
121			Personen (z. B. Eltern, Schulbegleiter*innen)		
122		-	Erarbeitung von konkreten Lösungsstrategien und Handlungsplanungen im		
123			Umgang und Kontakt mit den Leistungsberechtigten		
124		-	Mitwirkung an der Gesamtplankonferenz / an Hilfeplangesprächen, soweit der		
125			Leistungsträger dies für fachlich erforderlich hält.		
126					
127 128 129		2.a) Indirek	te personenbezogene Leistungen, insbesondere:		
130		-	Prozessorientierte Förderplanung (fortlaufend nach jeder Fördereinheit, ICF-		
131			orientiert)		
132		-	Förderplanung, soweit im Gesamtplan nicht konkretisiert (Planung der		
133			Fördereinheiten, -ziele und -methoden)		
134		-	Vor- und Nachbereitung (z.B. individualisierte Raum- und Materialvorbereitung		
135			und Raum- und Materielnachbereitung, Sicherung des Therapieraums,		
136			entsprechend angepasst bei aufsuchender Tätigkeit		
137		-	Dokumentation, Erstellen und Führung der Klientenakte, z.B. Aktenstudium		
138			und kontinuierliche Aktenpflege (Lesen von Diagnosen, Hilfeplanprotokollen,		
139			Fremdberichten/-gutachten, Zeugnissen etc.), Dokumentation der		
140			Therapiestunde, Berichtswesen etc.		
141		-	"Tür- und Angelgespräche" bzw. Vor- und Nachbereitung und Telefonate/E-		
142			Mails als Medium zum Austausch und zur Übertragung von Therapieinhalten		
143			in das soziale Umfeld und den Alltag mit den Eltern, Lehrern, Betroffenen usw.		

144 Fahrtzeiten bei aufsuchender autismusspezifischer Fachleistung 145 2.b) 146 147 indirekte personenübergreifende Leistungen, insbesondere: 148 149 Supervision 150 Teambesprechungen 151 Qualitätsentwicklung und -sicherung, z.B. Umsetzung qualitätssichernder 152 Maßnahmen, QM-Schulungen 153 Leitung und allgemeine Verwaltung 154 155 7. Qualität und Wirksamkeit Im Landesrahmenvertrag sind unter Teil A 7.2 grundlegende Aussagen zur Qualität 156 und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die autismusspezifischen 157 158 Fachleistungen konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt: 159 160 Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten 161 Leistungserbringung zu entsprechen, d. h. es soll an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientiert sein. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und 162 wirtschaftlich sein. Die Qualität gliedert sich in Struktur-, Prozess- und 163 164 Ergebnisqualität. 165 166 Strukturgualität 167 Grundlage für die Arbeit ist die autismusspezifische Konzeption des Trägers sowie die autismusspezifische Ausstattung der Räumlichkeiten und das Vorhalten von 168 169 Materialien. Zur Strukturqualität zählen insbesondere geeignete Konzepte zur 170 Steuerung der Förder- und Beratungsprozesse. 171 172 Prozessqualität 173 Die vereinbarte Struktur wird im Einzelfall entsprechend dem autismusspezifischen 174 Konzept vorgehalten und eingesetzt. 175 8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation 176 177 Der Themenkomplex Autismus ist nur sehr eingeschränkt Gegenstand von Ausbildungen. Deshalb müssen neben einer spezifischen Einarbeitung vor Aufnahme 178 der Fördertätigkeit weitergehende interne und externe Qualifizierungen der 179 Fachkräfte, vor allem Fort- und Weiterbildungen, Zertifikatskurse, Schulungen neben 180 181 der konkreten Leistungserbringung regelmäßig erfolgen. 182 183 Als autismusspezifisches Fachpersonal gelten Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master oder Diplom in den Bereichen 184 185 Psychologie 186 Erziehungswissenschaften 187 Pädagogik 188 Heilpädagogik 189 Sonderpädagogik

190

Inklusionspädagogik

191	-	Kindheitspädagogik
192	-	Sozialwesen bzw. Sozialarbeit

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation.

Die fachliche Leitung übernehmen in der Regel Psychologinnen/Psychologen.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Leitungs- und Verwaltungsaufschlag muss noch eingefügt werden.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche und angemessene sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Zur sächlichen autismusspezifischen Ausstattung können insbesondere zählen:

- Sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung
- Fahrzeuge für aufsuchende Angebote
- Sicherheitsvorkehrungen zur Prävention von Selbst- und Fremdverletzungen
- Fördermaterialien und -geräte
- Test- und Beobachtungsmaterialien
- Dokumentationsmittel, Software, Tablets, Lizenzen, usw.
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Videofilme

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur autismusspezifischen Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

Die Räumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

Hinweis: Eine Ergänzung zum Sachkostenaufschlag muss noch eingefügt werden.

Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte gegenüber dem Leistungsträger,

- an welchen Teilhabezielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde
- inwieweit die im Teilhabe-/Gesamtplan definierten Ziele erreicht wurden und
- welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Fortschreibung der Gesamtplanung.

Darüberhinausgehende interne Aufzeichnungen ergeben sich aus dem Qualitätsmanagement des jeweiligen Leistungserbringers.

212213214

215216

217

193

194 195

196 197

198

199 200

201202

203

204205

206

207208

209

210

211

218219220

221222223

224225226

227

231

228229230

232233234

235 236

237 238

241 242 243 244 245	Durchgeführte autismusspezifische Fachleistungsstunden werden von den Betroffenen oder Bezugspersonen, Eltern, Lehrern usw. sowie der Fachkraft in geeigneter Form bestätigt als Grundlage für die Abrechnung der Leistung.
246 247	Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundalge des Papiers "Standardisierte Leistungsdokumentation der besonderen
248 249	Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" (Anlage E?) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben F.3.1 Leistungen in einer WfbM Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

13 14

15

16

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)

171819

20

21

22

23

24

25

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX erbracht (§ 62 SGB IX).

Für Werkstätten für behinderte Menschen gelten insbesondere die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

262728

29

30 31

32

33

34

35

36

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) in einer WfbM nach § 219 SGB IX werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

37

38

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

39 40 a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,

41 42 43 b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie

44 45 c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

49 50

51

52

53

54

55

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A333 beschriebene Personenkreis.

Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

60

61

Hinweise:

Der Terminus "Personal" umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Terminus "Beschäftigte" meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

626364

65

66

67

68 69

70

71 72

73 74

75

76 77

78

79 80

81 82

83

84

85

86 87

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegung der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält die Anlage Pflege.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt die WfbM folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Werkstatt-Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (p\u00e4dagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) F\u00f6rderung, Betreuung und Besch\u00e4ftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Besch\u00e4ftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten auf Grundlage des

88 89 90

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 3 Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen in einer WfbM Stand 28.05.2019

93 94 95		Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
96 97 98 99	-	Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger.
100 101 102 103	-	Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitenden Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
104 105 106 107 108	-	Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt die WfbM über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teil der Übergangsförderung bilden neben werkstattinternen Maßnahmen auch die
109 110 111		 Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken
112 113		 Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.
114 115		Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
116	-	Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
117 118	-	Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes aus dem Arbeitsergebnis der WfbM gemäß § 221 SGB IX.
119 120	-	Abschluss eines Werkstattvertrages gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten.
121 122	-	Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatt-Beschäftigten gemäß § 222 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
123 124 125	-	Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
126 127 128 129 130 131	-	Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert die WfbM mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
132 133 134	-	Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, andere WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
135 136 137	-	Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung, die sich aus der

Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 3 Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen in einer WfbM Stand 28.05.2019

139		- Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
140		- Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
141		- Sozialen Pflegeversicherung SGB XI
142		ergeben.
143 144		 Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.
145 146		 Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.
147 148		 Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
149 150		 Die WfbM richtet sich r\u00e4umlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gew\u00e4hrleistet.
151		- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
152 153 154 155		 Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.
156		
157	6.	Umfang der Leistung
158 159 160		Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.
161 162 163 164 165		Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Die WfbM bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.
166		
167	7.	Qualität und Wirksamkeit
168 169		Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.
170		
171		Strukturqualität:
172 173		Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:
174		
175		- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
176		- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
177		- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
178 179		 Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall

180 181 182	-	Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
183	-	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
184	-	Gewaltschutzkonzept
185	-	Werkstattverträge
186	-	Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
187 188	-	Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
189	-	Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
190	-	Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
191	-	Qualitätsmanagement
192 193	-	Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
194	-	Sicherstellung des Datenschutzes.
195		
196	Pro	ozessqualität:
197 198		e Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der stungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:
199		
200 201	-	Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
202	-	Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
203	-	Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
204 205	-	Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
206 207	-	Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
208 209	-	Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
210 211 212	-	Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
213 214	-	Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur Leistungserbringung
215	-	Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
216 217 218 219 220	-	Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang

221		
222		Ergebnisqualität:
223		Die Ergebnisqualität nach Teil A 4.2.3 misst sich insbesondere an
224 225 226	-	Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes orientieren
227 228	-	Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
229	-	Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
230 231	-	Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
232	-	Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
233	-	Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
234	-	Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
235	-	Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
236	-	Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
237	-	Transparenz und Angemessenheit der Arbeitsentgelte
238	-	Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit
239		
240		
241	8.	Personelle Ausstattung/Personalqualifikation
242 243 244 245		Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten sowie von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Die Grundlagen der WVO werden beachtet.
246 247		kung Redaktion: Die Absätze I – IV evtl. in zusätzlicher Anlage oder in Teil B 3 oder in ergütungsrelevanten Teilen.
248		
249		I .
250		Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
251 252 253 254 255 256 257		Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
258 259		Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig

260 verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten 261 Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX). 262 Die WfbM verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer 263 Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen 264 vorgelegt wird. 265 266 1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO) 267 Aufgaben 268 Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere. 269 personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu 270 begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und 271 Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der 272 Persönlichkeit der Beschäftigten. 273 Qualifikation 274 Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in 275 einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung 276 anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens 277 zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister 278 verfügen. 279 Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als 280 281 Fachkraft tätig waren und nur über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach 282 § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz. Die Bestandschutzregelung 283 aus Juli 2004 wird anerkannt. 284 Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen 285 Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/ -286 pädagogin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin, Arbeitserzieher/ -erzieherin, Ergotherapeut/ -therapeutin). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur 287 288 geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss, entscheidet der Leistungsträger. 289 290 291 2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO) 292 Aufgaben 293 Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines 294 besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs 295 eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der 296 Gesamtplanung. 297 Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und 298 Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der 299 Teilhabeprozess gesichert.

Qualifikation

301 Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, 302 Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen 303 Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen 304 oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule 305 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte 306 müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig 307 ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und 308 bedarfsdeckend sein. 309 Ш 310 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO) 311 Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen 312 Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den 313 Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische 314 Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der 315 Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der 316 Berufsgenossenschaft. 317 Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich 318 Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten 319 320 Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten 321 sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems. 322 Qualifikation 323 In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, 324 Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem 325 vergleichbaren Studienfach. 326 327 Ш Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO) 328 329 Aufgaben: 330 Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei 331 Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des 332 Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Qualifikation: 333 334 Die Werkstattleitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im 335 kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, 336 eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation 337 verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen 338 Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen 339 Kenntnisse anderweitig erworben wurden. 340 Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach 341 Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

342	
343	IV: Verwaltung und Organisation
344	Aufgaben:
345 346 347 348	Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes.
349 350	Der Bereich Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Funktionen wie beispielsweise:
351	- Finanzwesen / Controlling
352	- Personalwesen / Beschäftigtenverwaltung
353	- Informationstechnologie
354	- Einkauf
355	Qualität:
356 357	Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer durch geeignete Mitarbeitende in den unterschiedlichen Bereichen sicher.
358	
359 360 361	Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden.
362	
363	9. Sächliche Ausstattung
364 365 366 367 368	Die sächliche Ausstattung muss der Aufgabenstellung der Leistungen im Arbeitsbereich Rechnung tragen. Die Arbeitsplätze entsprechen in Ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.
369	
370	10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
371 372 373 374 375	Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Leistungsträger abgestimmt und refinanziert. Für Werkstätten ist das landeseinheitliche Raumprogramm in seiner jeweilig geltenden Fassung Grundlage für betriebsnotwendige Anlagen in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid gemäß § 225 SGB IX.
376	
377	11. Dokumentation und Nachweise
378 379 380 381 382	Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.

383 Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und 384 wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen. 385 386 Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen 387 einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm 388 eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im 389 Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter 390 Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der 391 Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen. 392 393 Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen 394 Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor. 395 Darüber hinaus gewährt der Leistungserbringer Einsicht in den Jahresabschluss und 396 die Kostenstellenrechnung, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses 397 notwendig ist. Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, der 398 Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung sind jährlich von einem 399 Wirtschaftsprüfer zu prüfen. 400 401 Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen 402 konkretisiert und regelmäßig im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft. 403 404 **Anlage Pflege** 405 406 Der Leistungserbringer führt in der Anwesenheitszeit benötigte Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht aus. 407 408 409 Die Grundpflege ist Teil der Leistung des Leistungserbringers. Die Leistungen werden 410 einschließlich der notwendigen pflegerischen Prophylaxen und der notwendigen Beratung, 411 auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells, unter ständiger Verantwortung einer 412 Pflegefachkraft, gem. dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen 413 Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Expertenstandards Pflege im Rahmen eines geplanten Pflegeprozesses erbracht. 414 415 416 Die Behandlungspflege ist Teil der Leistungen des Leistungserbringers, sofern es für die Erbringung der im individuellen Einzelfall notwendigen Maßnahmen der Behandlungspflege 417 418 keiner Pflegefachkraft bedarf. 419 Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass diese Leistungen 420 unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, entsprechend der ärztlichen 421 Verordnung, gem. dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer und 422 medizinisch-epidemiologischer Erkenntnisse auf Grundlage eines anerkannten 423 Pflegemodells von hierfür qualifiziertem Personal erfolgen. . Die Ausführung von 424 Maßnahmen und Leistungen der Behandlungspflege für deren Erbringung es einer 425 Pflegefachkraft bedarf, ist nur dann Teil der Leistungen des Leistungserbringers, wenn nicht 426 ein Anspruch i.S.v. Paragraph 37 SGB V bei besonders hohem Pflegebedarf gegen die 427 gesetzliche Krankenversicherung besteht.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben F.3.2 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe) grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

13 14

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)

16 17

18

19

20

21 22

23 24

25

26

27 28

29

30

15

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter (aLA) nach § 60 SGB IX (im Folgenden Leistungserbringer) erbracht (§ 62 SGB IX).

Für andere Leistungsanbieter gelten bis auf die im § 60 SGB IX formulierten Ausnahmen die gleichen Vorschriften, die für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gelten (§ 60 Abs. 2 SGB IX). Damit gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

Für den Leistungsträger besteht keine Verpflichtung, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX).

31 32

33

34

35 36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) eines anderen Leistungsanbieters werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie

c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

48 49

50

51 52

53 54

55

56

57

47

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

58 59 60

61

62

63

Hinweise:

Der Terminus "Personal" umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Terminus "Beschäftigte" meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

64

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich eines anderen Leistungsanbieters erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegung der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält die Anlage Pflege.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt der Leistungserbringer je nach Konzeption und Leistungsvereinbarung folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs- oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.

65

66

67

68

69 70

71 72

73

74 75 76

> 77 78

79 80

81

82 83

84 85

87 88

89

86

- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
 - Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger.
 - Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitender Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
 - Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt der Leistungserbringer über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teil der Übergangsförderung bilden neben internen Maßnahmen auch die
 - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken
 - Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.
 - Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
 - Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.

93

94

95

96

97

98

99

100 101

102

103

104

105106

107 108

109 110

111

112

113114

115 116

117

118

119120

121

122123

124

125

126

127128

129

130

131

132133

134 135

136

137

- Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes.
- Abschluss eines Beschäftigtenvertrages analog § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Beschäftigten.
- Mitbestimmung und Mitwirkung der Beschäftigten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
- Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert der Leistungserbringer mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
- Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit

139		Behinderung, die sich aus der
140		 Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V
141		- Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
142		- Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
143		- Sozialen Pflegeversicherung SGB XI
144		ergeben.
145 146		 Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.
147 148		 Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.
149 150		 Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
151 152		 Der Leistungserbringer richtet sich r\u00e4umlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gew\u00e4hrleistet.
153		- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
154 155 156 157		 Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.
158		
159	6.	Umfang der Leistung
160 161 162 163		Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen im Rahmen der Leistungsvereinbarung alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.
164 165 166 167 168		Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Der Leistungserbringer bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.
169		
170	7.	Qualität und Wirksamkeit
171 172		Es gelten die in Tell A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.
173 174		Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.
175		
176		Strukturqualität:
177 178		Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:
179		
180		- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung

181		- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
182		- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
183 184	-	Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall
185 186 187	-	Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
188	-	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
189	-	Gewaltschutzkonzept
190	-	Beschäftigungsverträge analog § 221 Abs. 3 SGB IX
191	-	Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
192 193	-	Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
194	-	Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
195	-	Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
196	-	Qualitätsmanagement
197 198	-	Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
199	-	Sicherstellung des Datenschutzes
200		
201	Pro	ozessqualität:
202 203		e Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der stungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:
204		
205 206	-	Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
207	-	Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
208	-	Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
209 210	-	Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
211 212	-	Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
213 214	-	Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
215 216 217	-	Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
216	-	Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden

221 222 223 224 225		-	Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang
226			
227		Erç	gebnisqualität:
228		Die	Ergebnisqualität nach Teil A 4.2.3 misst sich insbesondere an
229 230 231		-	Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes orientieren
232 233		-	Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
234		-	Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
235 236		-	Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
237		-	Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
238		-	Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
239		-	Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
240		-	Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
241		-	Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
242		-	Transparenz und Angemessenheit leistungsgerechter Arbeitsentgelte
243		-	Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit
244			
245			
246	8.	Pe	rsonelle Ausstattung/Personalqualifikation
247 248 249 250 251 252		fes Gri Ve Die	e personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren tgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten, den besonderen konzeptionellen undlagen aus der Leistungsvereinbarung sowie von den zwischen den rtragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Grundlagen der WVO werden beachtet, siehe hierzu auch Punkt 5 "Art und Inhalt Leistung", Spiegelstrich 3.
253 254			g Redaktion: Die Absätze I – IV evtl. in zusätzlicher Anlage oder in Teil B 3 oder in itungsrelevanten Teilen.
255			
256			I .
257		An	leitung und Begleitung am Arbeitsplatz
258 259 260 261		Be ent	e ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit hinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten sprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die chkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem

Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX).

Der andere Leistungsanbieter verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen vorgelegt wird.

1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)

Aufgaben

Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere, personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten.

Qualifikation

Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister verfügen.

Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft in einer WfbM tätig waren und über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz.

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/-pädagogin, Heilpädagogin, Heilpädagogin,

2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)

Aufgaben

Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der Gesamtplanung.

304 Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkräft für Arbeits- und 305 Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der 306 Teilhabeprozess gesichert. 307 Qualifikation 308 Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, 309 Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen 310 Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen 311 oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule 312 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte 313 müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig 314 ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und bedarfsdeckend sein. 315 316 317 Ш 318 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO) 319 Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen 320 Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den 321 Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische 322 Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der 323 Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der 324 Berufsgenossenschaft. 325 Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich 326 Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung 327 und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten 328 Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten 329 sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems. 330 Qualifikation 331 In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, 332 Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem 333 vergleichbaren Studienfach. 334 335 336 Ш 337 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO) 338 Aufgaben: 339 Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei 340 Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des 341 Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. 342 Qualifikation:

343 Die Leitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im 344 kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation 345 346 verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen 347 Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse anderweitig erworben wurden. 348 349 Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden. 350 351 352 IV: Verwaltung und Organisation 353 Aufgaben: 354 355 Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert 356 sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das 357 personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes. 358 359 Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Bereiche wie 360 beispielsweise: 361 Finanzwesen/Controlling 362 Personalwesen/Beschäftigtenverwaltung 363 Informationstechnologie 364 Einkauf 365 Qualität: 366 Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer in den unterschiedlichen Bereichen fachlich qualifiziert sicher. 367 368 369 Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft 370 werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden. 371 372 373 374 9. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers 375 Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Leistungsträger abgestimmt. 376 377 378 10. Dokumentation und Nachweise 379 Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der 380 Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des 381

382 Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor. 383 384 Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und 385 wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen. 386 Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen 387 einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm 388 eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter 389 Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der 390 391 Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen. 392 Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen 393 Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor. 394 Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen konkretisiert und mindestens alle zwei Jahre in Sinne einer qualitativen 395 396 Weiterentwicklung überprüft. 397 398 **Anlage Pflege** 399 400 Der Leistungserbringer führt in der Anwesenheitszeit benötigte Pflegeleistungen 401 grundsätzlich bedarfsgerecht aus. 402 403 Die Grundpflege ist Teil der Leistung des Leistungserbringers. Die Leistungen werden 404 einschließlich der notwendigen pflegerischen Prophylaxen und der notwendigen Beratung, auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells, unter ständiger Verantwortung einer 405 406 Pflegefachkraft, gem. dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen 407 Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Expertenstandards Pflege im 408 Rahmen eines geplanten Pflegeprozesses erbracht. 409 410 Die Behandlungspflege ist Teil der Leistungen des Leistungserbringers, sofern es für die 411 Erbringung der im individuellen Einzelfall notwendigen Maßnahmen der Behandlungspflege 412 keiner Pflegefachkraft bedarf. Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wird 413 sichergestellt, dass diese Leistungen unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, 414 entsprechend der ärztlichen Verordnung, gem. dem allgemein anerkannten Stand 415 medizinisch-pflegerischer und medizinisch-epidemiologischer Erkenntnisse auf Grundlage 416 eines anerkannten Pflegemodells von hierfür qualifiziertem Personal erfolgen. 417 Die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen der Behandlungspflege für deren 418 Erbringung es einer Pflegefachkraft bedarf, ist nur dann Teil der Leistungen des 419 Leistungserbringers, wenn nicht ein Anspruch i.S.v. Paragraph 37 SGB V bei besonders 420 hohem Pflegebedarf gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben F.3.3 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

13 14

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

16 17

18

19 20

2122

15

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 61 SGB IX) werden Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 Abs. 2 SGB IX erbracht.

Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX).

2425

26

27

28 29

30

23

3. Ziel der Leistung

Mit den Leistungen des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX sollen die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf persönlicher und betrieblicher Ebene verbessert und nachhaltig erhalten werden. Die Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sollen dem Leistungsberechtigten die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung geben, um die Tätigkeit ausüben zu können.

3132

33

34 35

36

37

38 39

40

41 42

43

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Rass beschriebene Personenkreis.

Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Ihnen wird von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten.

Zudem können die Menschen ohne entsprechende Unterstützung aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 58 SGB IX). Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

44

45 46

5. Art und Inhalt der Leistung

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 3 Teilhabe am Arbeitsleben Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Stand 28.05.2019

47 Leistungen der Anleitung und Begleitung unterstützen die erfolgreiche Umsetzung des Budgets für Arbeit und sind wichtiger Bestandteil dieser Teilhabeleistung. 48 Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des 49 individuellen Teilhabebedarfes und umfassen die zur Zielerreichung notwendigen 50 51 Leistungen. 52 Sie werden am Arbeitsplatz des Leistungsberechtigten bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber erbracht. 53 54 Anleitung und Begleitung für den Mensch mit Behinderung beinhaltet zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele u. a. 55 die Begleitung und das Training am Arbeitsplatz, 56 die Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/ Arbeitsbedingungen 57 die Beratung/ Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen. 58 59 psychosoziale Betreuung Krisenintervention und Nachbetreuung 60 61 Information und Beratung des Arbeitgebers über die Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen der Person, ihren 62 Aktivitäten/ ihrer Teilhabe und ihren individuellen Lebenshintergrund. 63 64 optimale Passung von Anforderungen und Kompetenzen im Hinblick auf 65 Arbeitsprozesse und Arbeitsplatzgestaltung 66 zielgerichtete Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren im Zuge der Anleitung Begleitung am Arbeitsplatz 67 68 Die Leistungen der Anleitung und Beratung können bei einem Arbeitsgeber für 69 70 mehrere Leistungsberechtigte gebündelt erbracht werden. 71 72 6. Umfang der Leistung Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des 73 74 Einzelfalles. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten und möglicherweise dauerhaften Hilfen. Die Hilfen können auch zeitlich befristet und 75 degressiv ausgestaltet sein. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens 76 77 individuell festgestellt. 78 In jedem neuen Betreuungsfall wird ein Kontrakt (Zielvereinbarung) mit dem vereinbarten Betreuungsziel, den durchzuführenden Maßnahmen, Tätigkeitsfeldern 79 und Unterstützungsprozessen mit der Klientin oder dem Klienten geschlossen. 80 81 7. Qualität und Wirksamkeit 82 83 Die Wirkung der Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 84 SGB IX bezieht sich auf die Gesamtheit von Eigenschaften, Merkmalen, Prozessen und Ergebnissen der Leistungserbringung. Sie bemisst sich am Grad der 85 Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung im Einzelfall und ist 86 kein Bestandteil der Qualitätsprüfung. 87 88 Zur Erhaltung der Wirksamkeit der Leistung arbeitet der Träger mit einem

verbindlichen System für Qualitätsmanagement und -sicherung in Anlehnung an die

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 3 Teilhabe am Arbeitsleben Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Stand 28.05.2019

90 Grundlagen des von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und 91 Hauptfürsorgestellen (BIH) entwickelten Qualitätssystems Kassys und entwickelt dieses fort. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste 92 93 zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum 94 Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung. 95 Die Wirkung der Leistung wird gemessen an der Erreichung der im Gesamtplan 96 festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 und 4 Nr. 1). Die Wirksamkeit wird als Teil der Ergebnisqualität in der Gesamtheit der Leistungen 97 98 eines Leistungserbringers verstanden: 99 Die Ergebnisqualität der Leistungen bemisst sich 100 daran, ob Leistungsplanung und Maßnahmen in direkten Zusammenhang stehen 101 an dem Anteil erfolgreicher Rehamaßnahmen (z.B. Abbau identifizierter 102 Barrieren) 103 an der Vollständigkeit der Leistungsdokumentation 104 an der Abrechnung nach vereinbarten Kriterien 105 an den Maßnahmen zur Vernetzung im Rehaprozess an dem Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten 106 107 108 8. Personelle Ausstattung/Personalgualifikation 109 Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Dienste zur Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX orientieren sich an den Vorgaben für 110 Integrationsfachdienste nach § 195 SGB IX. Danach müssen die Fachkräfte über 111 112 eine geeignete Berufsqualifikation sowie eine psychosoziale oder 113 arbeitspädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Darüber hinaus sollen zusätzliche, behinderungsspezifische Erfahrungen und Kenntnisse in Beratungstechniken und 114 sozialer Gruppenarbeit sowie Kenntnisse im Arbeits-und Sozialrecht vorhanden sein. 115 116 117 9. Sächliche Ausstattung 118 Da es sich um eine vorwiegend aufsuchende Tätigkeit handelt, ist die Barrierefreiheit 119 insbesondere im Hinblick auf Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren 120 zu gewährleisten. Die hierfür zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen ist vorzuhalten. 121 122 123 10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers 124 Eine notwendige räumliche Ausstattung ist vorzuhalten. 125 126 11. Dokumentation und Nachweise 127 Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses basiert auf der Grundlage der 128 Ziel- und Maßnahmenplanung im Gesamtplanverfahren. Auf dieser Basis ist in jedem 129 Einzelfall eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur 130 Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vom Leistungserbringer

131

vorzulegen.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 3 Teilhabe am Arbeitsleben Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Stand 28.05.2019

132 133	Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
134	Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung
135	geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Die Form der Dokumentation
136	ist im Zuge der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.
137	

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen

F. 5 Soziale Teilhabe

F.5.1 Unterstützende Assistenz

Stand 28.05.2019

14 15

16

17 18

19 20

21 22

23

24 25

26

27

28 29 30

31

32 33

34

35 36

37

38 39

40 41

42

43

44

45 46

47

48

4 5 6

7

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert

Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Unterstützende Assistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78 Abs. 3 SGB IX und § 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, die Begleitung der Leistungsberechtigten sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen einschließlich aktivierender Maßnahmen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Diese Leistung kompensiert Handlungen, die der Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.

Die Aufgabe bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte Unterstützung nach den Wünschen des Leistungsberechtigten soweit dieser selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig durchführen kann. Die vorhandene Regiekompetenz des Leistungsberechtigten ist hierbei maßgeblich.

56

55

57 58 59

60 61 62

63

69

75 76 77

78

74

90 91 92

93

94

89

95 96 97

98 99 100

101

102 103 104

105 106

107

108

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung des Leistungsberechtigten im Tagesverlauf unter Berücksichtigung seiner Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in seinem Sozialraum.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist:

Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten Assistenz innerhalb des Wohnkontextes in der Regel gemeinsam (Fachmodul Wohnen). Die Gewährung einer zusätzlichen personenzentrierten Unterstützenden Assistenz für einen Leistungsberechtigten ist möglich und wird im Gesamtplanverfahren festgestellt, sofern der notwendige Unterstützungsbedarf durch das jeweils vereinbarte Fachmodul nicht gedeckt werden kann.

Leistungsberechtigte, die in eigener Wohnung leben, können selbstbestimmt die vom Leistungsträger beschiedenen Assistenzleistungen auch mit mehreren Personen gemeinsam in Anspruch nehmen.

Alle Leistungsberechtigten erhalten Assistenz außerhalb des Wohnkontextes individuell oder gemeinsam.

Auch bei gemeinsamer Leistungserbringung wird der Zeitumfang in der Höhe einer individuellen Leistungserbringung bewilligt. Im Bedarfsermittlungsverfahren bespricht der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung. Auf dieser Grundlage kann der Träger der Eingliederungshilfe in seinem Leistungsbescheid für Leistungen die Erwartung einer gemeinsamen Leistungserbringung formulieren.

Bei gemeinsamer Leistungserbringung wird die gemeinsam genutzte Assistenzzeit durch die Anzahl der leistungsberechtigten Teilnehmer*innen geteilt und anteilig auf das Budget angerechnet. Den Leistungsberechtigten verbleibt die Hälfte der eingesparten Assistenzstunden in ihrem Budget. Im Rahmen der Gesamtplanung ist durch den Leistungsberechtigten zu begründen, wenn die gemeinsame Leistungserbringung nicht umgesetzt wurde.

6. Umfang der Leistung

Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/ oder vollständige Unterstützung bzw. die Begleitung in den Bereichen

- allgemeine Erledigungen des Alltags
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Sicherstellung der Mobilität
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge)
- Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes
- individuelle Tagesstrukturierung

Die unterstützenden Assistenzleistungen umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie beschränken sich auf die vollständige und/ oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.1 Unterstützende Assistenz Stand 28.05.2019

109		diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können. Hiervon umfasst
110		sind auch Assistenzleistungen für das Kind bei behinderungsbedingter Abwesenheit
111		der Eltern.
112		Elternassistenz im Sinne von Begleiteter Elternschaft ist in der RLB "Qualifizierte
113		Elternassistenz" abgebildet.
114		
115		Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter beziehen sich auf
116		körperbezogene Pflegemaßnahmen und umfassen auch aktivierende Maßnahmen.
117		Sie werden individuell erbracht. Die Erbringung von Assistenzleistungen mit
118		pflegerischem Charakter muss in der Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart
119		werden.
120		
121		Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen
122		Lebensbereichen, zum Beispiel die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der
123		Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei
124		fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.
125		
126		Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären
127		Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere
128		Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche
129		(Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des
130		Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag
131		vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der
132		Eingliederungshilfe vereinbart werden.
133		Sofern der Leistungsberechtigte aus dem Krankenhaus bzw. der
134		Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum
135		beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung.
136		Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu
137		ersetzen.
138		
139		Werden zielidentische Leistungen zur unterstützenden Assistenz von anderen Stellen
140		erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.
141		Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen alle direkten Leistungen.
142		
143		
144	7.	Qualität und Wirksamkeit
145		Es gelten die in Teil A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
146		Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:
147		Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung
148		einer ausgebildeten Pflegefachkraft, auf Grundlage eines fachlich anerkannten
149		Pflegemodells, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-
150		pflegerischer Erkenntnisse, insbesondere unter Anwendung der Expertenstandards
151		Pflege, als Pflegeprozess erbracht und dokumentiert.
152		Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte
153		der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen
154		oder zu erhalten.
155		Wünsche der Leistungsberechtigten nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach
156		Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen einschließlich derer mit pflegerischem Charakter werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus Fachkräften und Nicht-Fachkräften integriert erbracht.

Der Anteil an Fachkräften beträgt 30 %.

Sofern auch Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter erbracht werden, sorgt der Leistungserbringer im Rahmen der Vereinbarungen für einen Personalmix, in dem ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten ist.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Alle eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die unterstützende Assistenzstunde werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.1 Unterstützende Assistenz Stand 28.05.2019

212 213 214 215 216	Der Leistungsberechtigte quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z.B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.
217 218 219 220 221	Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. In besonderen Wohnformen entfällt die Quittierungspflicht.
222 223 224 225 226	Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und
227 228 229	Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.
230 231 232 233 234 235	10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.
236 237 238 239	Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.
240 241	Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage 7.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 5 Soziale Teilhabe F.5.2 Qualifizierte Assistenz Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt
rot unterlegt
gelb unterlegt
rote Schrift
blaue Schrift

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags
Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung
ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten
Text ist noch nicht konsentiert
Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Assistenz

2. Rechtsgrundlage

 \S 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit \S 78 Abs. 2 Nr. 2, \S 78 Abs. 3 SGB IX und \S 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die **Qualifizierte Assistenz** ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

 Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Anleitungen und Übungen, unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit dem Menschen alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Menschen sollen angeregt werden, Handlungen selbstständig zu übernehmen. Zur qualifizierten Assistenz gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung. Es geht beispielsweise darum, wie man sich gegenüber Freunden oder Fremden verhält, wie man eine

Beziehung gestaltet oder mit Konflikten umgeht, wie man sich gesund ernähren und sich alleine versorgen kann oder wie die Freizeit gestaltet werden kann.

Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung erfolgt ausschließlich selbstbestimmt.

Werden im Leistungsprozess auf Wunsch des Leistungsberechtigten digitale Medien anstelle des persönlichen Kontakts bzw. des Telefonats eingesetzt, erfolgt dies unter Beachtung des Datenschutzes. Die Nutzung digitaler Medien unterstützt die Beziehungsaufrechterhaltung und -gestaltung, ersetzt aber nicht den persönlichen Kontakt. Im Rahmen des Assistenzstundenbudgets sind maximal 10% der bewilligten Leistung abrechenbar – individuelle Abweichungen werden im Gesamtplanverfahren festgelegt.

6. Umfang der Leistung

Leistungen der qualifizierten Assistenz befähigen

zu den allgemeinen Erledigungen des Alltags

zum Beispiel: Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu gehört zum Beispiel auch der Erwerb von Bekleidung und persönlichem Inventar); Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln; Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben; Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten; Beratung zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten; Übung beim Umgang mit Geld; Anleitung bei der strukturgebenden Planung des Alltags; Training zeitlicher Orientierung (Tageszeiten, Uhr, Kalender), Entwicklung von Selbstkontrollroutinen zur Einhaltung des Tages-Wochenplans; Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Tag-/Nachtrhythmus. Anleitung zur Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitssorge (dies ist, was Bürger*innen selbst zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und zur Behandlung sowie zur Bewältigung seiner Erkrankungen üblicherweise vornimmt, u.a. für physisches und mentales Wohlbefinden zu sorgen und bei Bedarf Unterstützung durch vertraute Personen, einen Arzt oder andere Gesundheitsdienstleister zu suchen).

- <u>zur Gestaltung sozialer Beziehungen</u>

zum Beispiel: die Anleitung zur angemessenen Kommunikation; Lernen, mit Fremden umzugehen; Beratung beim Beziehungsaufbau und bei deren Pflege; Befähigung zur digitalen Teilhabe; Anleitung zum Verhalten in Gruppen; Beratung zum Vermeiden von Konflikten im Wohnumfeld/Nachbarschaft.

- zur persönliche Lebensplanung

zum Beispiel: die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung und den wahrgenommenen Behinderungen im Alltag; Beratung und Anleitung im Erkennen eigener Ressourcen und persönlicher Ziele; Beratung zur und Einübung der Teilnahme an Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangeboten sowie an Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; Beratung zur Gestaltung einer Familienplanung; Anleitung zur Planung der Freizeit und des Urlaubs.

- <u>zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten</u>

zum Beispiel: Hinführung zur selbstständigen Wahrnehmung sozialräumlicher Angebote; Unterstützung zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben; Anleitung zum

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.2 Qualifizierte Assistenz Stand 28.05.2019

Gestalten von Erholung und Freizeit; Sensibilisierung für Sport/ Gesunderhaltung;
 Unterstützung beim Leben von Religion und Spiritualität; Unterstützung beim
 Verwirklichen von Menschenrechten und politischer Teilhabe.

zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen zum Beispiel: Beratung und Anleitung zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Leistungen; Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und ihrer Interpretation; Übung der selbständigen Einnahme von Medikamenten und der Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen; Anleitung zur Durchführung verordneter Maßnahmen wie z.B. Physiotherapie Training der Hilfsmittelnutzung (z.B. Hörgeräte, Brillen etc.).

- zur Tagesstruktur

zum Beispiel: Förderung der Motivation und Anleitung zur Entwicklung und Nutzung von selbstgewählten Strukturen oder Angeboten mit Bildungs-, Förderungs- und/ oder Beschäftigungscharakter.

zur Ausübung eines Ehrenamtes

Überprüfung des Gesamtplans erfolgen.

zum Beispiel: beim allgemeinen bürgerschaftlichen Engagement; bei der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung; bei der Peer-Beratung.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, zum Beispiel die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheides steht dem Leistungsberechtigten ein Budget an Assistenzleistungsstunden für den spezifischen Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Bewilligungszeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz nach Abruf bzw. Absprache mit dem Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer weist den Leistungsberechtigten darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt. Der Leistungserbringer benachrichtigt im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten den Leistungsträger bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z.B. der Fall, wenn 2/3 des Budgets

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet (§ 123 Absatz 6 SGB IX).

vor Ablauf von 2/3 des Bewilligungszeitraums verbraucht sind. Hieraus kann eine

Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen seines Assistenzstundenbudgets ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.

Sofern der Leistungsberechtigte aus dem Krankenhaus bzw. der

Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung.

Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu ersetzen.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Assistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung.

Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul, **FXX** abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul **F XX** abgebildet.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.2 Qualifizierte Assistenz Stand 28.05.2019

217	
218	11. Dokumentation und Nachweise
219	
220	Der Leistungsberechtigte quittiert die Leistung persönlich nach der
221	Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung
222	durch Dritte, z.B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer, wird nicht
223	gefordert.
224	
225	Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im
226	Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen
227	Leistungserbringer und Leistungsträger zu vereinbaren.
228	
229	Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte
230	Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der
231	leistungserbringenden Person.
232	Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan
233	vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und
234	Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen
235	zum Grad der Zielerreichung.
236	
237	10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
238	Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen
239	Bedarfsermittlungsinstruments des EGH-Trägers eine fachliche Stellungnahme zum
240	Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.
241	
242	Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Leistungsträger eine
243	fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.
244	•
245	Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt
246	auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß <mark>Anlage 7</mark> .

grün unterlegt rot unterlegt

gelb unterlegt

rote Schrift

blaue Schrift

16

17 18

22

23242526

27

28 29

34

35

36 37 38

44

39

45 46 47

48

49

50 51 52

53 54 55

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 5 Soziale Teilhabe F.5.3 Fachmodul Wohnen Stand 28.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Wohnen

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2, 3 und 6 SGB IX, sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Das Fachmodul Wohnen schafft jeweils die kontextbezogenen Voraussetzungen für Leistungen der Unterstützenden Assistenz, der Qualifizierten Assistenz und der Qualifizierten Elternassistenz. Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen in der Lebenswelt des Leistungsberechtigten. Zudem schafft es die Voraussetzung, einen spontanen und unregelmäßigen bzw. unvorhersehbaren Assistenzbedarf in einem definierten Sozialraum decken zu können.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Das Fachmodul bildet in Kombination mit der Qualifizierten Assistenz, Unterstützenden Assistenz sowie der Qualifizierten Elternassistenz die notwendigen kontextbezogenen Leistungskomponenten ab.

Das Fachmodul kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

- a. Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z.B. Rufbereitschaft,
- b. Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
- c. gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen,
- d. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen,
- e. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
- f. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

- 58 59 60
- 62 63 64

65

61

- 66 67 68 69
- 70 71 72

78 79 80

81

86

87 88 89

91 92 93

94 95

90

96 97 98

100 101

99

102

103

104

105 106

- g. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene Intensivaruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger abgestimmten Fachkonzeptes notwendige zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
- h. Bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt.

Art und Inhalt richten sich nach dem zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger abgestimmten Fachkonzept und nach der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

6. Umfang der Leistung

Das Fachmodul Wohnen umfasst, begrenzt auf den jeweiligen Kontext, insbesondere

- die Erreichbarkeit einer Assistenzperson innerhalb festgelegter Zeiträume (Ruf- oder Hintergrundbereitschaft zu festgelegten Tages- und Nachtzeiten) und/ oder
- Nachtbereitschaft innerhalb festgelegter Zeiträume und/ oder
- Nachtwache innerhalb festgelegter Zeiträume innerhalb des Wohnsettings
- Tagespräsenz von Assistenzkräften zur Unterstützungssicherung.

Die Erreichbarkeit wird durch die jederzeitige Ansprechbarkeit von geeignetem Personal des Leistungserbringers unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme in einer für den jeweiligen Personenkreis erreichbaren Weise sichergestellt. Sie dient der Unterstützungssicherheit und ermöglicht Kurzinterventionen im Sinne alltagsbezogener, praktischer Hinweise oder auch die Vermittlung einer persönlichen Ansprechperson zur Krisenbewältigung.

Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen. Sie umfasst keine Assistenzleistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht werden.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z.B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten im jeweiligen Wohnsetting;
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten im jeweiligen Wohnsetting;
- entlastende Gespräche:
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen;
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich;
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten im jeweiligen Wohnsetting:

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.3 Fachmodul Wohnen Stand 28.05.2019

- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder
 Rettungsdiensten;
 - Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten;
 - Sicherstellung der Mobilität.

Die Nachtwache umfasst Assistenzleistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, insbesondere körperbezogene Übernahmeverrichtungen, wenn diese individuellen Assistenzleistungen die Assistenznotwendigkeiten für die übrigen Personen im Wohnsetting nicht einschränken.

Das Fachmodul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Pflege der Wäsche, der Reinigung von Wohnräumen und Gemeinschaftswohnflächen sowie die haustechnische Unterstützung.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z.B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Leistungsträger und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die Leistungen des Fachmoduls werden durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Nicht-Fachkräfte, unter Anleitung von Fachkräften, erbracht. Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Expertenstandards erbracht.

Die eingesetzten Ansprechpersonen müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation

unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch

mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren

blinde, gehörlose und taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Für hauswirtschaftliche und haustechnische Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit

Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe

den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

Sofern der Leistungserbringer die Leistungen nicht selbst erbringt sind Fremdleistungen möglich und entsprechend zuzuordnen.

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1:12 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsempfänger zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagsessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

Der Aufwand für Leitung und Verwaltung sowie für sonstiges Personal, z.B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.3 Fachmodul Wohnen Stand 28.05.2019

214	
215	Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
216	RLB Organisationsmodul abgebildet.
217	
218	11. Dokumentation und Nachweise
219	
220	Der Leistungserbringer dokumentiert für den jeweiligen Leistungsberechtigten
221	relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums, des Inhalts und der
222	leistungserbringenden Person.

15

16

17 18

19 20 21

22

23 24

25

26

27 28 29

30 31 32

33

34

35

36 37 38

39

40

41 42

43

44

45

46

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 5 Soziale Teilhabe F.5.6 Qualifizierte Elternassistenz Stand 28.05.2019

6 7

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Elternassistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 - 3 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Qualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A. ... beschriebene Personenkreis soweit es sich um Schwangere sowie Mütter und Väter handelt.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Qualifizierten Elternassistenz handelt es sich um qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78, Absatz 2, Nummer 2, die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern kann.

Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Eltern werden angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

54

56

57

Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht werden, oftmals treffen sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung müssen in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Absatz 4 SGB IX).

65 66 67

64

76 77 78

79 80 81

82 83 84

85

90

91

92 93 94

95

96

97

98

104 105

103

106 107

108 109 Die Leistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam kann selbstbestimmt erfolgen.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen können sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Schwangere Frauen und ihr Partner/ ihre Partnerin können vor der Geburt ihres Kindes Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung in Anspruch nehmen.

Der individuelle Umfang der notwendigen Leistungen wird im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ermittelt und festgelegt. Die Leistungen werden nach dem im Leistungsbescheid festgelegten Umfang erbracht und berücksichtigen die Gesamtplanung.

Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an qualifizierter Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten. Nicht der persönliche Assistenzbedarf ist ausschlaggebend, sondern der durch die Elternschaft beeinflusste Bedarf.

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden zeitbasiert gewährt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jeden Leistungsberechtigten (Vater und Mutter) festgelegt.

Wenn diese Leistungen auf eigenen Wunsch gemäß § 116 Absatz 3 SGB IX gemeinsam in Anspruch genommen werden, sind die erbrachten Zeiten pro leistungsberechtigter Person in angemessenem Umfang aufzuteilen. Die Leistungen werden als Budget für den Bewilligungszeitraum, bewilligt, um Schwankungen im Assistenzbedarf auffangen zu können.

Der Leistungserbringer erbringt die Assistenzleistungen nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Sollten vor Ablauf von 2/3 der Laufzeit des Budgets mehr als 2/3 der EGH-Stunden ausgeschöpft sein, informiert der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person. Diese wiederum informiert den Träger der Eingliederungshilfe, dass die bewilligten Leistungen für den Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht ausreichend sein werden und eine Nachbewilligung oder eine neuerliche Gesamtplanung notwendig ist.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

111 Es gelten die in Teil A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Für die Qualifizierte Elternassistenz gilt zudem:

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person alle Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen und an der Gesamtplankonferenz beteiligt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam auf eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes hin.

Bei der Betreuung einer Familie ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Bezugsmitarbeitende für Eltern und Kinder eingesetzt werden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Elternassistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Elternassistenzstunde werden im Teil des Landesrahmenvertrages vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.6 Qualifizierte Elternassistenz Stand 28.05.2019

164 10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers 165 166 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der 167 RLB Organisationsmodul abgebildet. 168 169 11. Dokumentation und Nachweise 170 Der Leistungsberechtigte guittiert die Leistung persönlich nach der 171 172 Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung 173 durch Dritte, z.B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer, wird nicht 174 gefordert. 175 176 Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im 177 Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. 178 179 180 Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte 181 Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der 182 leistungserbringenden Person. 183 Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan 184 vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und 185 Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen 186 zum Grad der Zielerreichung. 187 188 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter 189 Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen 190 Bedarfsermittlungsinstruments des EGH-Trägers eine fachliche Stellungnahme zum 191 Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf. 192 193 Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur 194 195 Zielerreichung vor. 196 197 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt 198 auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage 7.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F 5. Soziale Teilhabe

F 5.5 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige) Stand 29.05.2019

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

grün unterlegt Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags rot unterlegt Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung gelb unterlegt ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

rote Schrift Text ist noch nicht konsentiert blaue Schrift Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Vor allem beraten und begleiten die Leistungserbringer die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine individuelle sozialraumorientierte Hilfeform außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Der Leistungserbringer unterstützt dabei Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie u. a. durch Information und Beratung, die sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten erbracht werden.

Der Leistungserbringer richtet seine Leistung am Wohl der leistungsberechtigten Person aus und interveniert in geeigneter Weise.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen umfassen insbesondere:

55	
56	

Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.

57 58 59

60

70 71 72

69

73 74 75

76 77 78

79 80 81

82 83 84

85 86 87

88 89 90

91 92 93

94

95 96 97

98

99 100 101

103

104 105

102

106 107 - Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe. Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien und

Leistungsberechtigten, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Pflegefamilien und Leistungsberechtigte,

- Begleitung des Vermittlungsprozesses zwischen Familien undLeistungsberechtigten, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,

Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B. Hausbesuche, persönliche Kontakte/Telefonkontakte, Betreuung, Kooperation mit rechtlichen Betreuer*innen oder anderen Diensten und Institutionen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge.

Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B. Hausbesuche, Fachberatung und Anleitung, telefonische Erreichbarkeit, Organisation von Entlastungszeiten, Krisenintervention und Unterstützung,

notwendige administrative Tätigkeiten, z.B. Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Pflegefamilie, Organisation des Personaleinsatzes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,

erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,

die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.

Die Leistung kann in folgenden Varianten vereinbart werden: LVR:

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert. LWL:

Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je Leistungsberechtigtem vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.

Ergänzend erhalten die Pflegefamilien in beiden Landesteilen eine Aufwandsentschädigung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Tell A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

Eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner wird zwischen den Leistungsberechtigten, der betreuenden Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen.

In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur eine leistungsberechtigte Person leben. In
 begründeten Fällen können maximal zwei Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie
 leben.

111

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

114115116

117 118

112

113

Geeignete Fachkräfte sind vor allem Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeut*innen, Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen.

119120121

122

Für alle Berufsgruppen ist eine einschlägige Berufserfahrung erforderlich; ansonsten kann die notwendige Qualifikation durch eine einschlägige Weiterbildung nachgewiesen werden.

123124125

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

126 127

Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

128 129

- Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,

130 131 132 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),

133 134

135

Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
 Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz,
 Gesundheitsschutz),

136 137 138

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

139 140 141

142

Im Bereich des LWL werden alle vorgenannten Tätigkeiten integriert erbracht. In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 10 volljährige Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien betreuen. Es wird pro anerkanntem Leistungsfall eine Personalkostenpauschale im Verhältnis 1:10 vereinbart.

143144

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

145 146 147

150 151

152

9. Sächliche Ausstattung

148 LVR: 149 Die fü

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.

Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der RLB. Organisationsmodul abgebildet.

153 LWL: 154 Es wi

Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt.

155 156

157 158

159

160

161

10. Betriebsnotwendige Anlagen

LVR:

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen sind Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.

Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der RLB Organisationsmodut abgebildet.

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.5 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilie) Stand 29.05.2019

LWL:

Die Aufwendungen sind in der Sachkostenpauschale enthalten.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe einmal jährlich eine Leistungsdokumentation (Jahresbericht) vor. Form, Umfang und Inhalte dieser Leistungsdokumentation werden in der Gemeinsamen Kommission erörtert und abgestimmt.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und eine Einschätzung zur Weitergewährung der Unterstützung durch die Pflegefamilie.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf vor.

Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen F. 5 Soziale Teilhabe F.5.6 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen Stand 28.05.2019

grün unterlegt rot unterlegt gelb unterlegt rote Schrift

blaue Schrift

Markierungen (nur für Zwecke der Redaktionsgruppe)

Verweise auf andere Teile des Rahmenvertrags Text enthält Aussagen zur Kalkulation/ Vergütung

ist (evtl.) noch redaktionell zu bearbeiten

Text ist noch nicht konsentiert Text der Redaktionsgruppe

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

- a. Leistungen zur Tagesstruktur (zweiter Lebensraum)
- b. Schulungen und Projekte

17 18 19

20

16

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX i.V.m. §§ 78, 81 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

21 22

3. Ziel der Leistung

23 24 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Vertragsteil B 4.1 Abs. 3 definiert.

25 26

27

28

Durch das Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sollen die Leistungsberechtigten befähigt werden, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen dienen dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

29 30 31

Schulungen und Projekte sind insbesondere darauf gerichtet, lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren und auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, Sprache und Kommunikation zu verbessern und Sicherheit im Straßenverkehr zu vermitteln.

32 33 34

Dabei steht der Erhalt, die Befähigung durch Anleitung und Übung sowie Begleitung und im Bedarfsfalle auch die Übernahme für den Leistungsberechtigten im Fokus.

35 36

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

37 38 39

4. Personenkreis

40 41 42 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.

43

5. Art und Inhalt der Leistung

44 45 Die Leistungen beziehen sich auf die Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums.

46 47 48

Sie finden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes statt und werden in der Regel als Gruppenleistung durchgeführt. Der § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) wird berücksichtigt.

49

50 51 Im Rahmen der Leistungen gibt es nutzerorientierte, binnendifferenzierte Förder- und Trainingsmaßnahmen im Rahmen von sinnvoll wahrgenommener Beschäftigung, z.B. kulturelle oder kreative Förderung, handwerkliche Angebote, ergotherapeutische oder soziotherapeutische Angebote.

Die Teilhabe am Arbeitsleben soll z.B. durch Leistungen vorbereitet werden, die Basiskompetenzen stärken, die für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Dazu gehören z.B. die Erarbeitung selbstbestimmter Vorstellungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie die Heranführung an eine geregelte, planvolle Tagesaufgabe.

Die Leistung unterstützt z.B. bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung, bei der Entwicklung eigener Zielvorstellungen und Zukunftsperspektiven sowie einer selbstbestimmten Lebensgestaltung, bzw. Lebensplanentwicklung. Dies wird realisiert insbesondere durch Identifikation, Erhalt und Erwerb eigener Ressourcen, Kenntnissen und Fähigkeiten, Entwicklung und Förderung eigenen Antriebs und innerer Motivation.

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:

- a. Die Tagesstruktur ist ein eigenständiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es findet in eigens für die Tagesstruktur vorgehaltenen Räumlichkeiten im zweiten Lebensraum statt.
- b. Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

Im Leistungsangebot Tagesstruktur beinhaltet die Leistung folgende Leistungselemente:

- a. Präsenzleistungen,
- b. gemeinsame Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung,
- c. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung, insbesondere Nahrungszubereitung und Reinigungsarbeiten;
- d. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
- e. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
- f. für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte, z.B. geschlossene Intensivgruppen, können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzeptes notwendige zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
- g. Bei der Leistung mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt

6. Umfang der Leistung

Die Leistung bezieht sich auf die neun Lebensbereiche der ICF (§ 118 SGB IX).

- Lernen und Wissensanwendung, z.B. zeitliche und räumliche Orientierung, Konzentration, Lesen und Schreiben, Fertigkeiten erlernen und anwenden, Probleme lösen,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen, z.B. tägliche Routinen planen, durchführen und abschließen; mit Stress, Konflikten und Krisen umgehen,

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.6 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen Stand 28.05.2019

- Kommunikation (z.B. sprachliche und nicht sprachliche Kommunikation,
 Unterhaltung beginnen und aufrechterhalten, Kommunikationsmittel nutzen,
 Mobilität, z.B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit
 - Mobilität, z.B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit mobilitätseinschränkenden Ängsten oder mit körperlichen Beeinträchtigungen, sich aufrichten können,
 - Selbstversorgung, z.B. Körperpflege, sich kleiden, auf sein Äußeres achten, gesunde Ernährung, auf die Gesundheit achten,
 - Häusliches Leben, z.B. Wäsche-, Raumpflege, Einkaufen, Umgang mit Geld, Kochen, Verantwortung für Tiere übernehmen,
 - Allgemeine interpersonelle Interaktionen, z.B. Umgang mit Lebenspartner*innen, Liebesbeziehungen, Kindern, Freund*innen, Bekannten, Nachbarn, Dritten, Autoritätspersonen)
 - Bedeutende Lebensbereiche, z.B. Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Umgang mit Behördlichen Angelegenheiten, wirtschaftliche Ressourcen sichern,
 - Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben, z.B. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, Selbstvertretungsaufgaben, Sportvereine, Kirchen, spirituelles Leben, Brauchtum, gesellschaftliches Engagement, Bürgerinitiativen, politische Parteien, Nachbarschaft oder Erkundung des Sozialraums.

Eine regelmäßige Teilnahme und Mindestanwesenheit sind als strukturgebende Merkmale für beide Leistungsformen erforderlich.

Die Kombination mit anderen Leistungen ist möglich.

a) Tagestruktur

Bei den Leistungsberechtigten besteht ein Bedarf an zielgerichteter Tagesstrukturierung für einen regelmäßigen Teil der Woche, der nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, zum Beispiel bei Leistungsberechtigten im Erwerbsalter durch eine Tätigkeit in der WfbM.

Die Leistung umfasst, insbesondere Tagespräsenz von Mitarbeitenden zur Unterstützungssicherung. Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen.

Sie umfasst auch Leistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht werden. Hierbei geht es um Leistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, wenn diese individuellen Leistungen die Bedarfsdeckung für die übrigen Personen in der Tagesstruktur nicht einschränken.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden vorrangig allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Leistungen erbracht, wie z.B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten;
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten:
- entlastende Gespräche;
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen;
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich;

- 153 Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten in der 154
 - Tagesstruktur; Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder
 - Rettungsdiensten:
 - Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten;
 - Sicherstellung der Mobilität.

Das Modul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Reinigung von Gemeinschaftsflächen, die haustechnische Unterstützung sowie der notwendige Mobilitätsaufwand der Leistungsberechtigten.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z.B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Angebot der Tagesstruktur nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind. Sie wird durch das Organisationsmodul (siehe RLB Oranisationsmodul) ergänzt. Die Finanzierung ist nach Nutzungsintensitäten gestaffelt in 1 - 4 Stunden und mehr als 4 Stunden. Die Leistung wird im Fachkonzept beschrieben.

b) Schulungen und Projekte

Die Leistung umfasst einen begrenzten Zeitrahmen und ein definiertes Ziel. Sie beinhaltet in der Regel 8 - 12 Einheiten für eine definierte Gruppe.

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen eine Leistungsvereinbarung über die Möglichkeit, Schulungen nach dieser Rahmenleistungsbeschreibung anzubieten.

Für die einzelnen Schulungen und Projekte erstellt der Leistungserbringer ein Konzept und eine Kalkulation auf der Grundlage des vereinbarten Kalkulationsmusters (siehe Teil E). Beides genehmigt der Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Kriterien der Angemessenheit. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit und der Leistungsfähigkeit.

Der Leistungserbringer macht die Schulungen im Sozialraum bekannt.

Die an der Teilnahme interessierten Leistungsberechtigten stellen beim Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Kostenübernahme für diese Leistung.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft und bescheidet den Antrag auf der Grundlage des vereinbarten Gesamt/Teilhabeplans des Leistungsberechtigten und des Konzeptes.

Werden zielidentische Leistungen von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Hier sind insbesondere vorhandene Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sozialraum zu nutzen.

156 157 158

159 160

161

162

155

163 164 165

167 168 169

170

171

172

166

173 174 175

176 177 178

180 181 182

179

183 184 185

186

187

188

189 190 191

192 193 194

195 196 197

198 199 200

201 202 203

204

7. Qualität und Wirksamkeit

205

206 207

208 209

210211

212

213

214

215

216

217

218

219220

221 222

223

224

225

226 227

228229230

231

232233

234

235236

237

238239240

241

242

243

244

245

246 247

248249

250

251

252253

254 255

256

Es gelten die in Teil A.7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Die Leistung wird in einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenen Räumen (Eingang, Sanitärbereich) einschließlich einer sächlichen Ausstattung gemäß des Fachkonzeptes vorgehalten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten soll barrierefrei sein und über eine zielgruppenorientierte Ausstattung verfügen. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Das Leistungsangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Der Leistungserbringer schließt mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die konkreten Leistungen.
- Der Leistungserbringer kooperiert mit weiteren Anbietern und Institutionen der regionalen Versorgungsstruktur.
- Der Leistungserbringer arbeitet vernetzt im Sozialraum.
- Der Leistungserbringer hat eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen nach § 78 SGB IX geschlossen.
- Die Leistungen werden im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten mit weiteren am Gesamtleistungsprozess beteiligten Leistungserbringern abgestimmt.

a) Tagesstruktur

Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf mindestens fünf Werktage mit mindestens sechs Stunden pro Tag. Für bestehende Angebote kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bestandsschutz vereinbart werden.

b) Schulungen und Projekte

Die Schulungen und Projekte verfolgen ein für die Leistungsberechtigten geplantes und erreichbares Ziel.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer geeignete Fachkräfte und Nichtfachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,

Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,

Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer

Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit

Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die eingesetzten Mitarbeitenden müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren

257 Fo 258 un 259 blii

Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Menschen für sie geeignete Mitarbeitende erhalten.

Tagesstruktur

Auf der Basis der dargestellten Mindestöffnungszeit wird in der Regel von einem Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte ausgegangen. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E des Landesrahmenvertrages vereinbart.

Schulungen und Projekte

Für Schulungen und Projekte werden die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul (siehe RLB Organisationsmodul) abgebildet.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

a. Tagesstruktur

Die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten des Angebotes werden basierend auf dem Fachkonzept, z.B. durch den Wochenplan, benannt.

Der Leistungserbringer dokumentiert für den jeweiligen Leistungsberechtigten relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums und des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Individuelle Aktivitäten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele. Auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle erfolgen regelmäßig (mindestens jährlich) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung des Leistungsberechtigten eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

270271272

273

274275

276

277

260

261262

263

264

265

266267

268269

278279280

281 282

283 284 285

287 288 289

290

286

291 292

293294295

296297298

299

300 301

302 303

304 305

306 307

Entwurf Landesrahmenvertrag SGB IX für Nordrhein-Westfalen Teil F Rahmenleistungsbeschreibungen – F 5 Soziale Teilhabe F 5.6 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen Stand 28.05.2019

308 309 310		Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten legt der Leistungserbringer dem Leistungsträger eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.
311		
312	b.	Schulungen und Projekte
313 314 315		Der Leistungserbringer erstellt eine Abschlussbescheinigung über die Anzahl der besuchten Kurseinheiten und der Inhalte des Kurses.

Vergütungssystematiken im LRV nach §131 SGB IX

Entwurf Stand: 28.05.2019 aufgrund der Abstimmung der LV Basis Entwurf FW

Teil E. 9 Besondere Finanzierungsregelungen für den Bereich Kinder und Jugendliche

Die vorangestellten allgemeinen Finanzierungssystematiken Teil E.1-8 finden keine Anwendung, sofern im folgenden Teil nicht explizit darauf verwiesen wird.

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trägereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegt.

Die zuständigen Leistungsträger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen

a) Basisleistung I direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräften

gem. Rahmenleistungsbeschrei-

bung nach TVöD

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

Fallmanagement angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

Trägeranteil KiBiz angemessener Zuschlag je Kind

Fachberatung¹

angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräfte

gem. Rahmenleistungsbeschrei-

bung nach TVöD

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

c) Individuelle heilpädagogische Leistungen "face to face" durch eine Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräfte

gem. Rahmenleistungsbeschrei-

bung nach TVöD

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

d) Individuelle heilpädagogische Leistungen "face to face" durch eine Nicht-Fach-

kraft

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräfte

gem. Rahmenleistungsbeschrei-

bung nach TVöD

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

¹ Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband vorgehalten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Die in der Anlage xy vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden nicht nur einzelne ausgesuchte Positionen in den Blick genommen, sondern alle oben aufgeführten Tatbestände.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Gesetzliche Änderungen, zum Beispiel im KiBiz, führen automatisch zu einer Anpassung der Finanzierung des Eingliederungshilfeträgers.

Herleitung der landeseinheitlichen Basisförderung I

Personalkosten inkl. Zuschläge		
EG 8B Stufe 3		55.000,00 €
(Stand TVöD 2019; aufgerundet auf volle Tsd) Zuschlag für Fortbildung		
Anteil an den Personalkosten	0,75%	412,50 €
Summe 1		55.412,50 €
kindbezogene Zuschläge Fachberatung		
Anteil an den Personalkosten	0,22%	121,00 €
Trägeranteil		
pauschal		1.000,00 €
Summe 2		1.121,00 €
Fallmanagement (differenziert je Kind)		
1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw Anteil an den PK	1,28%	704,00 €

	Modell Fachkraft			
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGHTräger	Förderhöhe
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €

	Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"			
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGHTräger	Förderhöhe
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €

Herleitung der Individuellen Leistungen

Stufe 3 55.000,00 €

(Stand TVöD 2019; aufgerundet auf volle Tsd)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 412,50 €

Summe 55.412,50 €

Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von 1584 h/Jahr anzunehme

Entgelt Fachkraft je Stunde 34,98 €

durch Nichtfachkräfte

durch Fachkräfte

EG 3 37.250,00 €

(Stand TVöD 2019)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 279,38 € **Summe** 37.529,38 €

Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von 1584 h/Jahr anzunehme Entgelt Fachkraft je Stunde 23,69 €

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

- Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes die geforderten zusätzlichen FK-Stunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.
- 2. Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
- 3. War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, kann die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt werden, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- 4. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

2. Heilpädagogische Leistungen im ahmen der Frühförderung¹

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.

Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 i.V.m. §79 SGB IX. Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren mittelfristig eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung. Im Anschluss auf diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll eine Muster Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden.

Die Bestandteile sind im Einzelnen

a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind

b) Diagnostik

Eingangsdiagnostik: bis zu 5 Stunden je Kind

Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind

c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Fami-

lienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten²

Vorbereitungszeit Nachbereitungszeit

d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten¹

Vorbereitungszeit Nachbereitungszeit

_

¹ Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach §46 SGBIX

² Die Einheit von 45 Minuten gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenen Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Hinzuziehung eines geeigneten Institutes unterstützt, das Landschaftsverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam auswählen. Ergebnisse aus der Bewertung des Modellprojektes "Teilhabe verbessern" werden einbezogen und finden ggfs. ab 01.01.2021 Berücksichtigung.

Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.

e) Weitere Leistungen

Leitung

Sachkosten

Verwaltung

Overhead

Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten, Verwaltung und Overhead werden individuell vereinbart. Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Orientierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen.

Miete/Betriebsnotwendige Anlagen

Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell anhand der Ist-Kosten bzw. der kalkulatorisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eckwerte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

Es gilt die zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbarten Kalkulationsmatrix für heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung, welche auf den Homepages der Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege veröffentlicht ist.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte. Die Berechnung erfolgt in Anhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungsinhalte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.



Vorlage Nr. 14/3365

öffentlich

Datum:21.05.2019Dienststelle:Fachbereich 83Bearbeitung:Frau Hionsek

Krankenhausausschuss 3	03.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) auf die LVR-Kliniken

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) auf die LVR-Kliniken wird gemäß Vorlage Nr. 14/3365 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ПСШ

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

Zusammenfassung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) werden die Maßnahmen für ein Pflege-Sofortprogramm umgesetzt, das CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart haben. Insbesondere zielt das Gesetz auf eine Verbesserung der Finanzierung und der Arbeitsbedingungen von Pflegepersonal ab.

Das Gesetz wurde am 9. November 2018 im Bundestag und am 23. November 2018 im Bundesrat beschlossen und ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Punkte des PpSG sind:

- Einführung eines Pflegebudgets für somatische Einrichtungen ab dem Jahr 2020
- Verlängerung des Pflegestellen-Förderprogramms 2019
- Neuregelung der Tarifausgleichsrate
- Ausweitung der Bereiche mit Pflegepersonaluntergrenzen
- Einführung Pflegequotient

Weiterhin fanden Änderungen im Bereich der Ausbildungsfinanzierung statt. Zum einen soll die Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nummer 1a KHG genannten Berufsgruppen über das Ausbildungsbudget erfolgen. Zum anderen sind die Ausbildungsvergütungen im Bereich der Pflege im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern zu refinanzieren.

Neben den Maßnahmen zur Verbesserung im Bereich der Pflege wurden weitere Änderungen durch das PpSG erlassen:

- Die Verjährungsfrist wurde von vier auf zwei Jahre für gegenseitige Ansprüche von Krankenhäusern und Krankenkassen sowie zur Aufnahme einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Krankenkassen gegenüber Krankenhäusern neu geregelt.
- Der Krankenhausstrukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen wird ab dem Jahr 2019 fortgeführt. Die Mittel hierfür werden weiterhin aus der Liquidationsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt.

Das Pflegepersonalstärkungsgesetz führt zu einer grundlegenden Veränderung der Finanzierung von somatischen Kliniken. Insofern sind besonders die neurologischen Abteilungen der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn und Düsseldorf sowie die LVR-Klinik für Orthopädie von der Gesetzesänderung betroffen.

Der LVR-Klinikverbund begrüßt grundsätzlich die Herauslösung der Pflegekosten aus dem Fallpauschalensystem und die vollständige Berücksichtigung von Veränderungen in der Pflegepersonalausstattung in den Budgets. Gerade die Ausstattung mit Pflegekräften war im bisherigen Fallpauschalensystem nach Berechnungen des LVR-Klinikverbundes unterfinanziert, so dass in der Herauslösung eher Chancen als Risiken gesehen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3365:

Inhalt

I.	Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) 3
II.	Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeausstattung	4
1.	Pflegebudget/Pflegekostenausgliederung ab 1. Januar 2020	4
2.	Pflegestellen-Förderprogramm für 2019	5
3.	Tarifausgleichrate	5
4.	Pflegepersonaluntergrenzen	6
5.	Pflegepersonalquotient	7
III.	Verbesserung der Ausbildungsfinanzierung	7
IV.	Verkürzung der Verjährungsfrist	8
٧.	Fortführung des Krankenhausstrukturfonds	8
\/T	Auswirkungen des Pflegenersonalstärkungsgesetzes auf die LVR-Kliniken	9

I. Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals werden die Maßnahmen für ein Pflege-Sofortprogramm umgesetzt, das CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart haben. Insbesondere zielt das Gesetz auf eine Verbesserung der Finanzierung und der Arbeitsbedingungen von Pflegepersonal ab.

Das Gesetz wurde am 9. November 2018 im Bundestag und am 23. November 2018 im Bundesrat beschlossen und ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes, ist die vollständige Refinanzierung der Pflegepersonalkosten über die Krankenhausbudgets. Hier gilt grundsätzlich die Aussage des BMG: "Jede Pflegekraft wird bezahlt!".



Quelle: Homepage des BMG, 26.11.2018

Zu beachten ist, dass von dem Gesetz allein die somatischen Krankenhäuser erfasst sind. Dafür findet ein grundlegender Eingriff in das Fallpauschalensystem statt. Ab dem Jahr 2020 wird der tatsächliche Pflegeaufwand für Pflege am Bett vollständig über ein eigenes Pflegebudget finanziert. Die bestehenden Fallpauschalen (DRGs) müssen dafür um den Pflegeaufwand bereinigt werden.

Die in diesem Zusammenhang formulierten Aussagen zur Refinanzierung von 13.000 zusätzliche Pflegestellen bezieht sich allerdings allein auf Altenpflegeeinrichtungen. Bei rund 13.000 Einrichtungen bedeutet diese Aufstockung eine zusätzliche Pflegekraft je Einrichtung.

Neben der Verbesserung der Pflegeausstattung enthält das Gesetz weitere Veränderungen, wie z.B. vollständige Finanzierung von Tarifsteigerungen im Pflegebereich, Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen, Verbesserung der Ausbildungsfinanzierung, etc., von denen teilweise auch die psychiatrischen Kliniken profitieren.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeausstattung

1. Pflegebudget/Pflegekostenausgliederung ab 1. Januar 2020

Pflegebudget

Das zukünftige Pflegebudget soll die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen umfassen. Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung von Pflegepersonalkosten zu verwenden, nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Für die Pflege am Bett gilt dabei eine bundeseinheitliche Definition. Nicht umfasst von der Pflege am Bett ist z. B. Pflegepersonal, das im Funktionsdienst oder dem medizinisch-technischen Dienst eingesetzt ist.

Ausgangspunkt für das mit den Krankenkassen zu vereinbarende Pflegebudget ist die Summe der Pflegepersonalkosten des jeweiligen Krankenhauses im Jahr 2019. Zudem sind kostenwirksame Änderungen, bspw. Veränderungen in der Anzahl der Pflegekräfte und Tariferhöhungen, zu berücksichtigen. Prinzipiell deckt das Pflegebudget damit die voraussichtlichen Selbstkosten. Ein Aufschlag bis zu maximal 3 % ist für bereits laufende oder neue pflegesubstituierende Maßnahmen zu berücksichtigen, sofern das Krankenhaus die Maßnahmen begründet und deren Durchführung nachweist.

Kostenausgliederung

Zur Bestimmung der auszugliedernden relevanten Kosten haben die Vertragsparteien auf Bundesebene am 18. Februar 2019 eine Vereinbarung zur Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten und zur Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) gem. § 17b Abs. 4 Satz 2 KHG geschlossen.

Die Vereinbarung regelt die erstmalige Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus dem DRG-Vergütungssystem und die Kostenzuordnung zum Pflegebudget im Vereinbarungszeitraum 2020. Ausgegliedert werden die Personalkosten des Pflegedienstes, die auf den Kostenstellen Normalstation, Intensivstation, Dialyse und bettenführender Patientenaufnahme gebucht werden. Ausgenommen sind die Kosten des Personals in den Funktionsbereichen (OP-Bereich, Anästhesie, diagnostische und therapeutische Bereiche, Bereiche der medizinischen Infrastruktur). Durch das Herauslösen der Pflege aus dem bisherigen Finanzierungssystem entsteht eine Kombination aus der Abrechnung landeseinheitlicher "Rumpf-Fallpauschalen (DRGs)" und krankenhausindividuell bepreister Pflegesätze.

Mögliche Chancen und Risiken für die Kliniken

• Die Ausgliederung der Pflegekosten aus dem Leistungsportfolio könnte erheblich höher sein als die individuell vorliegenden Pflegekosten. Insbesondere für Krankenhäuser, die ihre Pflegeprozesse hoch professionalisiert haben, wird der maximal 3-prozentige Aufschlag auf die Ist-Pflegepersonalkosten möglicherweise zu gering sein, um die durchgeführten pflegeentlastenden Maßnahmen zu finanzieren.

- Komplett unabsehbar ist derzeit, welche Auswirkungen die Ausgliederung der Pflege auf den Fallpauschalenkatalog 2020 und damit auf die "Rumpf-DRGs" haben wird. Krankenhausindividuell werden sich dadurch neue Chancen, aber auch erhebliche Risiken ergeben.
- Um solche Effekte abzumildern, hat der Gesetzgeber eine Beschränkung des maximalen Budgetverlusts auf 2 % in 2020 und 4 % im Folgejahr eingezogen. Bezugspunkt ist jeweils die Summe aus Gesamtbetrag und Pflegebudget des Vorjahres, sodass schlimmstenfalls knapp 6 % Budgetverlust innerhalb von 2 Jahren drohen. Ab 2022 entfällt diese Absicherung komplett.
- Krankenhäuser mit tendenziell hohen Pflegekosten könnten in Liquiditätsprobleme geraten, wenn es ihnen nicht gelingt, frühzeitig mit den Krankenkassen eine Budgetvereinbarung zu schließen. Das Gesetz sieht für diesen Fall die provisorische Abrechnung von 130 EUR für voll- und 65 EUR für teilstationäre Belegungstage vor. Da Krankenhausbudgets nahezu flächendeckend eher retro- als prospektiv verhandelt werden, könnten relativ viele Krankenhäuser betroffen sein.

2. Pflegestellen-Förderprogramm für 2019

Mit dem PpSG wurde das bestehende Pflegestellen-Förderprogramm im Vorgriff auf die neue Pflegepersonalkostenfinanzierung neu ausgerichtet und über das Jahr 2018 hinaus verlängert. Zudem werden die Rahmenbedingungen der Förderung weiter ausgebaut. Zum einen werden zukünftig zusätzliche Neueinstellungen oder Aufstockungen von Teilzeitstellen für die Pflege am Bett vollständig von den Kostenträgern refinanziert. Der bisherige zehnprozentige Eigenanteil entfällt für ab dem Jahr 2019 getätigte Neueinstellungen und Personalaufstockungen bei Personalstellen für die Pflege am Bett. Zum anderen wird die bislang vorgesehene Begrenzung des jährlich zu vereinbarenden Betrags zur Finanzierung der Neueinstellung oder Aufstockung von Teilzeitstellen bis zu einem maximal 0,15-prozentigen Budgetanteil aufgehoben. Ferner verbleiben die Mittel des laufenden Pflegestellen-Förderprogramms weiterhin in dem einzelnen Krankenhaus; auf die zuvor vorgesehene Mittelüberführung in den Pflegezuschlag zum Jahr 2019 wird verzichtet. Das Pflegestellen-Förderprogramm mit seinen neuen Rahmenbedingungen gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegepersonalkostenfinanzierung mittels des Pflegebudgets ab dem Jahr 2020.

3. Tarifausgleichrate

Anwendungsbereich KHEntgG

Nach den Vorgaben des PpSG ist gemäß § 10 Abs. 5 KHEntgG eine vollständige Refinanzierung für den Pflegedienst sowie für den übrigen nicht-ärztlichen und ärztlichen Personalbereich jeweils zur Hälfte des Unterschieds zwischen dem Veränderungswert und der Tarifrate vorgesehen. Grundlage ist hierbei die tarifvertragliche Vereinbarung, die in dem jeweiligen Bereich für die meisten Beschäftigten maßgeblich ist. Das beinhaltet für den Bereich des Pflegepersonals die durchschnittlichen Auswirkungen der tarifvertraglich vereinbarten linearen und strukturellen Steigerungen der Vergütungstarifverträge sowie Einmalzahlungen. Für den übrigen nicht-ärztlichen und ärztlichen Personalbereich werden jeweils ausschließlich die durchschnittlichen Auswirkungen der tarifvertraglich

vereinbarten linearen Steigerungen der Vergütungstarifverträge und Einmalzahlungen berücksichtigt. An der bisherigen Systematik der Tarifkostenrefinanzierung erfolgen auch durch die vollständige Refinanzierung für den Pflegedienst keine grundlegenden Änderungen. Der Anteil der Erhöhungsrate, um den der Landesbasisfallwert anzuheben ist, wird von einem Drittel auf 40 % erhöht. Der Anteil der Erhöhungsrate von 40 % entspricht nach Ansicht des Gesetzgebers bezogen auf den Landesbasisfallwert, der sowohl Personal- als auch Sachkosten umfasst, einer vollständigen Tarifrefinanzierung beim Pflegepersonal und einer – bereits bislang geltenden – hälftigen Tarifrefinanzierung für den übrigen nicht-ärztlichen und für den ärztlichen Personalbereich. Dabei sind die unterschiedlichen Anteile der drei Personalbereiche an den Gesamtpersonalkosten berücksichtigt. Eine eigenständige Tarifrate für den Bereich der Pflege wird folglich nicht gebildet.

Anwendungsbereich BPflV

Im Anwendungsbereich der BPflV erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BPflV eine analoge Umsetzung wie im KHEntgG mit dem Unterschied, dass sich der Anteil der Erhöhungsrate, um den der Gesamtbetrag zu erhöhen ist, von 40 % auf 55 % erhöht.

4. Pflegepersonaluntergrenzen

Die bestehenden Pflegepersonaluntergrenzen, welche derzeit in der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung geregelt sind, werden weiterentwickelt und ausgeweitet. Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien auf Bundesebene die Pflegepersonaluntergrenzen ab 1. Januar 2020 in einer Vereinbarung der Selbstverwaltung regeln sollen. Bereits festgelegt wurde, dass Pflegepersonaluntergrenzen auch in der Neurologie und der Herzchirurgie mit Wirkung zum 01. Januar 2020 gelten sollen, weitere Bereich werden noch festgelegt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten bereits Untergrenzen für die Bereiche Intensivmedizin, Geriatrie, Kardiologie und Unfallchirurgie.

Der Auftrag an die Vertragsparteien auf Bundesebene, Vergütungsabschläge für den Fall, dass Krankenhäuser Pflegepersonaluntergrenzen nicht einhalten, zu vereinbaren, wird dahingehend erweitert, dass sie auch Höhe und Ausgestaltung von Verringerungen der Fallzahlen als mögliche Sanktion festzulegen haben. In diesem Zusammenhang regelt ein neuer Absatz 5 in § 137i SGB V für die Vertragsparteien auf Ortsebene, dass diese bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen Vergütungsabschläge oder Verringerungen der Fallzahlen zu vereinbaren haben, wobei letztere mindestens in einem Ausmaß zu erfolgen haben, durch den die Unterschreitung der Untergrenze ausgeglichen wird.

Zu vereinbarende Vergütungsabschläge sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Nichteinhaltung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenze stehen. Ergänzend können Maßnahmen vereinbart werden, die das Krankenhaus zur Gewinnung zusätzlichen Pflegepersonals zu ergreifen hat. Bereits vereinbarte Sanktionen können in begründeten Ausnahmefällen von den Vertragsparteien ausgesetzt werden.

5. Pflegepersonalquotient

Das InEK ermittelt jährlich für jedes Krankenhaus einen Pflegepersonalquotienten, der das Verhältnis der Anzahl der Vollzeitkräfte im Pflegedienst der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu dem Pflegeaufwand eines Krankenhauses (gemäß Pflegelastkatalog) beschreibt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und zu versorgenden Patienten festzulegen, bei der davon auszugehen ist, dass eine nicht patientengefährdende pflegerische Versorgung noch gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der Pflegepersonalquotient eines Krankenhauses die in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegte Untergrenze unterschreitet, vereinbaren GKV-SV und DKG im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die Vertragspartner nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) die Höhe und nähere Ausgestaltung der Sanktionen. Kommt eine Vereinbarung über die Sanktionen nach Satz 2 bis zum 30. Juni 2019 nicht zustande, trifft die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ohne Antrag einer Vertragspartei nach Satz 2 innerhalb von sechs Wochen die ausstehenden Entscheidungen.

III. Verbesserung der Ausbildungsfinanzierung

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz wurden bezüglich der Ausbildungsfinanzierung zwei Klarstellungen und eine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Die Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nummer 1a KHG genannten Berufsgruppen hat über das Ausbildungsbudget zu erfolgen. Neben den bisher unstrittigen Berufsgruppen sind zukünftig etwaige Ausbildungsvergütungen für Orthoptistinnen und Orthoptisten, Logopädinnen und Logopäden, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten damit explizit eingeschlossen.

Weiterhin wurde klargestellt, dass die Ausbildungsbudgets entsprechend den tatsächlichen Kostenzuwächsen von den Vertragsparteien auf Ortsebene zu vereinbaren sind und die Budgets nicht von der Obergrenze begrenzt werden müssen.

Die inhaltliche Änderung betrifft die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe. Die Ausbildungsvergütungen sind zukünftig im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern zu refinanzieren. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass vollausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall sei. Die Regelung gilt erstmals für das Ausbildungsbudget für das Jahr 2019.

IV. Verkürzung der Verjährungsfrist

Die bisher vierjährige Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche von Krankenhäusern und Krankenkassen wurde durch das PpSG einheitlich auf zwei Jahre verkürzt (§ 109 Absatz 5 SGB V). Für Vergütungsansprüche von Krankenhäusern wird die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht rückwirkend wirksam, sondern erst für ab dem 1. Januar 2019 entstehende Vergütungsansprüche.

Um im Zusammenhang mit der Einführung der verkürzten Verjährungsfristen zudem möglichst flächendeckende gerichtliche Verfahren zu vermeiden, werden mit Beschlussdatum des PpSG im Deutschen Bundestag zum 9. November 2018 Rückforderungsansprüche der Krankenkassen für Jahre vor dem Jahr 2017 ausgeschlossen.

V. Fortführung des Krankenhausstrukturfonds

Der Krankenhausstrukturfonds wird zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 fortgeführt. Die Mittel hierfür werden gemäß § 12a KHG, wie bisher, aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Ergänzend zu den bisherigen Förderungszwecken (Schließungen, Konzentrationen, Umwandlungen akut-stationärer Versorgungskapazitäten) können ab 2019 auch gesundheitspolitisch besonders herausragende Zwecke gefördert werden: Bildung von Zentren zur Behandlung seltener, komplexer oder schwerwiegender Erkrankungen, Bildung zentralisierter Notfallstrukturen, Verbesserung der IT-Sicherheit von Krankenhäusern und Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten für Krankenpflegeberufe.

Von dem Gesamtförderbetrag von zwei Milliarden Euro stehen in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich jeweils 500 Millionen Euro zur Verfügung, abzüglich der Aufwendungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für die Verwaltung der Mittel und die Durchführung der Förderung sowie abzüglich der Aufwendungen für die Auswertung der Wirkung. Die Verteilung des restlichen Betrags erfolgt wie bisher nach dem Königsteiner Schlüssel. Hinzu kommt, dass 5 % der zur Verfügung stehenden Fördermittel für länderübergreifende Vorhaben zur Verfügung stehen. Jährlich können nicht abgerufene Beträge von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 durch Antrag abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel verbleiben im Gesundheitsfonds. Das bisher durchgeführte Nachverteilungsverfahren entfällt hierdurch. Hintergrund ist der hohe Verwaltungsaufwand des Verfahrens. Bei einer Ko-Finanzierung von mindestens 50 % der förderungsfähigen Kosten ist mindestens die Hälfte von den Ländern zu tragen.

VI. Auswirkungen des Pflegepersonalstärkungsgesetzes auf die LVR-Kliniken

Das Pflegepersonalstärkungsgesetz führt zu einer grundlegenden Veränderung der Finanzierung von somatischen Kliniken. Insofern sind besonders die neurologischen Abteilungen der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn und Düsseldorf sowie die LVR-Klinik für Orthopädie von der Gesetzesänderung betroffen.

Der LVR-Klinikverbund begrüßt grundsätzlich die Herauslösung der Pflegekosten aus dem Fallpauschalensystem und die vollständige Berücksichtigung von Veränderungen in der Pflegepersonalausstattung in den Budgets. Gerade die Ausstattung mit Pflegekräften war im bisherigen Fallpauschalensystem nach Berechnungen des LVR-Klinikverbundes unterfinanziert, so dass in der Herauslösung eher Chancen als Risiken gesehen werden. Allerdings schränkt es den Spielraum der Kliniken erheblich ein, aus den Budgets Gewinne zu erzielen, um notwendige Investitionen zu erwirtschaften. Der Verantwortung der Länder, die notwendigen Investitionskosten bereitzustellen, kommt in diesem Zusammenhang eine noch größere Bedeutung zu (vgl. aktuelle Vorlage 14/3328).

Die Förderung zusätzlicher Stellen durch Neueinstellungen und Personalaufstockungen (Pflegestellenförderprogramm) wird bereits seit mehreren Jahren von den neurologischen Fachabteilungen der LVR-Kliniken genutzt. Für die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen war das Programm aufgrund des geforderten Eigenanteils unattraktiv. Mit dem Wegfall des Eigenanteils wird das Instrument auch in der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen bereits ab dem Jahr 2019 genutzt, um die Ausstattung mit Pflegekräften zu verbessern.

Von den verpflichtenden Pflegepersonaluntergrenzen werden im LVR-Klinikverbund ab 2020 die neurologischen Fachabteilungen betroffen sein. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbereitung sind ergriffen. Neben bereits definierten Anforderungen an unterstützenden IT-Verfahren wurde bereits eine Informationsveranstaltung für die Kliniken geplant. Inwieweit auch die orthopädischen Kliniken von den verpflichtenden Pflegepersonaluntergrenzen erfasst werden, ist bislang nicht absehbar. Der LVR-Klinikverbund geht davon aus, dass mittelfristig alle Fachabteilungen entsprechende Vorgaben einzuhalten haben werden.

Die Verbesserung in der Finanzierung der Ausbildungskosten betrifft alle Kliniken, die sich an der Ausbildung beteiligen. Insofern profitieren von dieser Regelung auch die psychiatrischen Kliniken. Entsprechend konnten seitens des LVR-Klinikverbundes bereits die Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen in den Ergotherapieschulen der LVR-Kliniken Düren und Essen vereinbart werden. Ebenso konnte eine Erhöhung des Ausbildungsbudgets zur vollständigen Refinanzierung des ersten Ausbildungsjahres für alle LVR-Pflegeschulen vereinbart werden.

Kern des Pflegepersonalstärkungsgesetzes ist die vollständige Refinanzierung der Kosten für die Pflege in den somatischen Klinken. Inwieweit der Anspruch: "Jede zusätzliche Pflegekraft wird bezahlt!" auch tatsächlich umgesetzt wird, ist von der Ausgestaltung des Systems und dem Verhalten der Kostenträger in den Verhandlungen vor Ort abhängig. Deswegen bleibt abzuwarten, welche Veränderungen im Jahr 2020 eintreten werden. Für das grundsätzliche Problem, dem Mangel von Pflegepersonal im Arbeitsmarkt, bietet das Gesetz keine Lösung. Eher ist zu erwarten, dass es zu Verschiebungen von eher "unattraktiven Bereichen", wie Altenpflege oder Häuslichen Pflegediensten, hin zu

somatischen Krankenhäusern kommen könnte. Inwieweit die psychiatrischen Kliniken davon betroffen sind, muss kritisch beobachtet werden. Auf jeden Fall bedarf es weiterer Anstrengungen, insbesondere der LVR-Kliniken, kreative Maßnahmen der Personalakquise von Beschäftigen in den Pflegeberufen zu entwickeln, um Personal zu finden und zu binden.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

TOP 9 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Verschiedenes